Fünfundzwanzig Jahre

Oesterreichischer Finanzpolitik.

(1848 bis 1873.)

Ein historischer Rückblick.

Leipzig. — Cassel. — Berlin.
Luckhardt'sche Verlagsbuchhandlung (Fr. Luckhardt.)
1874.

I.

Die nachfolgenden Blätter haben den Zweck, einen Ueberblick über die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse Oesterreichs seit dem Jahre 1848 zu geben. Die historische Treue bedingt es, daß wir dabei die Erinnerung mehr an bedauerliche als befriedigende Thatsachen wachrufen, denn die Finanzgeschichte Oesterreichs ist eigentlich nur eine Leidensgeschichte, an der sich Niemand erfreuen kann. Aber sie ist zugleich ungemein lehrreich für alle Zukunft und allein nur durch sie wird die gegenwärtige wirthschaftliche Lage des Kaiserstaates in allen ihren Beziehungen begreiflich.

Die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs sind bereits lange vor dem Jahre 1848 höchst trübselige gewesen. Die Finanznoth, unter der es noch heute leidet, schreibt sich schon aus der Zeit der Freiheitskriege her; schon damals hatte Oesterreich die Papierwährung mit Zwangscours und um aus dieser Calamität herauszukommen, gründete es im Jahre 1816 die Nationalbank als ein privilegirtes selbstständiges Actien-Institut, welches vor allen Dingen im Auftrage der Staatsverwaltung das Geschäft der Papiergeldeinlösung besorgen sollte. Mit Rücksicht hierauf wurde vier Jahre nach der Gründung, also 1820, ein Vertrag zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank geschlossen, worin sich die Letztere verpflichtete, die in jenem Momente coursirenden 450 Millionen Gulden Papiergeld einzulösen und zwar für je 250 Gulden Papier 100 Gulden Conventions-Münze, im Ganzen also 180 Millionen Gulden C.-M. zu zahlen, wozu der Staat sofort 23,700,000 Gulden C.-M., im Verlaufe eines Jahres dann noch weitere 16,300,000 Gul-

den C.-M. und endlich eine jährliche Tilgungsrente von 1,400,000 Gulden C.-M. an die Bank abführen sollte. Außerdem erhielt die Nationalbank 153,656,000 Gulden C.-M. in fünfprocentigen Obligationen zum Course von 70 als Subsidiarhypothek ihrer Forderungen an den Staat, sowie 107,559,000 Gulden C.-M. in unveräußerlichen theils mit vier Procent verzinslichen, theils unverzinslichen Staatsschuldverschreibungen. Die Obligationen durfte die Bank nach dem Vertrage veräußern, sobald der Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommen würde.

Obgleich der Staat, wie aus den angegebenen Zahlen ersichtlich ist, in diesem Vertrage nicht unbedeutende Leistungen auf sich genommen hatte, so gerieth die Bank dennoch in Verlegenheiten. Das Papiergeld strömte so rasch ihrer Casse zu, daß dieselbe bald ihre gesammten Silbervorräthe verbraucht hatte und Banknoten zur Einlösung der alten Wiener Papierwährung verwenden mußte. In Folge dessen kam 1822 ein neuer Vertrag mit der Staatsverwaltung zu Stande, wonach die Letztere an die Bank sofort à conto der Tilgungsrente 30 Millionen Gulden abführte, während die weitere Zahlung der Tilgungsrente bis 1837 sistirt wurde. Indessen auch hierdurch war der Bank wenig geholfen; die Vorschüsse, welche sie trotz dieses neuen Vertrages noch immer zur Einlösung des Papiergeldes zu leisten hatte, gingen so weit über ihre Mittel hinaus, daß dadurch der Grundstein zu der bis heute noch nicht gehobenen Insolvenz des Institutes gelegt wurde. Der Staat vermochte beim besten Willen diesem Uebelstande nicht zu begegnen, er konnte die Vorschüsse der Bank nur langsam zurückzahlen. Die letzte Rate der Schuld, welche der Staat in Folge der Papiergeld-Einlösung bei der Bank gehabt hatte, wurde erst im Jahre 1870 abgetragen.

Aus dem eben erwähnten Factum geht schon hervor, daß die entfernter liegende Vergangenheit einen wesentlichen Einfluß auf die Finanzgeschichte der letzten fünfundzwanzig Jahre geübt hat. Indessen es kamen 1848 noch andere, bis dahin geheim gehaltene Verpflichtungen des Staates zu Tage. Von Seiten der Regierung waren sogenannte Staats-Central-Cassenanweisungen ausgestellt worden, welche drei Monate nach der Ausstellung zahlbar waren und von der Nationalbank wie Wechsel escomptirt und auch in den Bilanzen unter der Rubrik „Privatwechsel“ verrechnet wurden,

so daß weder ein Aktionär der Nationalbank, noch sonst irgend Jemand, der nicht eingeweiht war, von dieser Staatsschuld eine Ahnung bekommen konnte. Anfänglich, das heißt im Jahre 1822, lieh die Regierung gegen solche Anweisungen bei der Bank sechs Millionen Gulden, da sie aber immer neue, aus den Staatseinnahmen nicht zu deckende Bedürfnisse hatte und außerdem auch die dreimonatliche, auf den Anweisungen angegebene Zahlungsfrist nur ausnahmsweise innehalten konnte, so steigerte sich der Gesammtbetrag bis zum Jahre 1848 auf fünfzig Millionen Gulden C.-M.

Der Leser kann aus diesen wenigen Thatsachen schon ungefähr abstrahiren, welcher Art die Finanzlage Oesterreichs war, als das Revolutionsjahr eintrat. Mit dem Ausbruche der politischen Unruhen mußte natürlich der Staatscredit von Neuem und in verstärktem Maaße in Anspruch genommen werden.*) Die Kriegführung in Italien erforderte so bedeutende Ausgaben und absorbirte vor allem so viel klingende Münze, daß Oesterreich binnen einigen Wochen wieder auf denselben Standpunkt zurückkam, anf dem es sich vor dem Jahre 1816 befunden hatte, und daß sich die Regierung schon am 12. Mai 1848 genöthigt sah, wieder den Zwangscours für die im Umlaufe befindlichen Noten zu decretiren. Vom 22. Mai ab erfolgte dann die Ausgabe von kleinen Banknoten zu einem und zwei Gulden und Ende desselben Monats stellte die Bank ihre Baarzahlungen ein, die sie bis heute noch nicht wieder aufgenommen hat.

Vom Jahre 1848 bis nach Beendigung des ungarischen Revolutionskrieges und des italienischen Krieges verschlechterte sich nun die Finanzlage des Staates fortdauernd.

Daß die Regierung schon im Mai 1848 den Zwangscours dekretirt hatte und die Nationalbank ihre Baarzahlungen einstellte, waren finanzpolitische Fehler, welche aus der nicht gerechtfertigten Furcht entstanden, daß der Metallschatz der Nationalbank völlig erschöpft werden könnte. Die Folge dieser verkehrten Maßregeln war, daß nun in der Bevölkerung ein vollständiges Jagen nach Metallmünze entstand und die Letztere gewaltsam aus dem Verkehr gedrängt wurde. Es geschah dies

*) Schon am 28. Januar 1848 wurde ein neues Anlehen von 30 Millionen Gulden aufgenommen. Selbstverständlich folgten im Laufe des Jahres andere Anlehen, deren Gesammtbetrag sich viel höher belief.

so gründlich, daß die Ausgabe der kleinen Ein- und Zweiguldennoten bald für das Bedürfniß des täglichen Lebens nicht mehr genügte, denn das wachsende Mißtrauen trieb auch die Scheidemünzen in dieselben Verstecke, in denen sich schon das größere klingende Geld verborgen hatte. Man mußte zur Halbirung und Viertheilung der Guldennoten schreiten und schließlich wurden Münzscheine ausgegeben und selbst diese noch halbirt.*)

Eine Besserung dieser traurigen Zustände wurde erst bemerkbar, als wieder friedliche und geregelte Verhältnisse eingetreten waren. Indessen ging die Besserung sehr langsam vor sich, was um so natürlicher war, als der commercielle und industrielle Verkehr erst ganz allmählig wieder aufzublühen begann. In diese Periode fällt nun die Thätigkeit des Ministers Freiherrn von Bruck, auf welche wir weiterhin ausführlicher zurückkommen. Es mag daher hier nur bemerkt sein, daß Bruck offenbar von dem redlichen Willen beseelt war, die Finanzlage des Staates zu bessern, in Oesterreich wieder geregelte Finanzverhältnisse herzustellen.

„Bruck hielt die völlige Zerrüttung des österreichischen Geldwesens für das Haupthinderniß einer ruhigen Entwickelung unserer volks- und staatswirthschaftlichen Verhältnisse. Es schien ihm unmöglich, eine nachhaltige Ordnung im Staatshaushalte herzustellen, so lange entwerthete Noten im vollen Nennbetrage als Steuern einfließen und der Staat genöthigt ist, viele Anschaffungen zu gesteigerten Preisen zu machen und für große Summen im Auslande Silber anzukaufen. Bruck's unabläßigen Bemühungen gelang es, gegen Ende des Jahres 1858 die Entwerthung der Banknoten auf ein Minimum herabzudrücken; ja allmählig kamen sogar schon Silbermünzen in Umlauf; aber die verhängnißvolle Neujahrsrede Napoleons III. am 1. Jan. 1859 vernichtete die Früchte all' dieser Bemühungen und der Krieg in Italien schien jede Hoffnung auf eine Besserung unsrer Geldverhältnisse völlig zu zerstören. Bruck aber ließ sich nicht entmuthigen, mit dem Einsatze seiner vollen Kraft arbeitete er unverdrossen fort, bis sein tragischer Tod dieser Arbeit ein Ende machte."**)

*) Vergleiche „Volkswirthschaftliche Zustände in Oesterreich" (Leipzig, Luckhardt) 2. Aufl., S. 4.

**) Siehe Jahrbuch des volkswirthschaftlichen Vereins in Wien 1872. S. 40.

Uebrigens bleibt es zweifelhaft, ob Bruck sein Ziel erreicht hätte, wenn die erwähnte Neujahrsrede nicht gehalten und der Krieg von 1859 nicht eingetreten wäre. Der Sturz des österreichischen Finanzministers hätte sich dann vielleicht auch schon früher vollzogen. Es war nämlich Bruck's Verhängniß, daß er zu seinem Zwecke entschieden schlechte Mittel anwandte. Dadurch wurde er der eigentliche Vater der viel beklagten wirthschaftlichen Corruption und dadurch beschwor er schließlich jene Krisis herauf, deren beklagenswerthestes Opfer er selbst wurde.

Im Jahre 1862, als das Privilegium der Nationalbank erneuert wurde, konnte man endlich ernsthaft an die Wiederherstellung der Valuta denken.

Freilich war es unmöglich, sofort an diese Arbeit zu gehen, indessen glaubte man wohl zu der Annahme berechtigt zu sein, daß es binnen fünf Jahren, das heißt bis anfangs 1867, gelingen würde, das schwierige Werk zu vollbringen. Man hoffte mit Bestimmtheit, daß sich der Ausführung keine unübersteiglichen Hindernisse in den Weg stellen würden, wenn man gesetzlich feststellte, daß die Nationalbank im Verlaufe des Jahres 1867 ihre Baarzahlungen wieder aufnehmen sollte. Es scheint übrigens, als ob dabei die Kräfte doch etwas überschätzt worden waren, denn es kostete große Opfer, daß nur die Vorbereitungen zur Innehaltung der angegebenen Frist durchgeführt werden konnten. Leider waren alle diese Opfer vergeblich, denn ehe noch das Jahr 1867 herranrückte, trat 1866 der Krieg gegen Preußen und Italien ein und zerstörte abermals alle Hoffnungen auf eine baldige Besserung der Finanzlage.

Seitdem sind nun wieder sieben Jahre verflossen und wieder schien es einmal — vor der Eröffnung der Wiener Weltausstellung —, als ob die Einführung der Metallwährung nur geringen Schwierigkeiten begegnen würde. Es war jedoch nichts weiter als Schein; die Finanzkrisis vom Mai 1873 brach aus und dadurch wurde die Frage der Valuta-Regelung wieder weit in den Hintergrund gedrängt. Trotzdem ist aber jetzt, am Schlusse der Periode, über welche sich unser Rückblick erstreckt, die Finanzlage Oesterreichs doch wesentlich günstiger, als sie bei Beginn jenes Zeitabschnittes gewesen. Die nachfolgenden Auseinandersetzungen werden hierüber keinen Zweifel lassen; indessen wird die Thatsache auch schon durch wenige Zahlen,

die wir an dieser Stelle unsern Lesern mittheilen, evident bewiesen.

Die Nationalbank veröffentlichte zum ersten Male einen Monatsausweis am 5. März 1848. Derselbe zeigte den Status vom 29. Februar und enthielt folgende Zahlen: Noten-Umlauf 214,150,000 fl., Baarschatz 65,060,000 fl., Wechselportefeuille 41,300,000 fl., Lombard 12,600,000 fl., Staatsschuld bei der Bank 126,390,000 fl. C.-M.

Genau fünfundzwanzig Jahre später, also am 28. Februar 1873, enthielt dagegen der Monatsausweis der Nationalbank folgende Zahlen: Banknoten-Umlauf 301,143,270 fl., Metallschatz 142,424,747 fl., Metallwechsel 4,695,139 fl., Escompte 150,434,444 fl., Lombard 27,075,100 fl., Staatsschuld bei der Bank 80,000,000 fl. ö. W.

Die Krisis des Jahres 1873 brach bekanntlich erst etwa zwei Monate nach dem 28. Februar aus, aber die soeben citirten Zahlen des von diesem Tage datirten Monatsausweises der Nationalbank wurden dadurch nicht in einer solchen Weise modificirt, daß sie nicht immer noch gegen das Jahr 1848 einen gewaltigen Fortschritt repräsentirt hätten.

In der Zeit, während sich die Krisis wenigstens auf dem Geldmarkte am meisten fühlbar machte, während die Course an der Wiener Börse so ziemlich den niedrigsten Stand erreicht hatten, auf dem sie sich seit dem 28. Februar 1873 überhaupt je befunden haben, und nachdem die Bankakte schon seit Monaten suspendirt war*), publicirte die Nationalbank in ihrem Monatsausweise vom 30. November 1873 folgende Zahlen: Banknoten-Umlauf 366,745,680 fl., Metallschatz 144,496,470 fl. Metallwechsel 3,975,799 fl., Escompte 192,137,816 fl., Lombard 57,417,500 fl., Staatsschuld bei der Bank 80,000,000 fl. ö. W.

II.

Wie wir im vorigen Abschnitte gesehen haben, war die Finanzlage Oesterreichs beim Beginne des Jahres 1848 nichts

---

*) Die Suspendirung der Bankakte geschah am 13. Mai 1873.

weniger als glänzend. Die Nationalbank hatte das ihr bei der Gründung 1816 übertragene Geschäft der Einlösung des Wiener Währungs-Papiergeldes zwar besorgt, aber sie war dabei schon in den ersten Jahren ihres Bestehens insofern insolvent geworden, als sie sich genöthigt sah, für Papiergeld Banknoten zu geben. Seitdem krankte sie fortdauernd an der Insolvenz und nur mit Mühe gelang es ihr, sich zu halten. Daneben wirthschaftete der Staat ununterbrochen mit einem Defizit, welches naturgemäß zu einer stetig fortschreitenden Vermehrung der Staatsschulden beitrug. Allein der Nationalbank schuldete der Staat am 29. Februar 1848, das heißt an dem Tage, von welchem der erste seitens des Instituts veröffentlichte Monats-Ausweis datirt ist, nicht weniger als 126,390,000 fl. C.-M. Ungeachtet dieser drückenden Situation erhielt man die Metallwährung bis zum Ausbruche der Revolution aufrecht, indem man theils die wahre Lage der Finanzen geschickt zu verbergen wußte, theils schwere Opfer brachte, um bie Bank zu befähigen, daß sie nicht die Baarzahlungen einstellen brauchte.

Doch nun kam der März 1848, der an allen früheren Verhältnissen gewaltsam rüttelte und es der Verwaltung der Staatsfinanzen absolut unmöglich machte, die für den Staatssäckel unter den eben angedeuteten Umständen nur allzu nothwendigen Sparsamkeitsrücksichten gelten zu lassen. Der Geldbedarf des Staates und die Rückströmung der Banknoten an die Cassen der Nationalbank vermehrten sich vom März 1848 an so rasch, daß eine Erschöpfung der Baarfonds binnen wenigen Wochen zu befürchten war. Die unmittelbaren Folgen hiervon haben wir bereits im vorigen Abschnitte angegeben, sie bestanden in der Decretirung des Zwangscurses, in der Ausgabe kleiner Banknoten und in der Einstellung der Baarzahlungen (Mai 1848).

Wie rasch sich durch den Ausbruch der Revolution, die finanzielle Situation verschlechterte, zeigt ein Vergleich des Ausweises der Nationalbank vom 29. Februar 1848 mit dem vier Monate später ausgegebenen Ausweis vom 30. Juni desselben Jahres. Es betrugen nämlich am

	29. Februar. fl. C.=M.	30. Juni fl. C.=M.
Noten=Umlauf	214,150,000.	181,380,000.
Baarschatz	65,000,000.	20,020,000.
Wechselportefeuille	41,300,000.	33,030,000.
Lombards	12,600,000.	13,160,000.
Staatsschuld bei der Bank . .	126,000,000.	147,500,000.

Kaum jemals dürften innerhalb des kurzen Zeitraums von vier Monaten auch nur annähernd ähnliche Veränderungen im Status der Nationalbank vorgekommen sein. Während der angegebenen Zeit hatten abgenommen: der Noten=Umlauf um 32,770,000 fl., der Baarschatz um 45,040,000 fl. und das Wechselportefeuille um 8,270,000 fl. C.=M. Dagegen waren vermehrt worden: die Lombards um 560,000 fl. und die Staatsschuld bei der Bank um 21,110,000 fl.

Eine Erklärung dieser Veränderungen ist leicht zu finden. Der Noten=Umlauf und der Escompte wurden geringer, weil Handel und Verkehr gänzlich stockten; aus demselben Grunde trat die Vermehrung der Lombards ein; der Baarschatz nahm so rapide ab, weil der Staat zur Kriegführung in Italien bedeutende Baarmittel brauchte und ferner das Vertrauen im Publikum so gewaltig gesunken war, daß die Meisten lieber das todtliegende Baargeld als irgend ein — wenigstens möglicherweise — zinsentragendes Papier in der Casse haben wollten.

In den hier in Rede stehenden Zeitabschnitt fällt eine finanzielle Schöpfung, welche wir nicht übergehen dürfen. Am 18. April 1848 wurde ein Anlehen von 30 Millionen C.=M. unter der Controle der Nationalbank emittirt, welches auf die Saline Gmunden hypothecirt wurde. Die einzelnen Obligationen dieses Anlehens erhielten den offiziellen Namen „Partial=Hypothekar=Anweisungen", werden im Verkehr jedoch gewöhnlich „Salinenscheine" genannt.

Die Salinenscheine entsprechen ihrer Natur nach den englischen und französischen Schatzscheinen*); sie haben, wie Letztere den Character einer bleibenden Schuldkategorie angenommen und variiren nur im Gesammtbetrage nach den wechselnden Bedürfnissen der Finanzverwaltung. Eine eigenthümliche und

---

*) Man vergleiche: Ad. Wagner, die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts. (Wien, Gerold). S. 76 u. flgde

thatsächlich verschrobene Stellung haben die Salinenscheine dadurch erhalten, daß sie auf die Saline Gmunden hypothecirt worden sind. Die hypothekarische Eintragung gibt den Salinenscheinbesitzern ein Pfandrecht auf jene Saline, welches indessen dadurch geradezu illusorisch wird, daß in Oesterreich das Salzmonopol besteht, die Saline also, weil sie einen Monopolsartikel erzeugt, zwar eventuell dem Staate abgepfändet, aber nach der Abpfändung nicht weiter im Betriebe erhalten werden könnte. Die Saline würde mithin durch die Pfändung ein todtes Capital.*) Der innere Werth der Salinenscheine ist folglich dadurch, daß dieselben hypothecirt sind, durchaus nicht vermehrt, denn es wird sich Niemand finden, der das Pfandrecht geltend machen möchte, so lange in Oesterreich das Salzmonopol existirt.

Die Partial-Hypothekar-Anweisungen wurden, wie gesagt, im Betrage von 30 Millionen Gulden C.-M. am 18. April 1848 emittirt. Indessen es fanden sich dafür keine Nehmer und der ganze Betrag blieb vorläufig bei der Nationalbank liegen, welche dem Staate darauf Vorschüsse ertheilte, zuerst 10 Millionen, dann 20 Millionen und später noch mehr. Erst allmählich gelang es, kleine Beträge von den Salinenscheinen im Publikum unterzubringen, bis Ende 1848 nur für 5,960,000 fl. C.-M.

Bis zum Schlusse des Jahres 1850 waren im Ganzen 18,480,000 fl. C.-M. in Salinenscheinen ausgegeben. Inzwischen hatte das Publikum aber doch eingesehen, daß diese Effecten durch die für dieselben festgesetzten, sehr kurzen Rückzahlungsfristen — nämlich vier, acht oder zwölf Monate bei einer Verzinsung mit 5, 5½ respektive 6 Prozent — zur vorübergehenden Capitalanlage sehr geeignet waren, und es trat daher im Jahre 1851 eine bedeutend vermehrte Nachfrage darnach ein. Diesen günstigen Moment benutzte nun die Staatsfinanzverwaltung zur theilweisen Deckung des Defizits, mit dem sie fortwährend zu kämpfen hatte. Der ursprünglich angenommene Betrag von 30 Millionen Gulden wurde also ohne Weiteres überschritten, am 31. Dezember

*) Dieser Umstand ist schon in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses am 26. März 1862 durch den Abgeordneten Winterstein gebührend betont worden.

1851 waren schon für 46,920,000 fl. C.-M. Salinenscheine ausgegeben.

Im Jahre 1852 kam indessen wieder ein Rückschlag und bis Ende 1853 sank die Summe der ausgegebenen Partial-Hypothekar-Anweisungen auf 36,500,000 fl. C.-M. Dann steigerte sich dieselbe langsam, bis sie am Schlusse 1858 auf 49,320,000 fl. C.-M. stand.

Vom Jahre 1859 ab wurden die Salinenscheine auf österreichische Währung lautend ausgegeben. Ende 1859 waren davon im Umlauf 60,540,000 fl. ö. W., Ende 1860 68,240,000 fl. ö. W., Ende 1861 90,240,000 fl. ö. W., Ende 1862 100,240,000 fl. ö. W.

Inzwischen hatte die Regierung wohl eingesehen, daß eine Maximal-Umlaufssumme für diese Scheine festgesetzt werden müsse, sie selbst hatte im Jahre 1859 den Betrag von 60 Millionen Gulden als solche angenommen, aber es lag keine gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung vor*) und da die Geldnoth der Staatsverwaltung nicht aufhörte, auch das Publikum willig die Salinenscheine nahm, so wurden die 60 Millionen dennoch überschritten. Schon im 1. Quartal 1860 wurden z. B. 20 Millionen Gulden neue Anweisungen emittirt. Indessen der Finanzminister (Plener) sah das Mißliche dieser Handlungsweise ein und hielt am 31. Juli 1860 dem Kaiser einen Vortrag über die Nothwendigkeit einer Reduction der Salinenscheine auf 60 Millionen Gulden.**) Leider blieb es abermals beim guten Willen; wie wir angeführt haben, stieg der Betrag in Folge des Druckes der Verhältnisse auf 100 Millionen.

Endlich im Jahre 1862 wurde gesetzlich festgestellt, daß der Betrag der Salinenscheine die Gesammtsumme von 100 Millionen Gulden nicht übersteigen dürfe; als Pfandobjecte wurden für dieselben ferner, neben der Saline Gmunden, die Salinen Aussee und Hallein bestimmt — wobei man den äußerst problematischen Werth des so geschaffenen Pfandrechts, trotzdem darauf aufmerksam gemacht wurde, unbeachtet ließ —; zugleich wurde die Controle über die Gebahrung der Staatsschulden-

*) Erklärung des Finanzministers Plener im Abgeordnetenhause. Siehe die stenographischen Sitzungsprotocolle des Abgeordnetenhauses pro 1862 S. 2430.

**) Siehe „Wiener Zeitung" vom 10. August 1860.

Controls-Commission des Reichsraths übertragen. Als Verfallsfristen für die ausgegebenen Salinenscheine nahm man nunmehr sechs und vier Monate an, die Festsetzung des Zinsfußes unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse blieb eine Befugniß der Regierung. Seitdem ist jedoch die Beliebtheit der Salinenscheine sehr bedeutend geschwunden, was namentlich seinen Grund darin haben mag, daß der Zinsfuß zu niedrig gehalten worden ist, um einen besonderen Reiz auf die Capitalsbesitzer ausüben zu können. Ende Mai 1872 waren beispielsweise nur noch für 33,584,000 fl. ö. W. Salinenscheine im Umlauf. Nach dem „Krache" von 1873 hat sich dies Verhältniß indessen wieder wesentlich anders gestaltet. Die Nachfrage nach Salinenscheinen ist stark gestiegen und hat die in Circulation gesetzte Summe derselben fast das gesetzliche Maximum erreicht.

Als ein charakteristisches Factum müssen wir schließlich noch Folgendes erwähnen. Auf der Rückseite aller bis zum Februar 1863 ausgegebenen Partial-Hypothekar-Anweisungen befand sich unter Anderem die Angabe, die vorliegende Anweisung repräsentire einen Theil des im Jahre 1848 aufgenommenen Anlehens von 30 Millionen Gulden. Thatsächlich waren aber, wie gesagt, für mehr als 100 Millionen solcher Anweisungen ausgegeben.

Dreißig Millionen und hundert Millionen! Man denke sich, daß ein ähnliches Verfahren mit den Partial-Obligationen einer Actien-Gesellschaft vorgekommen wäre, — was hätte das für ein Geschrei gegeben und was wären zweifellos die Folgen davon gewesen!

III.

War die Staatsschuld bei der Nationalbank vom Ende Februar bis Ende Juni 1848 um mehr als 21 Millionen Gulden gestiegen, so mußte die Bank im weiteren Verlaufe der Revolution und der in Folge der Letzteren entstandenen Kriege in Italien und Ungarn der Regierung noch viel bedeutendere Vorschüsse leisten. Dabei war die Verwaltung der Staatsfinanzen keineswegs in jeder Beziehung tadellos und noch immer entzog sie sich, wie in der vormärzlichen Zeit, jeder öffentlichen und parlamentarischen Controle.

Nachdem endlich die revolutionären Elemente niedergeworfen, die Kriege beendigt waren, konnte man auf eine allmählige

Besserung der finanziellen Verhältnisse Oesterreichs hoffen. Dazu gehörte aber unbedingt eine lebhaftere Entwicklung des commerciellen und industriellen Verkehrs und hierzu fehlten vorläufig alle Vorbedingungen. Das wirthschaftliche Leben machte also sehr langsame Fortschritte, was eine der Hauptursachen war, daß die Steuerkraft des Reiches nicht den Bedürfnissen des Staatshaushaltes entsprach und alljährlich ein Deficit eintrat, welches stets durch neue Anlehen gedeckt werden mußte.

Im Jahre 1852 zum Beispiel belief sich das Ausgabebudget des Kaiserstaates auf 274 Millionen, die Einnahmen erreichten dagegen nur eine Höhe von 221 Millionen Gulden, so daß sich das Deficit dieses einen Jahres mithin auf 53 Millionen stellte. Dabei besaß Oesterreich damals eine schwebende Schuld von 185 Millionen, ungerechnet des Deficits früherer Jahre, welches durch Aufnahme von Anleihen capitalisirt worden war. Im Jahre 1852 wurde die Staatsschuld durch eine neue Anleihe von 38 Millionen Gulden vermehrt. Und in diese Finanzwirthschaft hatte, wie schon angedeutet, Niemand ein Wort hineinzureden, denn am 20. August 1851 war die Verantwortlichkeit der Minister aufgehoben worden und der Reichsrath hatte nur eine berathende, keine beschließende Stimme; Gesetze über Aufnahme von Anleihen und Einführung neuer Steuern, sowie die Staatsvoranschläge und Staatsrechnungsabschlüsse wurden dieser Körperschaft überhaupt nicht vorgelegt.

Von den Vertheidigern des damaligen reactionären Regime's ist den Gegnern desselben mehr als einmal die Behauptung vorgehalten worden, es hätte auch ein Parlament zu jener Zeit an der traurigen finanziellen Lage nichts ändern können, weil schließlich die Ausgaben doch nicht umgangen werden konnten und sich die Einnahmen des Reiches nicht vermehren ließen, wenn man nicht etwa den Steuerdruck in unvernünftiger Weise hätte erhöhen oder das Staatseigenthum hätte verschleudern wollen. Diese Bemerkung mag bei flüchtigem Blicke zutreffend erscheinen, aber bei genauerer Betrachtung muß man klar erkennen, daß dieselbe durchaus nicht stichhaltig ist. Die Höhe der Staatsausgaben stand im engsten Zusammenhange mit dem damals herrschenden reactionären System. Um dieses System durchführen zu können, bedurfte die Regierung fast im ganzen Reiche des Belagerungszustandes, der eine beständige Kriegsbereitschaft des

Heeres voraussetzte und dadurch colossale Summen verschlang, während er andrerseits jedem rascheren Aufschwunge des Verkehrslebens hemmend in den Weg trat und so die Steuerkraft des Landes verminderte. Hätte ein freisinniges Parlament als gesetzgebende Körperschaft an der Seite der Regierung gestanden, so hätten die eben erwähnten Thatsachen öffentlich von der Tribüne herab beleuchtet werden können, und wären die Minister für ihre Handlungsweise diesem Parlamente in ähnlicher Weise verantwortlich gewesen, wie die Ministerverantwortlichkeit in England existirt,*) so wäre das ganze reactionäre System in sich zusammengebrochen, zur absoluten Unmöglichkeit geworden und damit hätten sich dann auch aus den schon angedeuteten Gründen die Staatsausgaben und die Staatseinnahmen anders gestellt.

Wir haben soeben der Lage der Staatsfinanzen vom Jahre 1852 Erwähnung gethan. Im Jahre 1853 gestaltete sich dieselbe nicht im Geringsten günstiger als zuvor. Freilich wuchsen die Einnahmen um einige Millionen, aber die Ausgaben erhielten ebenfalls einen Zuwachs, obgleich der Belagerungszustand allmählig im größeren Theile des Reiches — am 1. September 1853 in Wien und Prag — aufgehoben wurde. Es waren nämlich inzwischen die orientalischen Wirren (Krimkrieg) ausgebrochen, durch welche die Aufstellung eines starken Beobachtungscorps an der türkischen Grenze veranlaßt wurde. Die bewaffnete Neutralität, welche von der österreichischen Regierung für den orientalischen Krieg beschlossen wurde, kostete dem Staate ungeheure Summen und nützte absolut nichts, sondern schadete vielmehr, indem durch sie die Freundschaft Rußlands verscherzt und die Zuneigung der Westmächte nicht gewonnen.

---

*) „In England nimmt das Unterhaus das Recht in Anspruch, die Minister nicht nur wegen Mangel an Gesetzlichkeit, sondern auch wegen Mangel an honesty, justice und utility ihrer Handlungen in Anklagestand zu versetzen. Das heißt: die Minister sollen strafbar sein nicht nur wegen Gesetzverletzungen, sondern auch wegen auffallender Verstöße gegen die Forderungen der Rechtschaffenheit, der Billigkeit und sittlichen Angemessenheit, wie der Staatsklugheit. Das Verfahren der Minister soll also unter vier Gesichtspunkten gerichtet werden. Es soll sich bewähren: erstens als gesetzlich, zweitens als rechtschaffen gegen das Ganze, drittens als billig und taktvoll gegen die Einzelnen, viertens als zweckmäßig an Ziel und Mitteln." Siehe Rößler, Verfassungsstudien. II. 72.

wurde. Dieselbe Regierung, die im Innern nicht allein absolutistisch herrschte, sondern — wenigstens in einzelnen Theilen des Reiches — selbst terroristisch hauste, zeigte sich unentschlossen und feige dem Auslande gegenüber.

Die bewaffnete Neutralität sollte im Jahre 1854 beibehalten werden, aber woher sollte das Geld dazu kommen? Diese Frage erschien um so beängstigender, als es einem Jeden klar sein mußte, daß es mit dem Staatskredite Oesterreichs stark bergab ging. In so kritischer Lage entschloß sich die Regierung zu Operationen, die allerdings in ihrer Weise großartig waren, die aber in vieler Beziehung verhängnißvolle Nachwirkungen haben sollten. Offenbar hatte die Regierung selbst allmählig die Ueberzeugung gewonnen, daß Oesterreich einem Staatsbankerott entgegentreibe und daß, um den Letzteren abzuwenden, der letzte Rest des Staatscredites in Anspruch genommen und zur Herstellung der Valuta, sowie zur Regelung der Schuldverhältnisse verwandt werden müsse. Von dieser Meinung ausgehend, wurden folgende Maßregeln veranlaßt.

Erstens wurde am 23. Februar 1854 zwischen der Regierung und der Nationalbank ein Uebereinkommen getroffen, wonach die Letztere das gesammte mit Zwangscours umlaufende Staatspapiergeld gegen Banknoten übernehmen sollte. Zweitens wurde am 3. März 1854 durch kaiserliche Entschließung ein Staatsanlehen von 50 Millionen Gulden in vierprocentigen Staatsschuldverschreibungen (1854er Loose) eröffnet. Drittens wurde am 26. Juli 1854 das freiwillige sogenannte „Nationalanlehen" im Betrage von 500 Millionen Gulden ausgeschrieben. Endlich viertens wurde in der Nacht vom 31. December 1854 zum 1. Januar 1855 der Verkauf der österreichischen Staatsbahnen um den Betrag von 80 Millionen Gulden abgeschlossen.

Mit diesen Maßregeln hatte die Regierung in einem einzigen Jahre eine außerordentliche Capitalsbeschaffung von mehr als 600 Millionen Gulden unternommen. Zieht man die damaligen Verhältnisse in Betracht, so muß man gestehen, daß zu solchen Schritten eine Kühnheit gehörte, welcher der beste Erfolg würdig gewesen wäre. Leider trat der Letztere nicht ein, vielmehr bildeten jene großartigen Finanzoperationen mit den Boden, in welchem die vielbeklagte wirthschaftliche Corruption aufwuchs.

Eine bemerkenswerthe Thatsache ist es, daß der Finanz-

minister, in dessen Amtsthätigkeit die großen Finanzmaßregeln des Jahres 1854 fallen, bald nachdem der Verkauf der Staatsbahnen „perfect" geworden, aus seiner Stellung zurücktrat. Es war dies der ehemalige Professor der Physik und angewandten Mathematik Andreas von Baumgartner, der bereits längere Zeit vor der 1848er Revolution auf sein Lehramt resignirt und die Direction der kaiserlichen Porzellanfabrik, der Tabaksfabrikation und des Telegraphenwesens übernommen hatte, dann Vicepräsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften und Hofrath geworden war. Am 11. Mai 1848 übernahm er das Ministerium für öffentliche Arbeiten, welches er bis zum 8. Juli desselben Jahres behielt. Am 23. Mai 1851 wurde ihm das Portefeuille des Handels übertragen, welches bis dahin Freiherr von Bruck inne gehabt hatte. Am 26. December 1851 übernahm Baumgartner auch noch das erledigte Finanzportefeuille. Er blieb Minister bis anfangs Februar 1855, sein Nachfolger im Finanzministerium war Freiherr von Bruck, derselbe, der sein Vorgänger im Handelsministerium gewesen.

IV.

In dem verhängnißvollen Jahre 1854, als sich die österreichische Regierung zu jener Capitalsbeschaffung von mehr als 600 Millionen Gulden C.-M. entschloß, begann die Wiener Börse zum ersten Male das Spekulationsspiel in größerem Maßstabe zu betreiben. Indessen war das damalige Leben dieses Geldmarktes im Vergleiche zu dem, was das Jahr 1872 erlebt hat, trotz des Aufschwunges doch immer nur bescheiden, fast kleinstädtisch zu nennen. Das Creditwesen und damit selbstverständlich das Kostgeschäft befand sich geradezu noch in den Kinderschuhen, die Telegraphen-Verbindungen wurden noch fast gar nicht zur Unterhaltung eines regelmäßigen Verkehrs zwischen den verschiedenen Börsenplätzen ausgenutzt, im Gegentheil verstanden es nur einzelne mächtige „Häuser", gelegentlich aus der raschen Beförderung von Nachrichten auf dem Drahtwege Nutzen zu ziehen, und endlich war die Zahl der Effecten oder mit andern Worten die Masse des der speculativen Thätigkeit zu Gebote stehenden Materials verhältnißmäßig so gering, daß schon

dadurch eine ziemlich enge Grenze für das Börsenspiel gezogen war.

Wenn unter diesen Umständen der Verkehr des Wiener Geldmarktes gerade im Jahre 1854 einen wesentlichen Aufschwung nahm, so lag die Ursache hiervon keineswegs etwa darin, daß jene inneren Verhältnisse der Börse eine plötzliche Aenderung erlitten hätten, sondern die Anregung kam vielmehr von außen; sie wurde einerseits durch die großen Staatsfinanzmaßregeln — Ausgabe der 1854er Loose und Aufnahme des Nationalanlehens —, andrerseits durch die Verbindungen der großen Finanzkräfte Wiens mit den Pariser Speculanten angeregt. Man hat häufig gesagt, der überhand nehmende Börsenschwindel sei aus Paris nach Oesterreich importirt worden, und es enthält diese Ansicht factisch sehr viel Richtiges, wie der Leser aus den nachfolgenden Angaben ersehen wird.

In Paris war am 18. November 1852 von Isaac und Emile Pereire, B. L. Fould und Fould-Oppenheim die „Société générale de Crédit mobilier" mit einem Actien-Capital von 60 Millionen Francs gegründet worden und diese Gesellschaft machte, — so schien es wenigstens — trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse, trotz des drohenden und dann wirklich zum Ausbruche gekommenen Krimkrieges so glänzende Geschäfte, daß die Welt darüber in Erstaunen gerieth. Von so hohen Dividenden, wie der Credit Mobilier während der ersten Jahre seines Bestehens vertheilte, hatte bisher kein Mensch jemals etwas gehört, sie waren mit einem Worte noch nicht dagewesen. Wir erwähnen beispielsweise, daß die Gesammtdividende dieses großen Schwindel-Instituts*) für das Jahr 1855 nicht weniger als 24,344,000 Francs, das heißt mehr als 40 Procent des ganzen Actien-Capitals betrug.

Solche Erfolge konnten natürlich nur zur Nachahmung anreizen und die Kaiserstadt an der Donau war gerade der Boden, der sich in dieser Beziehung am empfänglichsten zeigte. Hier eben, wie gesagt, wirkten auch die Finanzoperationen der Regierung auf die Börse und auf die Speculation ein. So kam es denn, daß das Gründungsfieber, welches gewissermaßen als

---

*) Diese Bezeichnung verdiente der Credit Mobilier zu jener Zeit im vollsten Maße; daß er später zur Cultivirung des reinen Bankgeschäfts übergegangen ist, ändert daran nichts.

ein Nachhall der Gründung des Credit Mobilier in der Mitte der fünfziger Jahre seine Rundreise durch Mitteleuropa machte und eine der wesentlichsten Ursachen der Handelskrisis von 1857 wurde, in Wien zuerst auftrat und zwar zunächst mit einer Schöpfung, die noch heute eins der größten Bankinstitute Oesterreichs ist und die ihre Entstehung speciell auch dem Umstande zu danken hatte, daß der in der Neujahrsnacht von 1854 zu 1855 zur vollendeten Thatsache gewordene Verkauf der österreichischen Staatsbahnen von der Regierung mit dem Pariser Credit-Mobilier abgeschlossen worden war.

Die Nachricht von dem Verkaufe der Staatsbahnen an den Credit Mobilier überraschte die gesammte Bevölkerung Oesterreichs. Alle Vorverhandlungen waren im Geheimen betrieben worden; Niemand hatte eine Ahnung von dem gehabt, was im Werke gewesen. Zeigte sich in Folge dessen über das Geschehene an und für sich in allen Kreisen der Bevölkerung großes Erstaunen, so wuchs das Letztere noch, als bekannt wurde, welcher Kaufpreis für das Objekt gezahlt worden war. Achtzig Millionen Gulden! Freilich war dies eine große Summe, aber wer vermochte zu beurtheilen, ob dieselbe dem Werthe des nun veräußerten Staatseigenthums entsprach, ob die Regierung dabei ein gutes oder ein schlechtes Geschäft gemacht hatte? Die Bureaukratie verstand es damals meisterhaft, die steuerzahlende Bevölkerung über die Staatsverhältnisse im Dunkeln zu erhalten. Im Publikum war daher eine Klarheit bezüglich der eigentlichen Ausdehnung der verkauften Bahnlinien, sowie des Werthes, respektive der Rentabilität der Letzteren ganz unmöglich. Ueberhaupt gab es in dieser Hinsicht so wenig Eingeweihte, daß sich selbst die Regierung von den Vertretern des Credit Mobilier überreden ließ, sie habe einen sehr vortheilhaften Handel abgeschlossen und das Pariser Institut ein großes Risiko übernommen, welch' Letzteres noch durch die Gefahren, die der damalige Krieg möglicher Weise mit sich bringen könnte, wesentlich vermehrt werde.

In Anbetracht dieses vermeintlichen Risiko's bewilligte die Regierung den Käufern der Staatsbahn, das heißt dem Credit Mobilier, sehr bedeutende Begünstigungen. Die Käufer traten selbstverständlich als Gründer der behufs Uebernahme der Bahnen zu bildenden Aktiengesellschaft auf und als solche erhielten sie durch die Concession zehn Prozent des

Erträgnisses über die laufenden Zinsen für die ganze Dauer der Gesellschaft und — wenigstens wie es jetzt gedeutet wird — auch nach der eventuellen Ablösung durch die Regierung zugesprochen. Ferner wurde ihnen das Ernennungsrecht der ebenfalls mit zehn Prozent Tantième dotirten Verwaltungsräthe gewährt und diesen Letzteren außerdem die Ermächtigung ertheilt, selbstständig, das heißt ohne Mitwirkung der Actionäre, ein Prioritätsanlehen von ganz ungewöhnlich hohem Betrage aufzunehmen. Mit Alledem aber noch nicht zufrieden, verlangten die Käufer endlich — wie später bekannt geworden ist — die Aufnahme eines geheimen Paragraphen in den Kaufvertrag, wodurch das Privilegium der Nordbahn in augenfälligster Weise verletzt wurde. In ihrer Gier nach dem Kaufpreise ging die Regierung auch auf diese Bedingung ein und bewilligte dann zu guter Letzt sogar noch die ratenweise Zahlung der Kaufsumme.

Jedenfalls waren diese Vertragsbedingungen sehr ungewöhnlicher und eigenthümlicher Natur und es kann daher nicht gerade Wunder nehmen, wenn dadurch Mißtrauen erweckt oder das Gerücht hervorgerufen wurde, es seien einige hochstehende Ministerialbeamte, welche bei dem Abschlusse des Geschäftes thätig gewesen, durch Bestechungen von den Franzosen gewonnen worden. Wie viel an diesem Gerede richtig oder falsch gewesen, wird wohl schwerlich jemals mit vollständiger Sicherheit zu constatiren sein und wir unsrerseits wollen in dieser Beziehung nicht einmal eine Ansicht aussprechen, indessen glauben wir, die jedenfalls auffällige Thatsache nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß einer der betreffenden Beamten sofort nach der Gründung der Staatsbahn=Gesellschaft von den Gründern mit in den Verwaltungsrath aufgenommen wurde.

Den Befugnissen entsprechend, welche vertragsmäßig den Käufern eingeräumt worden waren, ernannten die Letzteren in ihrer Eigenschaft als Gründer der Staatsbahn=Gesellschaft vor allen Dingen die Verwaltungsräthe und erst, nachdem dies geschehen, ging man daran, die Actien zu emittiren, respective Aktionäre zu suchen. Diese durch die Regierung offiziell gutgeheißene Handlungsweise war ein zu jener Zeit geradezu unerhörter Vorgang und sie entspricht auch ebenso wenig einer vernünftigen Rechtsanschauung, wie einer rationellen Volks=

wirthschaft. Leider ist es jedoch seitdem stehender Gebrauch geworden, gegen den bis zum Ausbruche der letzten Krisis nur in einzelnen Ausnahmefällen verstoßen wurde, daß die Gründer der Aktien-Unternehmungen in der „constituirenden General-Versammlung“ die Verwaltungsräthe auf Jahre hinaus ernannten, noch bevor die Emission der Aktien erfolgt war. Dies Faktum zeigt, daß die Meinung, nach welcher die Corruption von Paris nach Wien übertragen sein soll, wenigstens bezüglich der Aktien-Gesellschaften nicht ungerechtfertigt ist, denn durch diese Art der „Constituirung“ werden die Aktionäre, das heißt die eigentlichen Besitzer des durch die Aktien-Unternehmung geschaffenen Geschäftes, auf Jahre hinaus jeden Einflusses auf die Verwaltung desselben beraubt und daß damit der leichtsinnigen, unredlichen und betrügerischen Gebahrung Thür und Thor geöffnet wird, ist im Laufe der Zeit durch viele Beispiele bewiesen worden.

Mit der Staatsbahn ging es nun zunächst folgendermaßen. Nachdem der Verwaltungsrath gebildet war, wurden die Aktien emittirt, jedoch wurde nur ein Theil des Aktienkapitals eingezahlt, zugleich fand aber auch die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen — letztere in acht Emissionen — statt. Da, wie erwähnt, der Kaufpreis für die Bahn in Raten erlegt wurde, so war es möglich den Anforderungen der Regierung durch den Erlös der Prioritäts-Anleihe gerecht zu werden und den Aktionären für das verhältnißmäßig niedrige Aktien-Capital mehrere Jahre hindurch eine hohe — freilich durchaus fiktive — Dividende zu zahlen. Dies hatte aber wiederum zur Folge, daß der Cours der Staatsbahn-Aktien bedeutend stieg und es den Gründern dadurch möglich wurde, für den zurückgehaltenen Rest ihrer Aktien ein nennenswerthes Agio zu erzielen.

Der Leser wird aus diesen Mittheilungen erkennen, daß die Franzosen bei der Staatsbahn-Angelegenheit eine seltene Geschäftsgewandtheit und eine große spekulative Schlauheit entwickelt haben. Für sich selbst hatten sie hierbei einen wirklichen und bedeutenden Erfolg, für ihre Aktionäre wenigstens vorläufig einen scheinbaren, kaum minder bedeutenden. Natürlich erregte dies den Neid und die Nachahmungslust, es wurde die indirekte Veranlassung zur Gründung des vorher erwähnten, dem Credit Mobilier nachgebildeten Bankinstituts, der österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe.

Die Creditanstalt ist in ihrer ganzen Einrichtung eine Copie des Pariser Credit Mobilier. Ein Graf von Morny, ein Herzog von Galliera saßen in der Administration des Letzteren, für die Verwaltung der Creditanstalt warb man unter den hervorragendsten böhmischen Cavalieren „klingende" Namen und ein Schwarzenberg, Fürstenberg, Chotek wurden dafür gewonnen. Jedenfalls war der „Klang" dieser Namen sogar besser, als derjenige der Namen jener vornehmen französischen Abenteurer, durch deren Theilnahme an der Geschäftsleitung die Pereire's und Fould's nicht von gewissen spekulativen Kniffen abgehalten wurden, über welche man damals noch in der Wiener Finanzwelt mit sittlicher Entrüstung sprach, obgleich man nur allzu geneigt war, sehr bald ähnliche Wege zu gehen. Auch in Bezug auf das Börsenspiel gab man sich wenigstens den Anschein, als ob man die Absicht habe, für die Creditanstalt die möglichst größte Solidität zu wahren, indem man in ihre Statuten Bestimmungen aufnahm, wodurch diese Art der Thätigkeit, wenn nicht ganz verhindert, so doch sehr stark beschränkt wurde.*)

Andrerseits ging man indessen bei der Gründung der Creditanstalt ganz so vor, wie man es vom Credit Mobilier gelernt hatte. Der Verwaltungsrath wurde auf Jahre hinaus ernannt, ehe noch eine einzige Aktie ausgegeben war. Man setzte also die Männer, die mit den Geschäftskapitalien arbeiten sollten, in ihre mit Tantièmen und Präsenzmarken reich dotirten Stellungen ein und dann erst ging man an die Capitalsbeschaffung durch die Aktien-Emission. Bei der Letzteren gelangte nur ein Theil des ganzen Capitals zu Subscription, während der überwiegend größere Rest desselben von den Gründern mit der Hoffnung auf einen reichen Agiogewinn bei späterem Verkaufe im Vorhinein gezeichnet war. Uebrigens wurden die mannigfachsten Mittel der Reklame in Thätigkeit gesetzt, um für die aufgelegte Zahl von Aktien eine möglichst große Ueberzeichnung zu erzielen. Dies gelang auch wirklich vortrefflich. Eine eisige Herbstnacht ging dem Subscriptionstage vorher, aber trotzdem wartete das Publikum, um rechtzeitig zur Zeichnung zu gelangen, die ganze Nacht hindurch in dichten Haufen vor dem Bankgebände, wobei sich Mancher zum Schutze seiner Ge-

---

*) Dazu gehörte unter Anderem das Verbot des Handels mit eigenen Aktien.

sundheit gegen die Einflüsse der rauhen Luft mit einer wärmenden Kohlenpfanne ausgerüstet hatte.

V.

Die Finanzgeschichte Oesterreichs während der letzten fünfundzwanzig Jahre enthält wiederholt Perioden, in denen ein Jeder, der zum Optimismus geneigt war, glauben konnte, es werde ein Leichtes sein, die Geldverhältnisse des Staates zu regeln, und die Zeiten der Noth seien eigentlich überwunden. Indessen die günstige Lage war immer weniger Wahrheit als Schein, und wer ihr vertraut hatte, wurde bald grimmig enttäuscht. Aehnlich wie die rollenden Wogen einer brausenden See gestalteten sich die wirthschaftlichen Zustände des Kaiserstaates; bald thürmten sie sich hoch auf wie Berge und Felsen, aber dann stürzten sie wieder ebenso bald zusammen und wo kurz vorher die scheinbar feste Höhe gewesen, da war nun nichts weiter, als ein schäumender Abgrund.

Eine solche Periode, in welcher der eben geschilderte Wechsel zwischen Glück und Unglück in krassester Weise zu Tage trat, war die Zeit von der Gründung der Creditanstalt (Herbst 1855) bis zur Krisis 1857. Ganz Europa ging übrigens damals ziemlich ähnliche Wege wie Oesterreich. Die Gründung des Credit Mobilier in Paris und die scheinbaren kolossalen Erfolge dieses Unternehmens hatten nicht allein in Wien die Anregung zur Gründung der Creditanstalt gegeben, sondern auf alle Staaten in gleichem Maße ansteckend gewirkt. Nachdem man in Wien dem französischen Vorbilde gefolgt war, bemächtigte sich der gesammten Speculation Mitteleuropa's eine wahre Bankengründungswuth, so daß es beispielsweise im deutschen Bunde bald kein Duodez-Vaterländchen mehr gab, welches nicht mindestens seine zwei neuen Banken hatte. Und da im ersten Momente überall an und mit diesen jungen Instituten mehr oder minder reicher Gewinn erzielt wurde, wie man ihn durch reelle Arbeit nicht finden kann, so schwand die Lust an dem redlichen aber mäßigen Verdienst; ein Jeder wollte rasch reich werden und verlegte sich deswegen auf speculativen Handel. Die Preise der Rohprodukte wurden unverhältnißmäßig gesteigert, während die Industrie für ihre Erzeugnisse

keinen vermehrten Absatz fand und daher zwischen den Preisen der fertigen Waaren und denen der Rohprodukte eine schreiende Disharmonie entstand. Die Folge dieser Letzteren war endlich, daß die Börsen gewaltsam aus ihrem Haussespiel herausgerissen wurden, daß sie die überschwenglich hoch gesteigerten Course unmöglich halten konnten und daß endlich die Geld- und Handelskrisis des Jahres 1857 mit all' ihrer zerstörenden Kraft hereinbrach. Die damalige Katastrophe hatte eklatant gezeigt, daß sich die natürlichen Grenzen des Consums nicht verrücken lassen und daß der Spekulation durch den Verkehr selbst gewisse unübersteigliche Schranken gesetzt sind. Diese Lehre des Jahres 1857 ist indessen, wie die Ereignisse seitdem wiederholt, zuletzt 1872, bewiesen haben, gänzlich ungenutzt geblieben.

Für Oesterreich war jedoch die Periode, von der wir hier sprechen, noch in einer besonderen Beziehung verhängnißvoll. Es wurde damals nämlich, wie wir schon im vorigen Abschnitt erwähnt haben, die Basis zu jener Corruption der wirthschaftlichen Verhältnisse geschaffen, welche bis heute vergeblich bekämpft worden ist. Und leider waren es hochgestellte Persönlichkeiten, die durch diesen Vorwurf in erster Linie getroffen worden: Der mächtige Minister Freiherr von Bruck und der einflußreiche energische Generaldirektor der Creditanstalt Richter.

Man würde den beiden ebengenannten Männern im höchsten Grade Unrecht thun, wenn man ihnen nachsagen wollte, sie hätten ihre große Thätigkeit nicht mit den besten Absichten begonnen. Es erging ihnen, wie tausend und abermals tausend Anderen; sie ließen sich blenden durch ihre eignen theils wirklichen, theils scheinbaren Erfolge und indem sie ihre Ziele mit rücksichtsloser Energie verfolgten, geriethen sie in ein Netz von Verwicklungen, welches sie zwang, zu schwindelhaften Hilfsmitteln zu greifen, und sie dadurch in den Abgrund stürzte, den ihnen die Verkettung widriger Verhältnisse gegraben hatte. Indem Bruck den naturgemäßen ruhigen Verlauf der Dinge beschleunigen, überstürzen wollte und indem sich Richter hierbei zum Gehilfen des Ministers machte, wurden beide die Helden einer Tragödie, in der sie ihre eigentlich nur in einem schweren Irrthum bestehende Schuld furchtbar genug büßen mußten.

Während der letzten fünfundzwanzig Jahre hat Oesterreich keinen Minister gehabt, der auf die wirthschaftliche Entwickelung

des Kaiserstaates einen bedeutenderen Einfluß geübt hatte, als Karl Ludwig Freiherr von Bruck. Derselbe war am 18. October 1798 als der Sohn einer geachteten Bürgerfamilie in der Nähe von Elberfeld in der preußischen Rheinprovinz geboren. Sein Vater war Buchbinder, er selbst erhielt eine kaufmännische Ausbildung. Nachdem er in Bonn bei einem Ulanenregiment als einjährig Freiwilliger seiner Militärpflicht genügt, beabsichtigte er, nach Ostindien zu gehen, um dort in die britische Armee einzutreten, aber Umstände verhinderten diesen Plan und er faßte nun den Entschluß, sich den Philhellenen in Griechenland anzuschließen. Zu diesem Behufe reiste er 1821 nach Triest, wo er indessen durch wohlgemeinte Rathschläge einsichtiger Männer von der Weiterreise abgehalten wurde. Er erhielt bei der damals in der Bildung begriffenen Azienda Assicuratrice eine Anstellung und avancirte rasch zum Secretär dieser sich schnell entwickelnden Versicherungs-Gesellschaft. Im Jahre 1827 heirathete er die Tochter des angesehenen Triester Kaufmanns Buscheck, wodurch er viele bedeutende Verbindungen gewann. Er wurde nun Mitbegründer des „österreichischen Lloyd", dessen Entstehung zum großen Theil seiner rastlosen Thätigkeit zu danken war. Er selbst wurde einer der sechs Direktoren dieser Unternehmung.

Der Lloyd gewann bald einen tiefgehenden Einfluß auf die Entwicklung Triest's und den orientalischen Handel Oesterreichs. Dies war offenbar ein Verdienst Bruck's, der als die eigentliche Seele des Instituts betrachtet werden mußte. In Folge dessen lenkte sich die Aufmerksamkeit der Regierung auf ihn, er wurde bei handelspolitischen und finanziellen Staatsangelegenheiten zu Rathe gezogen, Männer wie Fürst Metternich, Freiherr von Kübeck, Graf Stadion wandten sich an ihn und traten mit ihm in freundschaftlichen Verkehr; der Kaiser verlieh ihm das Ritterkreuz des Leopoldordens und erhob ihn in den Ritterstand.

Im Mai 1848 wurde Bruck von dem deutschgesinnten Theile der Bevölkerung Triest's zum Abgeordneten für das Parlament in Frankfurt a. M. erwählt. Dort ernannte ihn später die österreichische Regierung zu ihrem Bevollmächtigten bei dem Reichsverweser Erzherzog Johann. Nach Unterdrückung der Wiener October-Revolution wurde er zum Eintritte in das Ministerium Schwarzenberg-Stadion berufen, am 21. November

1848 übernahm er das Portefeuille für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

Bruck's Thätigkeit als Handelsminister war ungemein ausgedehnt und erfolgreich. Außer daß er als Bevollmächtigter des Kaisers mit Sardinien den Frieden zu Mailand (6. August 1849) abschloß, schuf er neue Handelsverträge und Postconventionen mit den italienischen Staaten. Am 8. Oktober 1849 legte er sodann einen Plan zur Reorganisation des Handelsministeriums dem Kaiser vor, der den Werth dieser vortrefflichen Arbeit sofort anerkannte und dieselbe mit Verleihung des Ordens der eisernen Krone erster Klasse und Erhebung in den erblichen Freiherrnstand belohnte. Bruck schuf ferner neue Communicationen, er regte den Bau von neuen Eisenbahnlinien, von Chausseen und Poststraßen, sowie die Regulirung von Flüssen an. Er verbesserte das Post- und Telegraphenwesen*) und gründete die werthvolle volkswirthschaftliche und statistische officielle Zeitschrift „Austria", die hauptsächlich für den überseeischen Handel Oesterreichs sehr wichtig wurde. Er hob die Zolllinie zwischen Oesterreich und Ungarn auf, auch suchte er eine Zolleinigung mit den übrigen deutschen Bundesstaaten herzustellen, und setzte dieselbe endlich, wenn auch in beschränkter Weise durch.

Diese großartige reformatorische Thätigkeit Bruck's fand indessen in Oesterreich selbst einen zähen und mächtigen Widerstand an der politischen Reaktion, die sich des Kaiserstaates nach dem Niederwerfen der Revolution bemächtigt hatte. Die Pfaffen-, Adels- und Militärwirthschaft sah in ihm einen unbequemen, gefährlichen Neuerer, den sie deswegen bekämpfte. Auf diese Weise wurde ihm seine Stellung unerträglich gemacht und er erbat die Entlassung aus dem Ministerium, die er am 23. Mai 1851 erhielt.

Nun kehrte er nach Triest zurück und übernahm wieder die Direktion des österreichischen Lloyd. Aber er sollte sich nicht lange von Staatsgeschäften fern halten. Er wurde als Bevollmächtigter der Regierung nach Berlin gesandt und brachte hier den Handelsvertrag vom 19. Februar 1853 zu Stande, dem mit der Reconstruction des deutschen Zollvereins vom 4. April 1853 die übrigen Zollvereinsstaaten beitraten. Im Juni desselben

*) Die Bildung des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, dem zunächst (1. Oktober 1850) Oesterreich, Bayern und Sachsen beitraten, war Bruck's Werk.

Jahres ging er sodann als österreichischer Internuntius nach Constantinopel, um dort das Interesse des Kaiserstaates angesichts der orientalischen Verwicklung zu vertreten. Noch ehe jedoch der Krimkrieg beendet war, anfangs März 1855, wurde er nach Wien zurückberufen und hier an ihn das Ansinnen gestellt, mit seiner bewährten Kraft die finanzielle Zerrüttung Oesterreichs zu beseitigen.

Man kann nur annehmen, daß Bruck seine Kraft überschätzte oder daß er von unbegränztem Ehrgeiz getrieben wurde, als er die Lösung dieser Aufgabe übernahm, denn die Schwierigkeiten, welche sich ihm dabei entgegenstellten, waren so colossale, daß daran jeder Reformator hätte scheitern müssen, so lange nicht ein vollständiger Umschwung in der Leitung der gesammten Staatsangelegenheiten durchgesetzt wurde. Bruck übernahm am 10. März 1855 das Finanzportefeuille, er trat also zum zweiten Male in das reaktionäre Ministerium, dessen Principien unverändert geblieben waren, wenn auch die Personen gewechselt hatten.

Wie wir bereits in den vorhergehenden Abschnitten dargestellt haben, hatte sich die Finanzlage Oesterreichs vom Jahre 1848 bis zum Rücktritte Baumgartner's, des Vorgängers von Bruck im Finanzministerium, fortdauernd verschlechtert. Im Jahre 1847 hatten sich die ordentlichen Staatsausgaben auf 168,798,485 Gulden belaufen, 1854 betrugen sie 294,529,681 Gulden. Dabei waren die ordentlichen Staatseinnahmen nur um 80 Millionen gestiegen, so daß sich das reguläre Deficit auf circa 50 Millionen Gulden stellte*). Dabei waren allein im Militär-Etat unter den außerordentlichen Ausgaben $91\frac{1}{3}$ Millionen veranschlagt und die sämmtlichen Ausgaben für militärische Zwecke übertrafen ganz allein die Gesammteinnahme des Staates um 36 Millionen.

Bruck's Uebernahme des Finanzportefeuilles erregte in ganz Oesterreich und selbst weit darüber hinaus die freudigsten Erwartungen. Es war gewiß ein Zeichen von hohem Vertrauen in die bevorstehende Wirksamkeit dieses Ministers, wenn das Silberagio, welches anfangs März 1855 auf 28 Procent stand, binnen wenigen Monaten bis auf die Hälfte sank und daß die

*) Wie sich das Verhältniß von 1852 bis 1854 verschlechtert hatte, ergibt ein Vergleich mit den oben auf Seite 12 angegebenen Zahlen.

Course der Wechsel auf deutsche Plätze und auf London dem-entsprechend fielen. Bruck bereitete inzwischen seine Maßregeln vor, die im Herbste des Jahres 1855 zur Ausführung kommen sollten.

Zunächst war es seine Absicht, den Staat von der National-bank und umgekehrt die Bank, soviel wie möglich, vom Staate zu emancipiren. Der Staat schuldete damals der Bank, abge-sehen von der bereits früher fundirten Schuld, 155 Millionen. Für diesen Betrag wurde nun die Nationalbank durch ein Ueber-einkommen vom 18. Oktober 1855 als erster Hypothekengläubiger auf Staatsdomänen mit dem Rechte eingeschrieben, die Do-mänen entweder ganz oder einzeln wieder als Hypothek zu be-stellen, oder sie zu veräußern. Die Erträgnisse der Domänen sollten vorläufig von der Gesammtschuld abgeschrieben werden. Zugleich sollte der Bank die Möglichkeit zur weiteren Ausdeh-nung ihres Geschäftskreises gegeben werden, zu welchem Behufe sie das Recht erhielt, erstens 35 Millionen Silber in Actien à 700 Gulden und Pfandbriefe bis zum Betrage von 175 Millio-nen zu emittiren. Das Institut benutzte diese neuen Rechte dazu, seinen Baarschatz zu vermehren*) und eine durch Ministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1855 mit mancherlei Begünstigungen ausgestattete Abtheilung für Hypotheken-Credit zu errichten.

Wenn Bruck einerseits die Nothwendigkeit einer Emanci-pation von der Nationalbank einsah, so erkannte er doch auf der andern Seite den Werth, den die enge Verbindung mit einem mächtigen Credit-Institute für die Regierung haben mußte. Deswegen beförderte er das Projekt zur Gründung der „Credit-anstalt für Handel und Gewerbe", ja er gehörte sogar zu den eigentlichen Anregern desselben.

Doch wir sind mit der Erwähnung dieser Thatsache wieder bei dem Punkte angelangt, bei welchem wir am Schlusse des vorigen Abschnittes die chronologische Darstellung der Ereignisse abgebrochen haben.

---

*) Der Baarvorrath der Nationalbank belief sich Ende Oktober 1855 auf 48,013,193 Gulden, dagegen Ende Dezember 1856 auf 87,240,609 Gulden.

VI.

Wir haben schon erwähnt, daß die Gründung der Creditanstalt in sofern ein böses Beispiel wurde, als sie den Modus der Gründung einer Aktien-Gesellschaft, der bei der Creirung der Staatsbahn-Gesellschaft in Oesterreich eingeführt worden war, acceptirte. Die Verwaltungsräthe auf Jahre hinaus zu ernennen, noch bevor eine einzige Aktie auf den Markt gebracht worden ist, widerstreitet — wir wiederholen es — unbedingt den Grundsätzen einer rationellen Volkswirthschaft. Doch abgesehen von diesem Factum ging man bei der Gründung der Creditanstalt durchaus solide zu Werke, so daß es ein ungerechter Vorwurf wäre, wenn man sagen wollte, es sei dabei von vornherein eine unredliche Gebahrung beabsichtigt gewesen.

Auf dem Markte gewannen die Staatsbahn- und die Credit-Actien sofort einen hohen Cours, der sich im Laufe des Jahres 1856 fortwährend besserte. Bezüglich der Actien der Credit-Anstalt erschien dies um so gerechtfertigter, als ein von derselben gebildetes Consortium mit dem Staate ein vortreffliches Geschäft abschloß. Bruck mochte erkennen, daß der Besitz der Lombardei für Oesterreich in Zukunft nicht gesichert sei und daß der Staat deswegen gut thue, wenn er sein dort befindliches unbewegliches Eigenthum so viel als möglich veräußere, zumal er in seinen Finanzcalamitäten den daraus zu ziehenden Gelderlös sehr gut gebrauchen konnte. Er verkaufte also (1856) die lombardischen Eisenbahnen an das erwähnte Consortium und übte damit, wie die späteren Ereignisse bewiesen haben, einen Act kluger staatsmännischer Voraussicht, bei dem jedoch auch die Käufer augenfällig reichen Gewinn zogen.

Die Art und Weise, wie diese Angelegenheit abgewickelt wurde und wie dieselbe auf die Börse wirkte, mußte nothwendig zu neuen Geschäften reizen. Bruck hatte außerdem schon früher in seiner Stellung als Handelsminister das Verkehrswesen durch Anlage neuer Straßen aller Art eifrig zu fördern gesucht; er berechnete, welcher Nachtheil es für Oesterreich war, daß die Eisenbahn-Verbindungen des Kaiserstaates so ungemein große Lücken enthielten, und da bedeutende Eisenbahnbauten stets geeignet sind, die industrielle Thätigkeit im Allgemeinen zu fördern und somit dem Staate neue Hilfsquellen zu schaffen, so war der Minister gern bereit, zahlreiche Concessionen für derartige

Unternehmungen zu ertheilen. Fast gleichzeitig wurde mithin der Bau mehrerer großer Eisenbahnen beschlossen und die Anlage noch anderer in Aussicht genommen. Von diesen Bahnprojecten gelangten zunächst die Elisabeth-Westbahn, die Theißbahn, die Pardubitzer Bahn und die Aussig-Teplitzer-Bahn zur Ausführung. Die Geldbeschaffung hierzu übernahm die Creditanstalt und zwar unter Bedingungen, welche für den Staat, der für die neuen Bahnen eine 5 bis 5½ procentige Zinsengarantie leistete, im Allgemeinen sehr günstig schienen. Die betreffenden Effekten wurden dann auf den Markt gebracht und fanden anfangs eine zu den besten Hoffnungen berechtigende Aufnahme, aber bald zeigte es sich, daß die Börse in ihrem damaligen Zustande nicht in der Lage war, eine solche Ueberfluthung mit verschiedenen Werthen ertragen zu können. Ueberdies war für die Bauzeit der Bahnen, folglich für mehrere Jahre, nur die vom Staate garantirte Verzinsung des Anlage-Capitals zu erwarten und eine solche konnte bei der zu jener Zeit, in Folge der durch den Credit Mobiliar in Paris gegebenen Anregung, epidemisch gewordenen Sucht nach „höchster Fructificirung" des Geldes nicht gerade zum Kaufe der Actien reizen. An Stelle der vermehrten Hausse, die man erwartet hatte, stellte sich daher mit dem Jahre 1857 eine Baisse ein. Das Angebot wurde größer als die Nachfrage, und es war vorauszusehen, daß, wenn kein Umschwung in dieser Stimmung eintreten würde, über kurz oder lang selbst der Bau der begonnenen Bahnen wegen Mangels an disponiblen Mitteln in's Stocken gerathen würde.

Der Minister Bruck überblickte die Gefahr, welche auf diese Weise entstanden war, vollständig und sann auf Mittel zu ihrer Abhilfe. Mit dem Beirathe und mit der Zustimmung des Credit-Anstalts-Direktors F r a n z R i c h t e r glaubte er das Richtige zu treffen, wenn erstens die Creditanstalt durch Volleinzahlung ihrer Actien zu einer großen Capitalsmacht gestaltet und zweitens die Börse durch den A n k a u f v o n A c t i e n a u f S t a a t s k o s t e n in guter Stimmung erhalten würde. B r u c k l i e ß a l s o f ü r z e h n M i l l i o n e n W e s t b a h n - A c t i e n u n d f ü r z e h n M i l l i o n e n T h e i ß b a h n - A c t i e n a u f R e c h n u n g d e s S t a a t e s a n k a u f e n.*) In der That gelang es hierdurch,

*) Als nach dem großen „Krach" vom Mai 1873 für den Geldmarkt die Staatshülfe gefordert wurde, behaupteten Wiener Journale, daß eine direkte

momentan einen Stillstand in der Baisse hervorzurufen, aber es währte nicht lange, so begann der Rückgang der Course von Neuem und in verstärktem Maße. Die Schuld hieran trug vor allen Dingen die Ausschreibung der Einzahlung auf die Actien der Creditanstalt, gegen welche Maßregel sich die Verwaltungsräthe des Instituts anfangs heftig gesträubt hatten, die sie dann aber, dem Drängen Bruck's Folge leistend, in rücksichtslosester Weise ausführten. Es waren nur 30 Procent des Aktien-Capitales eingezahlt gewesen und der Rest von 70 Procent sollte nun in rasch auf einander folgenden Zeitabschnitten ratenweise gezahlt werden. Die Wirkung dieser Anordnung war eine so bedeutende Deroute an der Börse, wie sie weder Bruck noch Richter, noch sonst irgend Jemand vorausgesehen hatte. Die Krisis vom Jahre 1857 war nun vollständig ausgebrochen.

Obgleich von diesem Momente an eigentlich die Periode begann, in welcher der Schwindel offenkundig getrieben wurde, so wurde dennoch der Versuch, dem Geldmarkte die bessere Stimmung wieder zu geben, abermals gemacht. Diesmal trat aber nicht der Staat, sondern die Creditanstalt in die Schranken und da dieselbe, wie wir erwähnt haben*), ihre eignen Actien nicht kaufen durfte, die meisten andern Effecten aber schon sehr gedrückt waren, so wurde die betreffende Operation in Nordbahn-Actien ausgeführt. Die Creditanstalt kaufte 8000 Stück Nordbahn-Actien, welche damals fast 200 Procent über Pari standen nnd deren Besitz dem Institute mehr als zwei Millionen Gulden auf Jahre hinaus indisponibel machte.

Wenn je eine Finanzoperation eine ungünstige Beurtheilung erfahren hat, so war es der Kauf jener 8000 Nordbahn-Actien durch die Creditanstalt. Mit Recht wies man darauf hin, daß diese Effekten viel zu theuer bezahlt worden seien und daß die ganze Operation nur von gewissen Verwaltungsräthen, die gleichzeitig in der Leitung der Creditanstalt und

---

Unterstützung der Börse durch den Staat noch nicht vorgekommen sei. Das oben mitgetheilte Factum beweist die Unrichtigkeit dieser Angabe. Wenn Bruck auf Staatskosten an der Börse Actien kaufen ließ, um die Baisse aufzuhalten, so war dies offenbar eine direkte Unterstützung der Börse mit Staatsmitteln. Uebrigens hat die gewiß wohl gemeinte Handlung niemals eine günstige Beurtheilung erfahren und sie ist auch nicht zu billigen, denn der Staat sinkt dabei selbst zum Börsenspieler herab.

*) Siehe die Note unter dem Text auf Seite 20.

n der Direction der Nordbahn saßen, angeregt worden sei. Indessen das Factum ließ sich nicht rückgängig machen und es waren auch die daraus erwachsenden Consequenzen, nämlich ein schließlicher Verlust der Creditanstalt von nahezu einer Million, nicht zu verhindern. Daß gerade der Ankauf der allein noch im hohen Course stehenden Actien, zumal unter den eben erwähnten verdächtigen Umständen, eine in Bezug auf die Stimmung der Börse wirkungslose Maßregel sein werde, mußte im Grunde genommen von vorn herein klar sein. Sie war jedoch geschehen und sie half dem Geldmarkte ganz und gar nichts. Es ging eben unaufhaltsam abwärts. Die meisten Effekten standen bald weit unter ihrem Nominalwerthe. Hätte man bei diesen Verhältnissen vollkommen rechtlich zu Werke gehen wollen, so hätten sich die Bilanzen der Anstalten, besonders diejenigen der Creditanstalt wegen des großen Actienbesitzes der Letzteren, sehr schlecht stellen müssen. Um dem ungünstigen Eindrucke, der dadurch hervorgerufen worden wäre, vorzubeugen, verfiel man auf das geniale Mittel — falsche Bilanzen zu veröffentlichen.

Die unter Pari stehenden Actien wurden in den Bilanzen einfach zum Paricourse berechnet und die Regierung trat diesem unerhörten Vorgange nicht nur nicht entgegen, sondern der bei der Creditanstalt als landesfürstlicher Commissar fungirende Freiherr von Brentano erklärte denselben öffentlich in der Generalversammlung ohne Bedenken für — correkt.

Es würde für unsre Leser kaum ein Interesse haben, wenn wir alle Einzelheiten der Krisis des Jahres 1857, in welcher das eben mitgetheilte Factum nur einen Moment bildete, an dieser Stelle vorführen wollten. Zahlreiche Existenzen gingen damals zu Grunde, geachtete Namen wurden mit Schande und Schmach bedeckt. Das Schlimmste war dabei aber die schwere Schädigung der öffentlichen Moral durch die officielle Gutheißung des offenbaren Schwindels. Uebrigens war es mit dem, was wir in dieser Richtung angegeben haben, noch nicht genug. Von der Aufstellung falscher Bilanzen ging man zur Vorspiegelung falscher Thatsachen und zur falschen Buchung über. Daß sich daraus ...lich ein furchtbarer Zusammenbruch der bestehenden Verhält-

nisse entwickeln mußte, war eine natürliche Consequenz, mit der wir uns noch weiterhin zu beschäftigen haben werden.

VII.

Wenn irgend Jemand, so erkannte Bruck die großen Nachtheile, welche für die volkswirthschaftliche Entwicklung Oesterreichs aus den traurigen Valuta-Verhältnissen seit einer langen Reihe von Jahren schon immer und immer wieder entstanden. Ebenso sah er sehr wohl ein, daß eine gründliche Besserung der finanziellen Lage nur zu erzielen sei, wenn die Staatsausgaben in ein richtigeres Verhältniß zu den Staatseinnahmen gebracht würden. Deswegen stellte er sich von dem Augenblicke an, als er im März 1855 das Finanzministerium übernahm, zwei Endziele hin. Erstens wollte er die Regelung der Valuta-Verhältnisse durchführen und zweitens beabsichtigte er aus dem Budget das alljährlich wiederkehrende Deficit zu entfernen.

Zu dem letzteren Behufe strebte er dahin, die Steuerkraft des Landes zu vermehren und andrerseits durch Einführung eines liberaleren Regierungssystems die Staatsausgaben zu vermindern. Obgleich sein Einfluß nun freilich eine Zeit lang ungemein mächtig war, so gelang es ihm doch nicht, die damals herrschende Partei mit sich fort auf freisinnigere Bahnen zu führen; die reaktionären Regierungsgrundsätze, welche der Monarchie das Mark aussogen, vermochte er nicht zu beseitigen und damit scheiterten seine Bestrebungen, die Staatsausgaben zu verringern.

Was Bruck als Finanzminister zur Hebung der Steuerkraft und damit zur Vermehrung der Staatseinnahmen that, bestand vornehmlich in folgenden, zum Theil schon erwähnten Maßregeln. Erstens in der Förderung des Verkehrswesens sowie der Industrie durch Anregung und Concessionirung zahlreicher neuer Eisenbahn- und Straßenbauten. Zweitens in der Gründung der Hypothekar-Abtheilung der Nationalbank, welche hauptsächlich dazu bestimmt war, die Landwirthschaft, deren ungeheure Produktionskraft in den Jahren 1854 und 1855 glänzend bewiesen worden war, zu unterstützen. Drittens in der von ihm geschaffenen und nach langem Kampfe durchgesetzten, neuen

Gewerbe-Ordnung, die auf dem Principe der Gewerbefreiheit beruhend für die gesammte mitteleuropäische Gewerbe-Gesetzgebung epochemachend wurde.

Alle diese Maßregeln konnten ihrer Natur nach indessen erst in Jahren den gewünschten Erfolg bringen; vorläufig vermehrten sie die Staatseinnahmen nicht, sondern eher noch die Staatsausgaben und da Bruck eine Herabsetzung der Heeresausgaben, welche durch das reaktionäre Regierungssystem bedingt wurden, nicht durchzusetzen vermochte, so hatte er fortdauernd, gleich seinen Vorgängern, mit dem Deficit zu kämpfen.

Mit der ihm eignen, ungewöhnlichen Thatkraft ging Bruck an die Vorarbeiten zur Regelung der Valuta-Verhältnisse. Vorbereitende Schritte hierzu sollten das erwähnte Uebereinkommen mit der Nationalbank vom 18. Oktober 1855 und die Gründung der Creditanstalt sein. Am 7. Februar 1856 erschien ferner ein Erlaß, worin bestimmt wurde, daß in Zukunft jedes Darlehen in derselben Valuta zurückzuzahlen sei, in der es gegeben worden. Diese Anordnung war gleichbedeutend mit einer theilweisen Aufhebung des für das Papiergeld gesetzlich bestehenden Zwangscourses. Ein weiterer Erlaß vom 22. September 1856 bestimmte sodann, daß die Nationalbank, welche für die von ihr gewährten Credite bis dahin stets nur vier Procent Zinsen einheben durfte, einen variablen Zinsfuß je nach der Art des Credites und nach den herrschenden Geldverhältnissen annehmen sollte.

Bevor dieser letztere Erlaß erschien, waren übrigens die Verhältnisse der Börse schon so günstig geworden, waren die Course so bedeutend gestiegen, daß ein Rückschluß von denselben auf die finanzielle Lage Oesterreichs für die Letztern nur vortheilhaft ausfallen konnte. Das Silberagio, welches anfangs März 1855, als Bruck Finanzminister wurde, noch 28 Procent betrug, belief sich Ende März 1856 auf nur $2^3/_4$ Procent, es stieg dann bis zum Jahresschlusse freilich wieder einige Procente, aber im Januar 1857 stand es nicht über $4^3/_4$ Procent, was es wohl erklärlich machen konnte, daß Bruck seinen Vertreter, den Ministerialrath Freiherrn von Brentano, beim Abschlusse des deutsch-österreichischen Münzvertrages*) am 24. Januar

*) Durch diesen Vertrag wurde Oesterreich zur Annahme des Decimalsystems in seinem Münzwesen veranlaßt. Der Münzvertrag bedingte ferner die Einführung der gegenwärtig bestehenden „österreichischen Währung.“

1857 anwies, für die Regierung die Zusage zu machen, daß die Nationalbank mit dem 1. Januar 1859 ihre Baarzahlungen aufnehmen werde.

Für die Herstellung der Metallwährung, das heißt für eins der Hauptziele Bruck's, erschienen die Aussichten also entschieden günstig, als die Krisis von 1857 eintrat, durch welche das Finanzministerium nun in eine sehr mißliche Lage gebracht wurde. Der Staat war vielfache bedeutende Verbindlichkeiten eingegangen und die große Kapitalsmacht, welche sich der Minister durch die Gründung der Creditanstalt zu schaffen geglaubt hatte, zeigte sich unfähig, gegen die elementare Gewalt der Katastrophe, welche durch die Ueberspeculation heraufbeschworen war, anzukämpfen. Es war vorauszusehen, daß der Bau der neu begonnenen Eisenbahnen ins Stocken gerathen würde, wenn nicht eine außerordentliche Anstrengung zur Beschaffung der erforderlichen Mittel gemacht würde, da sowohl die Staatskassen, wie die Kassen der Creditanstalt erschöpft waren. Mit der raschen Entschlossenheit, welche zu den hervorragendsten Eigenschaften Bruck's gehörte, zeigte er sich jetzt bereit, einen Schritt zu thun, der ihm vielfach als eine unverantwortliche Protection der Creditanstalt gedeutet worden ist, aber im Grunde genommen doch nur ein thatkräftiges — wenn auch nicht sehr rationelles — Eingreifen in die Verhältnisse war. Durch Gesetz vom 31. März 1858 wurde die genannte Anstalt zur Aufnahme einer Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe im Betrage von 42 Millionen Gulden ermächtigt. Für diese Anleihe, deren Obligationen unter dem Namen Creditlose bekannt sind, haften nach den Bestimmungen jenes Gesetzes die Elisabeth-Westbahn, die Theißbahn, die Süd-norddeutsche Verbindungsbahn und die Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd*), denen die aufgenommenen Capitalien zu Gute kommen sollten. Es war also hier jedenfalls ein ganz ungewöhnlicher Weg eingeschlagen worden, indem ein Geldinstitut unter seiner Firma Prioritäten ausgab, für welche von anderen, die ebenfalls nur Privatunternehmungen waren, wenn sie auch eine besondere staatliche Protektion genossen, Garantie geleistet werden mußte.

---

*) Die Lloyd-Gesellschaft brauchte Geld zur Fortführung des Baues neuer Dampfer sowie andrer in Triest begonnener Bauten.

Aber auch diese große Anleihe, deren Erträgniß übrigens weit hinter der angegebenen Ziffer von 42 Millionen zurückblieb, genügte nicht, um die bedeutenden Vorschüsse leisten zu können, welche jene Transport-Unternehmungen bedurften. Ueberhaupt war die ganze Manipulation verhältnißmäßig weit mehr der Creditanstalt als den Eisenbahnen zu Gute gekommen, was dem Finanzminister ganz besonders zum Vorwurfe gemacht worden ist, aber von diesem schwerlich beabsichtigt wurde. Bruck war damals schon auf die schiefe Ebne gerathen, auf welche gewagte und überstürzte Speculationen nur allzu leicht führen, er hatte sich in Netze verstrickt, aus denen er sich selbst mit Hülfe der mächtigen, ihm zu Gebote stehenden materiellen und geistigen Mittel nicht mehr herauswickeln konnte, und indem ihm allmählig auf diese Weise sogar der freie Blick über die wahre Lage getrübt wurde, glaubte er noch immer zu schieben, während er faktisch nur geschoben wurde. Der Einfluß, den Andre neben ihm gewannen, drängte ihn immer weiter in diejenigen Wege, die seinen Fall herbeiführen sollten.

Trotz der Ausgabe der Creditlose geriethen die jungen Eisenbahnen in peinliche Situationen. Es fehlte ihnen fortwährend an disponiblen Geldern, die man sich wohl hätte verschaffen können, wenn die Volleinzahlung der beispielsweise bei der Westbahn und bei der Theißbahn nur mit 30 Prozent eingezahlten Actien ausgeschrieben worden wäre. Hiergegen sprach aber sowohl die allgemeine Lage des Marktes, wie anch ganz besonders der Umstand, daß der Staat und die Creditanstalt, dadurch in die größte Verlegenheit gerathen wären. Wie wir erwähnt haben, hatte nämlich der Staat große Posten dieser Actien angekauft und auch das Portefeuille der Creditanstalt war reich damit versehen. Beide wären aber geradezu außer Stande gewesen, die Volleinzahlung zu leisten, so daß die Ausschreibung derselben sofort eine Katastrophe der allerschlimmsten Art im Gefolge gehabt hätte. Die Volleinzahlung konnte mithin unmöglich gefordert werden.

Nun gab es wohl noch einen zweiten Weg der Capitalsbeschaffung für die Bahnen, nämlich die direkte Ausgabe von Prioritäts-Obligationen ohne die Vermittlung eines Geldinstituts. Dieser Weg war indessen durch die Statuten der Eisenbahnen verschlossen, da es in denselben ausdrücklich hieß, daß Prioritäts-Anlehen nur nach Volleinzahlung der Actien aufgenommen werden dürften. Bruck hatte schon einmal bei Erlaß des Ge-

setzes über die Creditlose ein Auskunftsmittel zur Umgehung der angeführten statutarischen Bestimmung gefunden, aber er trug billig Bedenken, zum zweiten Male dieselbe Manipulation vornehmen zu lassen. Er war freilich kein verantwortlicher Minister im Sinne einer constitutionellen Verfassung, indessen er scheute sich dennoch vor der öffentlichen Meinung, die sich bereits gegen ihn zu wenden begann, und vielleicht mehr noch vor den geheimen Umtrieben der reaktionären Regierungspartei, welche ihn niemals gern gesehen hatte, wenn sie sich auch im Augenblicke der Noth gern seiner bediente.

Es mußte also ein anderes Mittel zur Beseitigung der Schranke gefunden werden, welche der directen Aufnahme von Prioritäts-Anlehen in den Statuten der Bahnen gezogen war. Und es fand sich wirklich dieses Mittel.

Die Elisabethbahn hielt eine General-Versammlung ab, in welcher der Präsident des Verwaltungsrathes, Graf Wickenburg, auseinandersetzte, daß bei Aufstellung des Kostenanschlages für die Anlage der Bahn eine viel zu hohe Summe angenommen worden sei, daß in Folge dessen das Actien-Capital in seinem Nominalbetrage weit über das Capitalsbedürfniß hinausginge und mithin im Interesse der Gesellschaft reducirt werden müsse. Nun war es freilich durchaus kein Geheimniß, daß der Voranschlag nichts weniger als zu hoch, sondern im Gegentheil zu niedrig gestellt sei, aber die General-Versammlung bestand fast lediglich aus Strohmännern des Finanzministeriums und sie beschloß daher ohne Debatte die Capitalsreduktion, wodurch nunmehr die Möglichkeit zur Aufnahme eines Prioritäts-Anlehens ohne Statutenverletzung gegeben war.

Auf diese Weise hatte sich das Finanzministerium zum Mitschuldigen an der öffentlichen Vorspiegelung falscher Thatsachen gemacht, aber trotzdem Bruck sich schon zu so bedenklichen Schritten gezwungen gesehen hatte, verzweifelte er noch keineswegs, sondern glaubte noch immer daran, daß er wenigstens die eine der großen Aufgaben, welche er sich gestellt hatte, die Regelung der Valutaverhältnisse würde durchführen können. Auch die Nationalbank hegte damals allen Ernstes noch die Hoffnung, daß es ihr bald gelingen werde, ihre Baarzahlungen aufzunehmen und sich dauernd von der Insolvenz zu befreien. Sie machte zu diesem Behufe im Laufe des Jahres 1858 wirklich bedeutende Anstrengungen und brachte es auf

diese Weise dahin, daß die Meinung allgemein wurde, Oesterreich werde vom 1. Januar 1859 ab faktisch wieder die Metallwährung besitzen.

In Folge dessen sank der Silbercours in der zweiten Hälfte des Jahres 1858 tiefer, als er jemals seit dem Beginne der Revolution von 1848 gestanden hatte. Ende August 1858 betrug das Agio $1^7/_8$ Procent, Ende September 1 Procent; Ende October wurde für Silber kein Agio mehr gezahlt, war also der Paricours der Noten thatsächlich hergestellt; Ende November war freilich wieder ein Agio von 3 Procent vorhanden, welches bis Ende December noch einmal auf $2^1/_4$ Procent sank. Jetzt war aber der Tag gekommen, an welchem die Baarzahlungen der Nationalbank beginnen sollten, und wirklich wurden die Keller des Institutes geöffnet, die Noten wurden mit klingender Münze eingelöst.

Indessen es war noch nicht die rechte Zeit gekommen! Wenige Tage genügten, um zu der Ueberzeugung zu führen, daß die Verhältnisse der Bank in diesem Moment noch nicht consolidirt genug waren. Und gerade am 1. Januar 1859 hielt Napoleon III. in Paris an das ihn beglückwünschende diplomatische Corps die berüchtigte Anrede, in welcher er zum Gesandten Oesterreichs äußerte: „Ich bedauere, daß unsere Beziehungen nicht so gut sind, als ich es wünsche, aber ich bitte Sie zu berichten, daß meine persönlichen Sympathien für Ihren Kaiser stets die nämlichen sind.“

Wie die Welt diese Worte auffaßte, welche politische Ereignisse denselben folgten, ist allgemein bekannt. Der Krieg in Italien brach aus und gab den zerrütteten Finanzverhältnissen Oesterreichs einen abermaligen Stoß.

Die Nationalbank hatte, bald nachdem sie die Baarzahlungen begonnen, abermals ihre Insolvenz erklären müssen. An die Regelung der Valutaverhältnisse war nunmehr auf Jahre hinaus nicht zu denken. Bruck sah damit sein großes Ziel in eine unerreichbare Ferne gerückt. „Der Neujahrstag 1859 zerstörte, wie ein Eishauch zarte Pflanzen, den größten Theil der Erfolge seiner Anstrengungen und von nun an war seine ganze Thätigkeit nur mehr ein ungleicher Kampf gegen die Macht der Verhältnisse, denen jeder andre früher als er erlegen wäre. Durch sein Ehrenwort gebunden, auf seinem Posten zu bleiben, concentrirte er von nun an seine ganze Thätigkeit dahin,

die für die Kriegführung nothwendigen Geldmittel zu beschaffen und so gut es gehen wollte, der Entwerthung der Valuta vorzubeugen."*)

Von dem Beginne des Jahres 1859 ab ging Alles schlecht, was Bruck unternahm. Er mußte nun erkennen, daß er sich einem schweren Irrthum hingegeben hatte, als er, der im Grunde seines Herzens Liberale, geglaubt hatte, mit Ultramontanen und Feudalen zusammen das Staatsschiff lenken zu können. Die von ihm stets perhorrescirte reaktionäre Politik führte zum Kriege, vernichtete alle seine Hoffnungen. „Bruck gehörte zu den entschiedenen, beinahe leidenschaftlichen Gegnern dieser Politik; der durchaus nicht unbedingt nothwendige Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Piemont brachte den sonst unerschütterlichen Mann beinahe aus seiner Fassung. Von ihm inspirirte Journalartikel aus damaliger Zeit beweisen, daß er eine nur zu klare Anschauung der Dinge hatte, die da kommen würden. Er wurde verbittert und nahm später nur widerwillig Antheil an den Berathungen, die dem Kriege vorausgingen."**)

Der Krieg erforderte sehr bedeutende Mittel und Bruck konnte sich als Finanzminister selbstverständlich nicht der Beschaffung derselben entziehen. Aber er hatte dabei mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, denn der Staatscredit Oesterreich's sank jetzt rasch in fast unglaublicher Weise. Diese Thatsache fand unter Anderem auch in der Veränderung des Silberagio's einen beredten Ausdruck. Wir haben oben angegeben, daß das Silberagio am Schlusse des Monats December 1858 auf $2^1/_4$ Procent stand; bis Ende Mai 1859 stieg dasselbe auf vierzig Procent.

---

*) Man vergleiche die Schrift: „Finanzminister Karl Freiherr von Bruck. Von Dr. C. A. S., k. k. Staatsbeamter." Wien, 1861. Druck und Verlag von Friedr. Förster u. Brüder.

**) Siehe Seite 25 der in der vorigen Note genannten Schrift. — Daß Bruck wirklich seinen ganzen Einfluß für Beseitigung der reaktionären Politik geltend zu machen suchte, beweist das Faktum, daß er dem Kaiser eine Denkschrift überreichte, welche später (im Mai 1860) unter dem Titel „Die Aufgaben Oesterreichs" bei O. Wigand in Leipzig erschienen ist. Er fordert darin „gesetzmäßige Freiheit nach innen" und „wirksame föderative Einheit nach außen". Unter der gesetzmäßigen Freiheit nach innen verstand er: Autonomie der Gemeinden; ferner für die einzelnen Länder oder Provinzen des Reiches Landstände, welche nicht auf die alten Ständeverhältnisse, sondern auf die Mittelstände basirt sein sollten; sodann eine Institution zur Vertretung der

Bruck legte zur Deckung der Kriegsbedürfnisse ein Anlehen in England auf, welches ganz erfolglos blieb. Er sah sich in Folge dessen genöthigt, den Metallschatz der Nationalbank stark in Anspruch zu nehmen. Indessen die so gewonnenen Mittel genügten nicht, er mußte zur Realisirung eines weiteren Kriegsanlehens die Nationalbank ermächtigen, für 133 Millionen Gulden neue Noten auszugeben. Trotzdem waren die Staatskassen so leer, daß selbst die Baareinlösung der Coupons der Nationalanleihe sistirt werden mußte.

Unter solchen Umständen war es wohl kaum zu verwundern, daß selbst ein Mann wie Bruck einigermaßen den Kopf verlor und Dinge geschehen ließ, zu denen er sonst wohl schwerlich seine Zustimmung gegeben hätte. So wurden, wie sich später ergab, 111 Millionen Gulden Nationalanleihe über den gesetzlich bestimmten Betrag ausgegeben. Obgleich diese Maßregel jedenfalls nicht einseitig vom Finanzminister ausging, so fiel das Odiose der Thatsache doch auf Bruck zurück, dessen Popularität dadurch den letzten Stoß bekam. Nach dem Kriege von 1859 hatte dieser Minister, dessen Amtsantritt vor wenigen Jahren mit den froheſten Hoffnungen begrüßt worden war, das Vertrauen der Bevölkerung vollständig verloren.

Das Jahr 1860 brachte für Bruck neue Fatalitäten. Er berief Commissionen zur Berathung der Mittel, welche eine Besserung der Finanzlage theils durch Regelung der Staatsschuldverhältnisse, theils durch Eröffnung neuer Einnahmequellen für den Staat, theils durch Anbahnung einer Steuerreform herbeiführen konnten. Aber die Commissionen arbeiteten langsam und die Noth forderte schnelle Hülfe. So entschloß er sich

---

„gesammtstaatlichen“ Interessen an Stelle des damals ganz machtlosen Reichsraths; völlige Gleichberechtigung aller im Kaiserstaate anerkannten Kirchen und wahrhafte „Unterscheidung“ der Kirche vom Staate; Freiheit und Förderung der Wissenschaft, der Presse, des Unterrichts &c.; endlich eifrige Entfaltung aller materiellen Interessen in Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, Verkehr &c. Bruck forderte mithin damals Dinge, nach denen sich die freisinnige Bevölkerung Oesterreichs noch heute vergeblich sehnt. Ungemein interessant ist, was die Denkschrift über die damalige äußere Politik des Kaiserstaats sagt: Bruck bezeichnet dieselbe einfach als „selbstmörderisch“. Die Denkschrift hatte nicht den von ihrem Verfasser gewünschten Erfolg, sie bewirkte keinen Systemwechsel, wohl aber erregte sie noch mehr den Haß der reaktionären Elemente, unter denen die Ultramontanen jetzt auch die Thatsache, daß Bruck Protestant war, zu seinem Nachtheile auszubeuten begannen.

abermals zur Aufnahme eines Anlehens, um damit den Rest der Kriegskosten zu decken und die Staatsschuld bei der Nationalbank zu verringern. Das Anlehen — ein Lotterie-Anlehen — wurde auf 200 Millionen Gulden festgestellt, indessen von diesem Betrage wurden nur etwa 70 Millionen gezeichnet. So war auch diese Finanzoperation mißglückt, — der Bericht darüber war die letzte Amtshandlung des Ministers.

Den eigentlichen Abschluß derjenigen Finanzperiode Oesterreich's, welche man nach ihrem bedeutendsten Manne, nach dem Freiherrn von Bruck, die Bruck'sche Zeit nennen kann, bildete — ein Criminalproceß.

Während des Feldzuges in Italien waren großartige Unterschleife vorgekommen, welche man dem Generaldirektor der öconomischen Angelegenheiten beim Armee-Obercommando, Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Eynatten*), zur Last legte. Die Verdachtsgründe gegen denselben waren so schwerwiegend, daß gegen ihn die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und er am 24. Februar 1860 verhaftet wurde. Selbstverständlich machte dies Einschreiten ungeheures Aufsehen und es trug in hohem Grade dazu bei, den Haß zu vermehren, den die Bevölkerung in Folge des unglücklichen Ausgangs des Krieges auf die Militär-Aristokratie geworfen hatte. Eynatten entzog sich übrigens nach wenigen Verhören der weiteren Criminal-Procedur dadurch, daß er in der Nacht vom 7. zum 8. März 1860 seinem Leben ein gewaltsames Ende machte. Er hinterließ aber schriftlich ein vollständiges Bekenntniß seiner Schuld, wodurch Mancher, auf den bisher gar kein Verdacht gefallen war, compromittirt wurde.

Demgemäß war der Proceß durch Eynatten's Tod nicht beendigt. Derjenige, der am meisten als Mitschuldiger verdächtig war, war der Generaldirektor Franz Richter von der Creditanstalt, welcher am 9. März, also am zweiten Tage nach dem Selbstmorde des Hauptangeklagten, verhaftet wurde. Sofort verbreitete sich das Gerücht, daß die Creditanstalt als solche an den vorgekommenen Unterschlagungen betheiligt gewesen. Die öffentliche Meinung hatte das Gebahren des Instituts längst gebrandmarkt, ehe der Untersuchungsrichter seine Hand nach dem Leiter desselben ausstreckte, dessen ungeachtet konnte

*) August Friedrich Freiherr von Eynatten war 1798 geboren.

aber der Verwaltungsrath mit freier Stirne die Erklärung abgeben, daß Richter nur durch seine Privatbeziehungen in die Angelegenheit verwickelt sei.

Die Untersuchung nahm nun großartige Dimensionen an, zahlreiche sehr angesehene Persönlichkeiten aus den verschiedensten Theilen der Monarchie mußten sich theils als Zeugen dem Richter stellen*), theils wurden sie als compromittirt in Untersuchungshaft gezogen. Auch der Finanzminister Bruck hatte ein peinliches Verhör zu bestehen und erschien momentan insofern als mitschuldig, als er über den Verbleib von Staatsgeldern und zwar von Summen, die sich in die Millionen beliefen, keine Auskunft zu geben wußte. Ferner wurden langjährige Freunde Bruck's in Triest gefänglich eingezogen, was naturgemäß auf ihn selbst einen Makel warf.

Unter dem Eindrucke dieser Ereignisse und durch die Widerwärtigkeiten, welche ihm durch seine einflußreichen Gegner in seiner Stellung bereitet wurden, gedrängt, bat Bruck den Kaiser am 22. April 1860 um seine Entlassung und erhielt dieselbe wenige Stunden darauf durch ein allerhöchstes Handschreiben, welches lautete:

„Wien, den 22. April 1860. Lieber Freiherr von Bruck! Ich finde Sie auf Ihr Ansuchen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen und die Leitung des Finanzministeriums meinem Reichsrathe Ignaz Edlen von Plener zu übertragen."

In der Nacht vom Sonntag den 22. zum 23. April öffnete sich Bruck die Pulsadern am Halse und an den Händen und machte dadurch seinem Leben ein Ende.

Das eigentliche Motiv dieser That ist nie aufgeklärt worden. Der weitere Verlauf des langen Processes erwies klar, daß dieser Mann nicht zu denjenigen gehörte, die sich auf Kosten

*) Unter denjenigen, denen es sehr unangenehm war, in diesem Processe Zeugniß ablegen zu müssen, befand sich auch der Großindustrielle Baron Liebieg aus Reichenberg. Wie die Fama erzählte, hatte dieser Herr vor dem Richter zur Bekräftigung seiner Aussage helle Thränen geweint. Ein speculativer Kopf in Reichenberg fabricirte in Folge dessen einen ungemein bitteren Liqueur, den er unter dem Namen „Liebigs Thränen" verkaufte und wofür er reißenden Absatz fand.

des Staates bereichert oder den Staat überhaupt wissentlich geschädigt hatten. Man dürfte daher wohl das Richtige treffen, wenn man annimmt, daß er nach dem Zusammenbruche seiner Hoffnungen, nachdem seine großen Pläne vollständig gescheitert waren, die Lust am Dasein verloren hatte. Die Bevölkerung glaubte damals erklärlicher Weise, er habe sich durch den Selbstmord der Schande und Strafe für verübte Verbrechen entziehen wollen und officiell wurde zunächst wenigstens nicht das Geringste gethan, diese Ansicht zu berichtigen. Von seinem Leichenbegängniß hielt sich die höhere Beamtenwelt fern. Die offizielle „Wiener Zeitung" nannte ihn sogar in einem Berichte über den Sectionsbefund des Leichnams einen „Zeugen und Mitbeschuldigten" in dem schwebenden Processe. Das Blatt erklärte diese Bezeichnung nachher freilich als einen „Druckfehler", indem es bemerkte, es habe heißen sollen: Bruck sei mit anderen Zeugen und „mit Beschuldigten" vor den Richter geladen worden, aber trotz dieser „Druckfehler-Berichtigung" verfloß lange Zeit, ehe die Meinung des Volkes über den Todten eine günstigere wurde. Selbst als seine Witwe später von dem Finanzminister Plener ein Handschreiben erhielt, worin derselbe der „Makellosigkeit des Charakters ihres Gatten" das glänzendste Zeugniß ausstellte und als der unglücklichen Frau die volle, ihr zustehende Pension bewilligt wurde, wandelte sich das Urtheil der Menge noch nicht sobald zu Gunsten des einst populär gewesenen Mannes.

Uebrigens brachte der Proceß, der in den Annalen der Rechtspflege vielleicht einzig dasteht, doch manches Factum zu Tage, das die schlimmsten Erwartungen übertraf. Da ergab es sich, daß Geschäfte, bei denen es sich um Hunderttausende, ja um Millionen Gulden handelte, nur mündlich abgemacht, daß große Posten, die selbst den Summen gegenüber, mit denen der Staat rechnet, eine Rolle spielten, gar nicht gebucht worden waren und daß sich ihr Verbleib in Folge dessen nicht nachweisen ließ.

Aber so unerhört ein solcher Vorgang war, so wenig ließ sich beweisen, daß einer der dabei Betheiligten eine böse Absicht gehabt. Es war eine leichtsinnige, unverantwortliche Geschäftsgebahrung, — die betrügerische Absicht ließ sich indessen nur bei einem einzigen Manne nachweisen, wurde nur von Einem

zugestanden, von dem Feldmarschall-Lieutenant Baron Eynatten. Dem entsprechend war das Resultat des mit so großem Eclat begonnenen Processes ein höchst unbedeutendes. Die meisten Angeschuldigten mußten aus der Untersuchungshaft wieder entlassen werden, nur Richter ward verurtheilt und zwar, nachdem er anderthalb Jahre in der Untersuchungshaft gesessen hatte, zu — einem Monat Arrest.

Indessen eine Verurtheilung, eine sehr entschiedene Verurtheilung enthielt der Proceß dennoch! Es wurde dadurch der Stab gebrochen über die controlelose Finanzverwaltung der absolutistischen Staatsform.

VIII.

Nach dem Friedensschlusse von Villafranca konnte man sich selbst in den leitenden Kreisen nicht mehr der Ueberzeugung verschließen, daß der Absolutismus in Oesterreich abgewirthschaftet habe. Es gewann fast den Anschein, als ob die ganze Staatsmaschine über kurz oder lang stillstehen würde. Der unglückliche Verlauf des Krieges in Italien und die daraus entstandenen schweren Verluste mußten zum guten Theil auf Rechnung des herrschenden Systems gestellt werden. Ebenso lag es auf der Hand, daß die unglaubliche Verwirrung, welche in den financiellen Verhältnissen herrschte, unter einem constitutionellen Ministerinm unmöglich hätte einreißen können. Eine durchgreifende Aenderung der Regierungsform erschien mithin als unabweisbare Nothwendigkeit.

Das erste Symptom des sich vollziehenden Umschwunges war die Entlassung der Minister Bach, Kempen und Toggenburg, welche am 21. August 1859 erfolgte. Zwei Monate später, am 20. October wurde dann der erste General-Adjutant Graf Grünne der in seiner Stellung zugleich Mitglied der Minister-Conferenz war, seines Postens enthoben. Am Tage darauf erhielt der Polizei-Minister Hübner seine Demission. Mit diesen beiden Maßregeln war der Staat um einen wesentlichen Schritt dem Constitutionalismus näher gerückt. Endlich am 5. März 1860 erschien ein kaiserliches Patent, welches eine Verstärkung des 1851 errichteten Reichsraths anordnete und die Competenz des Letzteren unter Anderm auf die

Feststellung des Staatsvoranschlages sowie auf die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Vorlagen der Staats-schulden-Commission ausdehnte.

Wir würden die Grenzen der vorliegenden Arbeit überschreiten, wenn wir hier die Gründe auseinander setzen wollten, warum der durch das Patent vom 5. März 1860 geschaffene verstärkte Reichstag seinem Zwecke nicht entsprach. Durch die Einsetzung des verstärkten Reichsraths war dem Constitutionalismus eine Concession gemacht worden, aber die Consequenz der Thatsachen verlangte einen entschiedeneren Bruch mit dem Absolutismus. Freilich erweiterte der Kaiser am 19. Juli 1860 die Befugnisse des Reichsraths dahin, daß seine Zustimmung künftig zu Steuererhöhungen und zur Aufnahme neuer Anlehen eingeholt werden solle, indessen trotzdem gab die Versammlung die Erklärung ab, daß eine glückliche Zukunft der Monarchie durch das bestehende System der inneren Organisation weder gesichert, noch gefährdet erscheine. In Folge dieses Ausspruches wurde der verstärkte Reichsrath am 29. Juli verabschiedet und ein abermaliger Ministerwechsel vorbereitet. Am 20. October wurde das Ministerium Goluchowski — (Goluchowski, Mecsery, Degenfeld, Vay, Lasser, Szecsen) ernannt, sowie ein kaiserliches Manifest an die Völker und ein Diplom veröffentlicht, in welchem Letzteren die Grundzüge zu einer Verfassung für die Monarchie enthalten waren.

Am 22. April 1860 war, wie wir im vorigen Abschnitt angegeben haben, der Finanzminister Bruck entlassen worden. Gleichzeitig wurde die Leitung des Finanzministerium's an den Edlen von Plener übertragen, der endlich am 13. Dezember 1860 die definitive Ernennung zum Finanzminister erhielt. Plener war also der erste constitutionelle Finanzminister Oesterreichs und er blieb in dieser Stellung bis Ende Juni 1865.

Obgleich übrigens bereits durch das Patent vom 5. März 1860 die Mitwirkung des Reichsraths an der Finanzgesetzgebung und namentlich bei Feststellung des Etats principiell angenommen worden war, so kam das erste constitutionelle Budget doch erst für das Jahr 1862 zu Stande und zwar wurde dasselbe so verspätet zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt, daß schon mehr als drei Viertel des Etatsjahres verflossen waren, ehe das Budget die kaiserliche Sanktion erhalten konnte. Das

Finanzgesetz für 1862, das heißt das erste, worin sich der Zusatz „mit Zustimmung der beiden Häuser unseres Reichsrathes" befindet, wurde nämlich am 2. November 1862 sanctionirt. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Vorgang dem Geiste des Constitutionalismus sehr wenig entspricht, indessen damals, als alle Staatsverhältnisse in der Umgestaltung und Neubildung begriffen waren, mag derselbe um so mehr entschuldbar gewesen sein, als er wenigstens das Bestreben, der constitutionellen Form gerecht zu werden, zeigte. Aber ein für die Beurtheilung der österreichischen Finanzverwaltung jedenfalls schwer wiegendes Factum ist es, daß seitdem noch nicht ein Budget rechtzeitig, das heißt vor dem Beginn des betreffenden Budgetjahres verfassungsmäßig festgestellt und publicirt werden konnte.

Die Aufgabe, welche Plener nach der Entlassung Bruck's übernahm, war in der That eine ungemein schwierige. Er ging indessen, wie man billiger Weise anerkennen muß, mit großer Energie und Gewandtheit an die Lösung derselben. Die Staatsfinanzen befanden sich in den traurigsten Verhältnissen, die Nationalbank war insolvent, das starke Geldbedürfniß der Regierung hatte einerseits die Staatsschulden in colossalem Maße vermehrt*), andrerseits eine solche Ueberschwemmung mit Papier-

---

*) Oesterreich hat von 1848 bis 1860 fast ein Dutzend neuer Staatsanlehen gemacht, wobei die Ausgabe von Staatspapiergeld, die Schulden bei der Nationalbank, die Emission schwebender Schuldtitel, die Capitalisirung von Coupons etc., sowie die Veräußerung von verschiedenen Obligationen durch einfachen Börsenverkauf gar nicht mit eingerechnet ist.

Die erwähnten Anlehnen sind folgende:

4½% Anlehen von 1849, Emissionsbetrag 71,000,000 fl. C.-M.
5 % Italienisches (Zwangs-)Anlehen von 1850, Betrag 40,000,000 fl. C.-M.
5 % Anlehen von 1851 Serie A, Betrag 67,200,000 fl. C.-M.
5 % „ „ „ „ B, „ 18,400,000 fl. C.-M.
5 % Silber-Anlehen von 1852, Betrag 35 000,000 fl. C.-M.
5 % Anlehen von 1852, Betrag 80,000.000 fl. C.-M.
4 % Lotterie-Anlehen von 1854, Betrag 50,000,000 fl. C.-M.
5 % Silber-Anlehen von 1854, Betrag 35,000,000 fl. C.-M.
5 % National-Anlehen von 1854, Betrag 500,000,000 fl. C.-M.
5 % „ „ Ueberemission aus den Jahren 1857 bis 1859 111,600,000 fl. C.-M.
5 % Englisches Anlehen von 1859, Betrag 60,000,000 fl. ö. W.
5 % Italienisches (Zwangs-)Anlehen von 1859, Betrag 30,000,000 fl. ö. W.
5 % Lotterie-Anlehen von 1860, Betrag 200,000,000 fl. ö. W.

Selbstverständlich hat der Staat aus diesen Anlehen viel weniger Capital

geld zur Folge gehabt, daß das aus dem Verkehr gänzlich geschwundene Silber selbst für den Staat nur mit großen Opfern zu beschaffen war.

Plener erkannte sehr richtig, daß vor allen Dingen eine Ordnung der Beziehungen zwischen dem Staate und der Nationalbank nothwendig sowie die Regelung der im höchsten Grade verwirrten Valuta-Verhältnisse anzustreben sei. Indessen war es selbstverständlich nicht leicht, die Wege hierzu zu finden, und da jeder falsche Schritt die Lage nur noch mehr verwirren mußte, so fühlte sich der neue Leiter des Finanzministeriums gedrungen, die Stimmen von Sachverständigen zu hören. Diese Letzteren zeigten sich jedoch den Schwierigkeiten der Situation gegenüber ziemlich rathlos. Was die zu einem Gutachten aufgeforderten Handels- und Gewerbekammern der Monarchie vorschlugen, war ebenso unpraktisch, wie die den Gegenstand betreffenden Verhandlungen des Reichsraths und der von der Regierung einberufenen „Valuta-Commission“ resultatlos blieben. Mit Alledem war nur ein weitschichtiges „schätzbares Material“ gesammelt und der Beweis geliefert worden, wie gering das Verständniß für die vorliegenden großen volkswirthschaftlichen Fragen war und wie tief der Pessimismus selbst in den hervorragendsten Kreisen Wurzel gefaßt hatte.

Plener war also gezwungen, selbstständig vorzugehen. Er that dies mit großer Bedachtsamkeit, allein seine Schritte wurden überall durch die völlige Erschöpfung der Staatscassen und durch die gänzliche Zerrüttung des Staatshaushaltes gehemmt. Nach längeren Verhandlungen mit der Direktion der Nationalbank konnte der Minister endlich am 13. März 1862 mit einer Vorlage vor den Reichsrath treten, durch welches das mit Ende 1866 ablaufende Privilegium der Bank auf vier und zwanzig Jahre,

---

gezogen, als die Emissionsbeträge angaben, weil er mit dem Emissionscourse in mehreren Fällen selbst bis auf 70 Procent herabgehen mußte. Die Anlehen verursachten dem Staate mithin enorme Verluste. Zu bemerken ist zu der obenstehenden Uebersicht noch, daß das englische Anlehen von 1859 insofern scheiterte, als von den zur Emission bestimmten 60 Millionen nur 30 Millionen zum Course von 80% untergebracht werden konnten, während der Rest von 30 Millionen der Nationalbank verpfändet werden mußte. Wie wir schon früher angeführt haben, war auch das Schicksal des Lotterie-Anlehens von 1860 ein unglückliches; es fanden davon zunächst nur circa 70 Millionen Abnehmer.

das heißt bis zum Schlusse des Jahres 1890 verlängert und die sonstigen Beziehungen des Staates zur Bank geregelt werden sollten.*). Nach langen Berathungen, die nicht ohne heftige Kämpfe abgingen, wurde der Gesetzentwurf mit mannigfachen und zum Theil sehr wesentlichen Veränderungen in den letzten Tagen des December 1862 vom Reichsrathe angenommen, worauf am 3. Januar 1863 mit der Bankdirection das betreffende Abkommen geschlossen und drei Tage später vom Kaiser sanctionirt wurde.

Die wichtigsten Punkte des damals mit der Bank geschlossenen Uebereinkommens betreffen: die Verlängerung des Bankprivilegiums, zweitens die Regelung des Schuldverhältnisses zwischen Staat und Bank und drittens die Statuten und das Reglement der Bank.

Bezüglich der Verlängerung des Bankprivilegiums ging der Reichsrath von dem Regierungsvorschlage ab und nahm dieselbe nur auf zehn Jahre, das heißt bis 31. Dezember 1876, an. Diese Bestimmung wurde zum Gesetz erhoben.

Bei der Feststellung der Summen, welche der Staat damals (anfangs 1863) der Bank schuldete, wurden dieselben folgender Maßen normirt: Erstens Restbetrag der fundirten Staatsschuld aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes 36,914,955 fl.; zweitens Restbetrag aus der durch Staatsgüter bedeckten Schuld 87,053,779 fl.; drittens Restbetrag der Vorschüsse der Bank auf das mit kaiserlicher Verordnung vom 29. April 1859 verfügte, 1860 emittirte Anlehen (1860er Loose) 77,800,000 fl.; viertens Vorschüsse in Silber auf die 3 Millionen Pfund Sterling der im Jahre 1859 in London emittirten (englischen) Anleihe mit 20 Millionen Gulden. Die Gesammtschulden des Staates bei der Bank betrugen hiernach 221,768,734 fl.

Als Termin zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen der Bank wurde das Jahr 1867 bestimmt. Die Absicht ging eigentlich dahin, die Baarzahlungen am 1. Januar 1867 beginnen zu lassen, indessen war dieser Tag nicht ausdrücklich in dem betreffenden Gesetze genannt, — ein Umstand, auf den wir in einem späteren Abschnitte zurückkommen werden.

---

*) Sehr genaue Angaben über den Inhalt dieser Regierungsvorlagen, sowie über Behandlung derselben im Reichsrathe sind mit Benutzung der Reichsraths-Protokolle etc. in Neuwirth's „Bankakte und Bankstreit in Oesterreich-Ungarn" (1. Band des Werkes „Bank und Valuta in Oesterreich-Ungarn." Leipzig, Duncker und Humblot, 1874.) zusammengestellt.

Aus der angegebenen Gesammtforderung der Bank an den Staat wurden 80 Millionen ausgeschieden, welche als ein Aequivalent für die Verlängerung des Privilegiums bis zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen seitens der Nationalbank ein unverzinsliches Darlehen bleiben und nach diesem Zeitpunkte mit zwei Procent jährlich verzinst werden, für die ganze Dauer des Bankprivilegiums aber unkündbar sein sollten.

Das Abkommen setzte außerdem den Modus, nach welchem der Staat seine Schuld bei der Bank, abgesehen von jenen 80 Millionen, tilgen sollte, genau fest und basirte hierauf eben die Forderung des Wiederbeginns der Noteneinlösung im Jahre 1867. Es wurde ferner darin als statutenmäßiger Bankfond die Summe von 110,215,000 fl., zerlegt in 115,000 Actien beibehalten, der Umfang des Geschäftskreises der Bank genau bestimmt und endlich bezüglich der Notenbedeckung (§. 14 der Bankstatuten) das System der Peel'schen Bankacte acceptirt.*)

Mit dem Abschlusse dieser Angelegenheit hatte der Finanzminister Plener eine große bedeutungsvolle Action beendet und es schien damals nun wirklich die Regelung der Valuta-Verhältnisse binnen einigen Jahren als gesichert. Zweifellos hätte die Bank auch 1867 ihre Baarzahlungen aufgenommen, wenn inzwischen nicht neue Calamitäten und unerwartete Ereignisse

---

*) §. 14, der wichtigste Paragraph der österreichischen Bankstatuten, lautet: „Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern. Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren vorhanden sein. Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten, zuzüglich der gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank erliegenden fremden Gelder den vorhandenen Baarvorrath übersteigen, mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Effecten, mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungsobligationen oder mit Wechseln auf auswärtige Plätze bedeckt sein, dann mit statutenmäßig (§. 44 der Statuten für die Hypothekarcreditabtheilung) eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welch' letztere jedoch den Betrag von zwanzig Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, und nur mit zwei Dritteln des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können. Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen. Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen. Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag

eingetreten wären. Schon während Plener noch Finanzminister war, begann eine Agitation gegen die Bankacte, die allmälig immer mächtiger wurde und endlich dahin führte, daß die Regierung das Bankprivilegium einseitig brach. Auf welche Weise sich dieser bedeutsame Schritte vorbereitete und wie er vollzogen wurde, werden wir weiterhin erörtern.

IX.

Man kann sich heute eigentlich nur noch schwer einen Begriff davon machen, welche eigenthümliche Stellung die Nationalbank vor der Uebernahme der Leitung des Finanzministeriums durch den Edlen von Plener, das heißt in den Zeiten Bruck's, und selbst noch bis zur Verlängerung des Bankprivilegiums im Jahre 1863 einnahm. Die Regierung maßte sich damals ein unumschränktes Verfügungsrecht über die Bank und die Mittel derselben an, während die Actionäre, respective deren Vertretung, der Bankausschuß, selbst bei den wichtigsten Angelegenheiten kaum zur Mitberathung herangezogen wurden und sich übrigens auch Alles mit servilster Unterwürfigkeit ruhig gefallen ließen.

---

der blos bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen."

Bekanntlich spielt dieser Paragraph auch in der Geschichte der neuesten österreichischen Finanzkrisis (1873) eine Rolle. Regierung und Reichsrath hatten, wie Neuwirth in seinem schon angegebenen Werke (Seite 19 u. 20) sehr richtig hervorhebt, bei der Feststellung des Systems der Notenbedeckung nur den Zeitpunkt nach wieder aufgenommener Baarzahlung im Auge. Der bekannte National-Oekonom Otto Michaelis wies schon damals in einem Aufsatze unter dem Titel „Die österreichische Bankakte" in Faucher's Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte (Jahrg. 1863, Bd. III.) darauf hin, daß die Anlehnung an die Peel'sche Bankakte vom Jahre 1844 ein Fehler sei. Die Peelsakte, führte Michaelis aus, bildete nicht etwa die Modalität, unter welcher die Bank von England ihre Einlösungspflicht wieder aufnahm, sondern sie bildete ein von der damaligen Theorie adoptirtes Schutzmittel gegen Ueberemissionen von Banknoten der zu jener Zeit solvent gewesenen Bank von England. Die österreichische Nationalbank sei aber nicht solvent und es komme bei ihr nicht darauf an, den Fortbestand geordneter Geldverhältnisse zu erhalten, sondern darauf, die Ordnung erst herzustellen.

So befahl beispielsweise die Regierung im Jahre 1855 ganz selbstständig eine neue Emission von Bankactien und der Bankausschuß der von dieser Maßregel höchlich überrascht wurde, da man ihm von der Absicht vor der Ausführung nicht die geringste Mittheilung gemacht hatte, erhob dagegen mit keinem Worte Einspruch. In Folge solcher Vorkommnisse ging die Regierung in ihrer Anmaßung immer weiter, schließlich wurde dem Ausschusse sogar das Recht, Beschlüsse zu fassen, offen abgesprochen, wie dies in der Jahresversammlung des Bankausschusses vom Januar 1861 der Bankgouverneur und der von uns schon mehrfach genannte Vertreter der Regierung, Hofrath von Brentano, thaten, indem sie mit dürren Worten erklärten, die Befugniß des Ausschusses gehe nur dahin, zu berathen, Meinungen und Rathschläge zu äußern und höchstens eine Kritik zu üben. Die Regierung ging zuletzt sogar so weit, daß sie besonders einflußreichen Personen bedeutende Credite bei der Bank eröffnete und zwar, als ob die Letztere wirklich ein Staatsinstitut gewesen wäre, ohne selbst die Bankdirection darum zu fragen, ja ohne dieselbe nur davon in Kenntniß zu setzen. So ergab sich unter Anderem bei den späteren Verhandlungen im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses, daß eine sehr hochstehende Persönlichkeit mit drei Millionen Gulden Lombardschuldner der Nationalbank war, ohne daß die Bankdirection hiervon unterrichtet gewesen wäre. Uebrigens hätten die Bankdirektoren in keinem Falle gegen solche Vorgänge opponiren können, denn diese Herren benutzten selbst die eigenthümliche Situation dazu, um für sich hohe und in keiner Weise zu rechtfertigende Credite in Anspruch zu nehmen.

All' solchem Unwesen mußte nun mit Entschiedenheit gesteuert werden, wenn die Bank überhaupt dahin gelangen sollte, einen segensreichen Einfluß auf die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der Monarchie ausüben zu können. Finanzminister Plener übernahm die Lösung dieser schwierigen Aufgabe, es war indessen wohl nur allzu natürlich, daß sich in Anbetracht der colossalen bei der Bank herrschenden Mißstände in gewissen fachmännischen Kreisen — das große Publikum nahm damals verhältnißmäßig nur wenig Antheil an diesen wichtigen Dingen — die Meinung bildete, es werde überhaupt unmöglich sein,

die Nationalbank zu regeneriren, respektive den wahren Bedürfnissen entsprechend zu reformiren. Von dieser Seite wurde daher während der Zeit, während welcher die Verhandlungen über die Verlängerung des Bankprivilegiums schwebten, mit Eifer für die Liquidation der Nationalbank und für die Ausgabe von Staatspapiergeld agitirt, weil man damit glaubte, am ehesten das große Ziel, die Herstellung der Valuta, zu erreichen. Herr von Plener war jedoch anderer Meinung und in der Publicistik trat damals der Hofrath Eduard Warrens*) mit der ganzen Kraft seines ungewöhnlichen Talents (im „Botschafter") für Plener's Reformprojecte auf, die thatsächlich auch zur Durchführung gelangten, indem die neue Plener'sche Bankacte im Anfange des Jahres 1863 zum Gesetz erhoben wurde.

Durch die neue Bankacte waren sowohl für den Staat, wie für die Bank wichtige und bedeutende Verpflichtungen geschaffen worden. Der Staat sollte die Millionen, welche er der Bank schuldete — selbstverständlich abgesehen von den 80 Millionen, die als unkündbare Schuld ausgeschieden waren — innerhalb der vier Jahre von 1863 bis einschließlich 1866 zurückzahlen und die Bank sollte erstens während derselben Frist ihren sich auf 26,730,000 Gulden belaufenden Effektenbesitz veräußern, zweitens im Jahre 1867 die Baarzahlungen aufnehmen. Niemand verkannte die großen Schwierigkeiten, welche der Erfüllung dieser Verpflichtungen entgegenstanden. Man bedenke nur, der Staat sollte zur Schuldentilgung an die Bank zahlen: im Jahre 1863 29,210,998 fl., im Jahre 1864 22,618,510 fl., im Jahre 1865 39,359,415 fl. und im Jahre 1866 46,100,291 fl. Gewiß mußten bei der in den Staatsfinanzen damals herrschenden Zerrüttung hierzu gewaltige Anstrengungen gemacht werden, aber andrerseits forderte auch die Veräußerung des Effectenbesitzes der Nationalbank von der Letzteren manches Opfer und wenn die Baarzahlungen 1867 wirklich wieder beginnen sollten, so war vor allen Dingen in der Leitung der Nationalbank ein ganz andrer Geist nothwendig, als bisher dort geherrscht hatte.

Indessen alle betheiligten Factoren gingen rüstig an die Arbeit und sowohl die Regierung, wie die Nationalbank er-

---

*) Geboren in Stockholm am 28. Mai 1818, gestorben in Wien am 10. Januar 1872.

füllten während der Jahre 1863 und 1864 vollständig die übernommenen Verpflichtungen, ja die Letztere leistete im Jahre 1864 bezüglich der Veräußerung ihres Effectenbesitzes sogar mehr, als sie versprochen hatte. Schwerer noch als der Bank fiel es der Staatsregierung, die vertragsmäßigen Pflichten einzuhalten, da die finanzielle Lage des Staates, auf deren entschiedene Besserung bei Feststellung der neuen Bankacte gerechnet worden war, nur geringe Fortschritte machte. Freilich die Wunden, welche durch die Krisis von 1857 dem Handel und der Industrie geschlagen worden waren, hatten sich inzwischen geschlossen, aber die Steuerkraft der Monarchie und vor Allem das Steuererträgniß war trotzdem wenig gewachsen. Die Ursache hiervon lag allerdings weniger in wirthschaftlichen, als in politischen Gründen — in Ungarn mußten die Steuern durch militärische Gewalt eingetrieben werden —, für den Staatssäckel war die Wirkung jedoch gleich ungünstig. Mit Rücksicht auf die inneren politischen Wirren und dann wegen des Krieges in Schleswig-Holstein erschien ferner fortwährend eine wenigstens theilweise Kriegsbereitschaft der Armee nothwendig, wodurch selbstverständlich große Summen in Anspruch genommen wurden. Die Regierung konnte unter solchen Umständen unmöglich ohne Deficit wirthschaften und sah sich daher genöthigt, während sie einerseits die Staatsschulden bei der Nationalbank ratenweise deckte, auf andrer Seite neue Staatsschulden zu contrahiren.

Trotz dieser Ungunst der Verhältnisse verzweifelte übrigens Plener nicht an der Möglichkeit, sein Ziel, die Herstellung der Valuta, zu erreichen, und er behielt sein Portefeuille, während in allen übrigen Ressorts neben dem seinen die Minister mehr als einmal wechselten. Plener mochte bis Ende 1864 sogar noch glauben, daß die Erfüllung der in der neuen Bankacte seitens des Staates übernommenen Verpflichtungen auf keine größeren, als die bisherigen Schwierigkeiten stoßen würde. Es war ihm nämlich durch den Reichsrath bei Feststellung der Bankacte die Ermächtigung zum Verkaufe gewisser Staatsgüter während der vier Jahre bis zur Abtragung der Schuld an die Bank ertheilt worden und der Finanzminister hatte von dieser Befugniß, die er nur im schlimmsten Falle, gewissermaßen als ein letztes Hilfsmittel, anwenden wollte, bis anfangs 1865 nicht nur keinen Gebrauch gemacht, sondern auch nicht einmal die

einleitenden Schritte dazu gethan. Man hat Plener, der sich jedenfalls scheute, das unbewegliche Staatsvermögen zu verringern, hieraus später Vorwürfe gemacht, die wir indessen nicht begründet finden können, da es noch durchaus nicht erwiesen ist, daß das bei manchen Finanzmännern nur allzu beliebte Verklopfungssystem das wirthschaftlich rationellste ist.

Wäre Plener nicht im Jahre 1865 durch die politischen Verhältnisse genöthigt gewesen, von seiner Stellung zurückzutreten, so würden die finanziellen Ereignisse des Jahres 1866 vielleicht niemals eingetreten sein. Am 27. Juni 1865 gab das gesammte Ministerium, dem Plener angehörte,*) seine Demission und genau einen Monat später, am 27. Juli, wurde das Ministerium Belcredi, in welchem Graf Larisch das Finanzportefeuille übernahm, ernannt. Bekanntlich trat mit diesem Moment ein wichtiger Wendepunkt ein. Durch kaiserliches Patent vom 20. September 1865 wurde die Verfassung sistirt. Aber wenn die Politik der Regierung somit auch ganz neue Wege einschlug, so blieb die Finanzverwaltung doch vorläufig noch den Plener'schen Grundsätzen getreu. Graf Larisch sorgte vor Allem dafür, daß auch im Jahre 1865 die vertragsmäßigen Pflichten des Staates der Bank gegenüber erfüllt wurden. Der Staat war in diesem Jahre genöthigt, abermals eine neue Anleihe von 90 Millionen Gulden aufzunehmen und der Minister deckte aus den Erträgen derselben unter anderen Bedürfnissen auch die Schuldrate, die nach dem Abkommen mit der Bank pro 1865 zu zahlen war.

Die Nationalbank hatte inzwischen, geleitet von dem Streben, sich zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen vorzubereiten, in sehr auffälliger Weise sich bemüht, den Notenumlauf nach Möglichkeit zu beschränken. Hierdurch wurde erstens ihr Geschäftskreis beengt und mithin auch ihr Geschäftserträgniß verringert, so daß sie für das Jahr 1865 ihren Actionären nur eine Dividende von $7\frac{1}{2}$ Procent des Nominalwerthes der Actien zahlen konnte, welcher Procentsatz im Vergleiche mit früheren Jahren niedrig war, in mehreren folgenden Jahren jedoch noch nicht einmal erreicht wurde.**) Zweitens entsprach die Beschränkung

---

*) Ministerium Rainer.

**) Die Dividende der Nationalbank betrug für die Jahre 1848 bis 1851 jährlich 65 fl. C.-M. per Actie, 1852 70 fl. C.-M., 1853 83 fl. C.-M., 1854 85 fl.

des Notenumlaufs aber auch dem wirthschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung sehr wenig, denn der commercielle und industrielle Verkehr wurde dadurch in empfindlicher Weise gehemmt. Uebrigens gelang es der Bankdirection nicht einmal, eine wesentliche Reduction des Notenumlaufs dauernd durchzuführen; in dieser Richtung war die ganze Anstrengung also ziemlich nutzlos, während sie auf der andern Seite viel böses Blut und eine äußerst heftige Opposition, ja wahrhaft vehemente, leidenschaftliche Angriffe der öffentlichen Meinung hervorrief und der Letzteren allmälig die Ueberzeugung beibrachte, daß es unmöglich sein werde, die Baarzahlungen, wie eigentlich beabsichtigt war, mit Anfang Januar 1867 zu beginnen.

Uebrigens war der Moment zur Aufnahme der Baarzahlungen keineswegs gesetzlich genau fixirt. Wohl hatte man den 1. Januar 1867 im Auge gehabt, aber in dem Abkommen, welches bei der Vereinbarung der Bankacte von Seiten des Staates mit der Nationalbank geschlossen worden war, hieß es nur: „Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat im Jahre 1867 zu erfolgen; die näheren Bestimmungen über die Modalität hierfür werden durch ein in der Reichsrathssession 1866 zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.“ Nun im Beginne des Jahres 1866 war die öffentliche Meinung schon überzeugt, daß man zufrieden sein müsse, wenn die Baarzahlungen im weiteren Verlaufe oder am Schlusse des Jahres 1867 begonnen werden könnten. Ein Uebelstand war auch, daß die „Reichsrathssession 1866“ unmöglich in der Lage war, der obigen Bestimmung gemäß, ein die Angelegenheit betreffendes Gesetz zu beschließen, denn diese Session kam gar nicht zu Stande, da der Reichsrath mit der ganzen Verfassung, wie gesagt, im September 1865 suspendirt war. Da aber ferner gleichzeitig der Druck, den die Taktik der Bankdirection auf den Verkehr ausübte, immer empfindlicher wurde, so entwickelte sich eine Agitation, welche direct darauf gerichtet war, die Regierung zur Ausgabe

---

C.-M., 1855 73 fl. C.-M., 1856 60 fl. C.-M., 1857 65 fl. C.-M., 1858 60 fl. 57 kr. C.-M., 1859 57 fl. ö. W., 1860 bis 1862 jährlich 56 fl. ö. W., 1863 53 fl. 80 kr. ö. W., 1864 55 fl. 40 kr. ö. W., 1865 53 fl. 10 kr. ö. W., 1866 52 fl. ö. W., 1867 48 fl. ö. W., 1868 47 fl. 80 kr. ö. W., 1869 48 fl. 53 kr. ö. W., 1870 52 fl. 50 kr. ö. W., 1871 58 fl. ö. W. und 1872 64 fl. 68 kr. ö. W.

von Staatspapiergeld mit Zwangscours, das heißt zum Bruche des Bankprivilegiums zu verlassen.

Die eben erwähnte Agitation hatte bereits im Jahre 1865 begonnen, aber Graf Larisch widerstand ihr vorläufig mannhaft. Indessen wurden die Angriffe gegen die Bankdirection immer heftiger, auf die Rechtfertigung der Letzteren in ihrem Jahresberichte vom 15. Januar 1866 hörte man nicht, man drängte immer stärker auf den Bruch des Bankprivilegiums hin und derselbe Eduard Warrens, der wenige Jahre früher in so warmer Weise für die Verlängerung des Privilegiums eingetreten war, wurde jetzt der erste Wortführer derjenigen, die das Privilegium durch einen eclatanten Rechtsbruch durchlöchert wissen wollten. Diese Partei wußte die öffentliche Meinung dadurch zu gewinnen, daß sie die Wiederaufnahme der Baarzahlungen und die damit verbundene vorübergehende Verminderung der finanziellen Verkehrsmittel als den unbedingten Ruin alles Handels und Gewerbes hinstellte. Durch die Heftigkeit der Agitation wurde schließlich selbst der Finanzminister befangen; er ließ sich bewegen, die Bankdirection im März 1866 durch einen Erlaß darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Uebereinkommen vom 3. Januar 1863 die Wiederaufnahme der Baarzahlungen *nicht unbedingt* am 1. Januar 1867 stattfinden und mithin die Restriction des Notenumlaufs *nicht allzu eilig* betrieben werden brauche.

Da es somit den Anschein gewann, daß die Agitation gegen die Bank nicht erfolglos bleiben würde, so sah sich die Direction der Letzteren zu wiederholten Rechtsverwahrungen veranlaßt. Vielleicht würden diese auch die gewünschte Wirkung gehabt haben, wenn sich nicht inzwischen der politische Horizont immer mehr und mehr verdüstert hätte. Der Krieg mit Preußen erschien unvermeidlich und dazu gehörte Geld, viel Geld. Was Graf Larisch mit Rücksicht auf Handel und Verkehr vielleicht niemals gethan haben würde, dazu entschloß er sich jetzt, — wie später von der Regierung selbst zugestanden wurde: lediglich aus politisch-finanziellen Gründen.

Im Mai 1866 wurde das Bankprivilegium gebrochen, die Regierung gab Saatspapiergeld aus.

X.

Ehe wir auf die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Bank eingehen, müssen wir noch einmal in die Zeit zurückgreifen, während das Finanzportefeuille in den Händen Plener's ruhte. Wir haben schon darauf hingewiesen, welche großen Schwierigkeiten sich der Thätigkeit dieses Mannes entgegenstellten. Selbstverständlich bedurfte auch er neuer Anleihen, theils um den laufenden Erfordernissen des Staatshaushalts zu genügen, theils um die zur Regelung der Finanzen nothwendigen außerordentlichen Ausgaben zu decken.

Die Geldnoth der Staatsverwaltung war bei Plener's Amtsantritt so groß, daß die mannigfachsten Mittel zur Geldbeschaffung angewandt werden mußten. Da sich wieder einmal auch die Scheidemünze aus dem Verkehr geflüchtet hatte, so mußte zur Ausgabe von „Münzscheinen" im Werthe von zehn Kreuzern als Ersatzmittel für die verschwundene Scheidemünze geschritten werden. Plener brachte also im Winter von 1860 zu 1861 für 12 Millionen Gulden Zehnkreuzerscheine in Umlauf und er benutzte dies Papiergeld mit zur Deckung der laufenden Staatsausgaben, ohne dafür ein Aequivalent in Banknoten zurückzulegen, so daß die Emission der Münzscheine der Aufnahme einer unverzinslichen Staatsanleihe gleichzuachten war.

Von weiteren Anleihen des Ministers Plener sind zu erwähnen: die sogenannte Steueranleihe vom Jahre 1861 im Betrage von 30,500,000 fl. und das Prämienanlehen vom 11. Februar 1864 im Betrage von 40 Millionen Gulden.

Bei der Erwähnung dieses Prämienanlehens können wir uns einiger Bemerkungen über diese Art Anleihen mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich nicht enthalten. Oesterreich hat das Lotteriewesen nach und nach so üppig heranwuchern lassen, daß die Spielsucht in der Bevölkerung förmlich systematisch großgezogen und der ohnehin im überwiegenden Theile der Bevölkerung ziemlich schwach ausgebildete Spartrieb noch mehr zurückgedrängt worden ist. Eine aus dem in den mannigfachsten Formen ausgebildeten Lotterie-Unwesen entspringende Folge ist es, daß die Begebung einfach verzinslicher Schuldtitel (zum Beispiel Renten 2c.) in Oesterreich ihre besondern Schwierigkeiten hat, welche den Staat in der Regel zwingen, bei derartigen Schulden einen effektiv hohen Zinsfuß zu gewähren.

Es existiren in Oesterreich für die niedere Bevölkerung das Zahlenlotto und für die Befriedigung der Spiellust in den bemittelteren Klassen die Lotterie-Effekten des Staates, zahlreicher Gemeinden, Corporationen, Standesherren und Gesellschaften. Man mag die Staats-Lotterie-Anlehen mit der bedrängten Finanzlage des Staates entschuldigen können, denn es ist notorisch, daß bei denselben ein wesentlich billigerer Zinsfuß möglich ist, als beispielsweise bei den Rentenschulden; aber die Gewährung der Concession zur Aufnahme von Lotterie-Anlehen an Großgrundbesitzer, Actien-Gesellschaften und Gemeinden läßt sich jedenfalls nicht rechtfertigen. Man hat früher derartige Concessionen ertheilt, weil der Staat aus der Besteuerung der Ausspielungen Einkünfte zog, indessen die Letzteren stellten sich nach dem Jahre 1848 so gering, daß die Regierung zunächst das Ausspielen von Realitäten untersagte. Dieses Verbot wurde durch allerhöchste Entschließung vom 28. April 1853 erneuert und dahin erweitert, daß künftighin selbst ausnahmsweise Güter- und Geldlotterien nicht mehr erlaubt werden sollten. Wie wir weiterhin sehen werden, blieb diese Verordnung nicht lange in Kraft.

Bei der allgemein verbreiteten Spiellust erfreuten sich die Staats- und Privatanlehen, welche mit Verlosungen verbunden waren, großer Sympathien im Publikum, allein die Theilnahme daran war doch eigentlich nur den bemittelten Klassen zugänglich. Da indessen auch die weniger gut situirten Schichten der Bevölkerung ihr Glück in den großen Lotterien versuchen wollten, so entwickelte sich rasch ein ausgebreitetes Promessenspiel. Die Verkäufer von Losen ertheilten unter gewissen Bedingungen — gegen Erlag weniger Gulden — die Zusicherung (Promesse), irgend ein bestimmt angegebenes Loos, im Falle dasselbe bei der nächsten Ziehung gezogen werden sollte, dem Besitzer der Promesse für den Courswerth überlassen zu wollen. Das Geschäft machte dabei stets der Loosverkäufer, der auf diese Weise auch an den nicht abgesetzten und nicht gezogenen Loosen verdiente. Uebrigens war der Promessenhandel verboten, aber trotz vielfacher Erneuerungen des Verbotes blühte derselbe dennoch und da er nur unter dem Deckmantel einer gewissen Heimlichkeit getrieben werden konnte, so kam dabei mancher offenbare Betrug vor. Es wurden beispielsweise häufig Promessen auf Loose verkauft, welche der Verkäufer gar nicht besaß.

Die Regierung sah endlich ein, daß sie nicht die Macht hatte, das Verbot strenge durchzuführen, sie beschloß also, dasselbe aufzuheben, das Promessenspiel gesetzlich zu regeln und daraus finanziellen Nutzen zu ziehen. Finanzminister Plener legte dem Reichsrathe einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vor, der nach längeren Verhandlungen am 7. November 1862 zum Gesetze erhoben wurde. Das Promessengeschäft ist darnach die Veräußerung der Gewinnsthoffnung eines Looses mit der Verpflichtung, im Falle der Verwirklichung der Hoffnung bei der bestimmten Ziehung das Loos gegen eine vereinbarte Vergütung dem Erwerber zu übergeben. Der Staat sollte daraus insofern einen Vortheil ziehen, als für jeden Promessenschein eine Stempelgebühr von fünfzig Kreuzern festgesetzt wurde.

Als Plener das Gesetz über das Promessenspiel dem Reichsrathe vorlegte, folgte er einer sehr vernünftigen Ueberlegung. Die wirthschaftlichen Nachtheile dieser Art des Spieles waren der Regierung längst bekannt. Das beweist das frühere Verbot desselben. Wie gesagt, erkannte der Minister nur, daß es nicht in seiner Macht stehe, den verbotenen Promessenhandel zu verhindern, solange die Lotterie-Anlehen überhaupt existirten. Unter solchen Umständen war es gewiß vernünftig, statt des Verbotes die gesetzliche Regelung eintreten zu lassen, obgleich sich sofort beachtenswerthe Stimmen dagegen hören ließen.

So äußerte sich zum Beispiel Adolf Wagner in seiner Schrift „Die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes"*) folgender Maßen: „Von allen indirekten Abgaben sind das Zahlenlotto und das Promessenspiel diejenigen, welche am meisten gegen das Einkommensteuerprincip verstoßen, und vorzugsweise auf den Schultern gewisser Classen der Bevölkerung ruhen, deren Leichtsinn und unwirthschaftliches Wesen dadurch in harte Buße genommen wird. Sodann aber ist die Uebertragung von Capital von den wenig bemittelten Käufern der Promessen an die verkaufenden Banquiers, Kaufleute, Gesellschaften, nichts weniger als volkswirthschaftlich vortheilhaft und politisch wünschenswerth. Es gibt kaum einen anderen Geschäftszweig, wo in der That das „„große Capital"" den kleinen Capitalisten und Arbeiter so arg ausbeutet, wie im Promessengeschäft, kaum ein Unternehmen, welches unmittelbar die Vermögensungleichheit zwischen

*) Seite 170.

beiden Contrahenten mehr zu steigern die Tendenz hat, wie dieses, kaum ein Spiel, wo die Chance für den Spieler so ungünstig ist."

Indessen auch Wagner erkannte an, daß die Regierung im Jahre 1862 faktisch nicht in der Lage war, den angeführten Mißständen entgegen zu wirken, indem er den soeben citirten Sätzen die Bemerkung hinzufügte: „Das Alles aber, diese ganze potenzirte Unwirthschaftlichkeit hängt mit den Lotterie-Anlehen untrennbar zusammen."*)

In derselben Reichsrathssession, in welcher Plener das Promessengesetz vorlegte, wurde im Abgeordnetenhause auch die Aufhebung des Zahlenlotto's beantragt. Hierüber war schon früher verhandelt worden; es wurde in Ungarn die Zahlenlotterie durch die nationale Regierung des Jahres 1848 sogar, jedoch ohne kaiserliche Sanction, aufgehoben, indessen das spätere reaktionäre Regime führte sie in den Jahren 1851 bis 1853 wieder ein. Die Revolutionszeit war überhaupt dem Lottospiel nicht günstig gewesen. Das Reinerträgniß, welches der Staat aus demselben zog, betrug im Jahre 1847 4,837,040 fl., sank dann während der bewegten Periode, so daß es 1850 nur die Höhe von 2,713,198 erreichte; im Jahre 1851 stieg es schon wieder auf 3,793,523 fl., 1854 auf 6,272,793 fl. und von 1857 an überstieg es 7 Millionen. Dieses Steigen der daraus für den Staat erwachsenden Einnahme bildete den Grund, weswegen 1862 der Antrag auf Aufhebung des Zahlenlotto's abgelehnt wurde. Man wußte nicht, auf welche Weise man dem Staate den durch die Aufhebung nothwendig entstehenden Einnahme-

---

*) Das Promessenspiel blühte bis die Banquiers, Wechselstuben &c. im Jahre 1870 den Verkauf von Losen gegen Ratenzahlungen begannen. Obgleich hierbei von den Verkäufern in vielen Fällen wahrhaft haarsträubende Kaufbedingungen gestellt wurden — man normirte dabei nicht selten die in Raten zu erlegende Kaufsumme um sechzig bis hundert Procent höher, als der Courswerth der Loose war —, so fand das Ratengeschäft doch in den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung rasche Verbreitung und drängte bald den Promessenhandel ganz in den Hintergrund, bis 1873 die Börsenkrisis ausbrach. Bei derselben ergab sich nämlich, daß mit den Ratengeschäft großer Schwindel getrieben worden war und Mancher, der schon Jahr und Tag seine Raten gezahlt hatte, fand jetzt, daß der ihm darüber vom Loosverkäufer ausgestellte „Ratenbrief" ein werthloses Blatt Papier war. Seitdem hat das Promessenspiel wieder an Umfang gewonnen, obgleich auch das Ratengeschäft nicht gänzlich aufgehört hat.

Ausfall anderweitig decken sollte. Dasselbe Motiv ist auch später bis heute für die Beibehaltung des Zahlenlotto's maßgebend gebend gewesen, Oesterreich hat an der Spitze seiner Finanzverwaltung noch keinen Oeconomen gehabt, der es verstanden hätte, diese durch die Theorie längst verworfene, in den meisten Staaten auch praktisch beseitigte Einnahmequelle entbehrlich zu machen.

Für Oesterreich hätten übrigens nach dem schlechten Erfolge, den Freiherr von Bruck im Jahre 1860 mit dem von ihm contrahirten Lotterie-Anlehen im Betrage von 200 Millionen Gulden erzielt hatte, wichtige finanzpolitische Bedenken gegen fernere Lotterie-Anlehen auftauchen sollen. Es hatte sich 1860 gezeigt, daß trotz der in der Bevölkerung des Kaiserstaates stark verbreiteten leidenschaftlichen Vorliebe für das Spiel, die großen Summen, welche die Regierung brauchte, mit einem solchen Anlehen doch nicht aufzubringen waren. Das Publicum war dafür nicht groß genug und selbst das — damals noch im Geheimen betriebene — Promessenspiel vermochte erst — in mehreren Jahren — den enormen Betrag von 200 Millionen zu absorbiren. Dem Staate war aber mit der allmähligen Realisirung des Anlehens wenig gedient, er brauchte das Geld sofort und mußte deswegen die nicht abgesetzten Loose verpfänden.

Man hätte glauben sollen, daß Oesterreich in Folge dieser Erfahrungen keine Lust mehr gehabt hätte, noch weitere Lotterie-Anlehen aufzunehmen. Indessen schon im Jahre 1864 geschah dies wieder. Plener creirte, wie wir oben angegeben haben, in diesem Jahre eine Lotterie-Anleihe im Betrage von 40 Millionen. Außerdem wurde in der Folge aber auch das erwähnte Verbot von Privatlotterie-Anlehen nicht mehr beachtet und es erhielten Gemeinden und Corporationen nach wie vor Concessionen zu derartigen Anleihen.

So kam es, daß die Zahl der österreichischen Lotterie-Anleihen aller Art nach und nach sehr stattlich heranwuchs. Im Jahre 1873 wurden an der Wiener Börse folgende inländische Lotterie-Effekten gehandelt:

1. Staatanlehen: K. k. österr. Staatslotto-Anlehen vom Jahre 1839. — K. k. österr. 4% Staatsanlehen vom 4. März 1854. — K. k. österr. 5% Staats-Anlehen vom 15. März. 1860. — K. k. österr. Prämien-Anlehen vom 11. Februar 1864. — Mailand-Como-Rentenscheine vom Jahre 1847,

durch Erlaß des Finanzministeriums vom 17. April 1851 von der österr. Staatsverwaltung übernommen. — K. ungarisches Prämien-Anlehen vom 1. Juli 1870. — 5% Donau-Regulirungs-Anleihe vom 1. April 1870*)

2. Städte-Anlehen: 4½% Anleihe der Stadt Triest vom Jahre 1855. — 4% Anleihe der Stadt Triest vom 1. October 1860. — Lotterie-Anlehen der königl. freien Stadt Ofen vom 15. Juni 1859. — Lotto-Anlehen der königl. Stadt Stanislau vom 31. März 1869. — Lotto-Anlehen der Landeshauptstadt Innsbruck (Innsbrucker- oder Tiroler-Loose) vom 1. October 1871. — Prämien-Anlehen der Landeshauptstadt Salzburg vom 19. Januar 1872**)

3. Anlehen von Corporationen: 4% Lotterie-Anlehen der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft vom 1. Juli 1857. — Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe der k. k. priv. eösterr. Crdit-Anstalt für Handel und Gewerbe vom 1 März 1858. — Lotterie-Anlehen für den Hospitalfond und insbesondre für die Rudolf-Stiftung (Rudolfs-Loose) vom 30. Juni 1864.

4. Anlehen von Standesherren: Hochfürstlich Edmund Clary'sches Lotterie Anlehen vom 15. Mai 1856. — Gräflich Keglevich'sches Lotterie-Anlehen vom 1. Mai 1847. — Fürstlich Palffy'sches Lotterie-Anlehen vom 20. October 1855. — Gräflich Saint Genois d'Aneaucourt'sches Lotterie-Anlehen vom 1. September 1855. — Fürstlich Salm-Reifferscheid'sches Lotterie-Anlehen vom 1. August 1856. — Gräflich Waldstein Wartembergsches Lotterie-Anlehen vom 22. October 1847. — Fürstlich Alfred Windischgrätz'sches Lotterie-Anlehen vom 1. Juni 1846.

Zieht man nun in Erwägung, daß außer den hier genannten inländischen Lotterie-Effekten noch zahlreiche ausländische Loose der verschiedensten Art, zum Beispiel Türkenloose, Braunschweiger Loose 2c., in Oesterreich stark verbreitet sind, so wird man die Behauptung nicht mehr ungerechtfertigt finden, daß wohl kaum in irgend einem andern Lande die Spiellust ebenso

---

*) Die Haftung für diese Anleihe haben der Staat, das Land Niederösterreich und die Stadt Wien gemeinschaftlich übernommen.

**) Noch anderen Städten — zum Beispiel Wien, Krakau — sind 1872 und 1873 die Concessionen zu Lotterie-Anleihen ertheilt, jedoch waren dieselben bis Ende 1873 noch nicht financirt.

verbreitet ist, wie hier. Demzufolge werden in Oesterreich auch die wirthschaftlichen und moralischen Nachtheile des Lotterie-Unwesens in ungewöhnlich hohem Grade fühlbar. Dieselben sind übrigens längst erkannt und ausgesprochen, aber von der Regierung bis jetzt nicht beachtet worden. Im Jahre 1863 schrieb der von uns oben schon mehrfach citirte Prof. A. Wagner:

„Man kann dem Uebel jetzt beim besten Willen nicht auf einmal abhelfen, denn eine Wiedereinziehung der ausgegebnen Lotterie-Effekten des Staates, der Gemeinden, Corporationen, Standesherren und Gesellschaften ist nicht durchführbar. Aber man sollte wenigstens endlich aufhören, neue Lotterie-Anlehen zu emittiren, und die für den Staat nöthigen Mittel nicht durch eine Speculation auf Leichtsinn, Aberglauben und Unwirthschaftlichkeit der Bevölkerung zusammen zu bringen suchen. So würde doch wenigstens nach und nach mit der allmähligen Auslosung der bestehenden Anlehen der Spielwuth das Objekt der Bethätigung entzogen.“*)

Wenige Monate, nachdem diese mahnenden Worte in die Oeffentlichkeit gesandt worden waren, schuf der Finanzminister Plener die 1864er Loose und, wie unsre vorstehende Uebersicht zeigt, sind sie auch seitdem von der Regierung nicht beachtet worden. Für Plener kann man indessen als Entschuldigung anführen, daß es im Jahre 1864 jedenfalls sehr schwer war, ein einfach verzinsliches Anlehen ohne Bewilligung eines ungewöhnlich hohen Zinsfußes und ohne das Zugeständniß eines sehr niedrigen Emissionscourses zu begeben. Diese Thatsache rechtfertigt jedoch nicht die später erfolgte Ausgabe der Donau-Regulirungs-Loose sowie die seit 1869 geschehene Concessionirung verschiedener Städte-Lotterie-Anlehen.

Wenn übrigens der Finanzminister Plener wegen der von ihm bewirkten Vermehrung der österreichischen Lotterie-Effekten mindestens kein Lob ärndten kann, so war sein Wirken in andrer Beziehung doch ein entschieden verdienstliches. Wir haben seine Bemühungen hinsichtlich der Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Nationalbank sowie zur Ordnung des zerrütteten Geldwesens schon ausführlich besprochen und müssen hier noch erwähnen, daß er auch in anerkennenswerther

*) „Die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes,“ Seite 168.

Weise bemüht gewesen ist, die Zollgesetzgebung zu reformiren. Es war beispielsweise gewiß ein erfreulicher Fortschritt, daß die Durchfuhrzölle mit Gesetz vom 17. August 1862 nach dem Vorgange des Zollvereins in Oesterreich aufgehoben wurden.

Wenn Plener's Bestrebungen, namentlich in Betreff der Valuta-Verhältnisse, nicht den von ihm gewünschten Schlußerfolg hatten, so war dies nicht seine Schuld, sondern es wurde der Erfolg erst vereitelt, nachdem sein Portefeuille bereits in andre Hände übergegangen war. Wir haben die Thatsache schon im vorigen Abschnitt erwähnt, müssen jedoch noch einmal auf den Gang der betreffenden Ereignisse zurückkommen.

XI.

Der Nachfolger Plener's, Graf Larisch-Mönnich, ein Großgrundbesitzer und früherer Landeshauptmann in Schlesien, hatte sich bis zu seinem Eintritte in das Ministerium Balcredi (27. Juli 1865) wenig bekannt gemacht. Man wußte von ihm eigentlich nichts, als daß er durch und durch Cavalier sei und daß er als Mitglied des Herrenhauses in Sachen der Agriculturbesteuerung das Wort ergriffen habe. Es überraschte besonders, daß gerade dieser Mann das bedeutende Fachkenntnisse erfordernde Finanzportefeuille übernahm, und während die Einen meinten, in ihm sei ein bis dahin im Geheimen blühendes finanzielles Genie entdeckt worden, behaupteten Andre, er sei eigentlich nur ein Nothminister, der in Ermangelung eines Besseren aus persönlichen Rücksichten für den Grafen Belcredi seinen hohen und wichtigen Posten acceptirt habe. Bald sollten die Ereignisse zeigen, daß nicht die Ersteren, sondern die Letzteren Recht gehabt, denn Larisch erwies sich im Laufe der Zeit als vollständig unfähig zur Lösung der großen Aufgaben, welche ihm durch sein Amt gestellt wurden.

Während des Jahres 1865 verfolgte Graf Larisch im Allgemeinen noch die, wenn auch nicht absolut fehlerlose, so doch rationelle, dem verbrieften Recht und den Staatsbedürfnissen entsprechende Finanzpolitik seines Vorgängers Plener. Wir haben bereits erwähnt (siehe oben Seite 54), daß schon damals

die Forderung nach Ausgabe von Staatspapiergeld laut wurde. Indessen das Ministerium widerstand ihr vorläufig noch, was weniger als ein Verdienst des Ministers, denn als die Folge des Einflusses seiner Rathgeber, das heißt der ihm zunächst stehenden Beamten des Finanzministeriums zu betrachten ist. Sobald die Letzteren aber beschlossen hatten, die Plener'sche Politik fallen zu lassen, gab Larisch, der in ihren Händen eigentlich nur ein willenloses Werkzeug war, die Consequenz auf und zeigte sich nun zum Bruche des Bankprivilegium's bereit. Er gab später sogar seinen Namen zu offiziellen Angriffen her, welche in den verschiedenen Staatsschriften, zum Beispiel in den Motiven zu den Etatsgesetzen für 1866 und für 1867, in den Bemerkungen zu den Berichten der Staatsschulden-Controlls-Commission &c. gegen Plener, den Reichsrath und die finanzielle Seite des bisherigen parlamentarischen Regime's überhaupt geführt wurden.

Die Folge dieser, lediglich aus persönlicher Unfähigkeit entsprungenen Handlungsweise war, daß Larisch später, als er aus seiner Stellung bereits zurückgetreten war, von seinem früheren Rathgeber, dem Sectionschef Freiherrn von Becke, der inzwischen selbst Finanzminister geworden, öffentlich vor dem Abgeordnetenhause verhöhnt wurde, wie wir dies zu erwähnen noch weiterhin Gelegenheit finden werden.

Der erste, gewissermaßen vorbereitende Schritt, den das Ministerium zum Bruche des Bankprivilegiums that, war der Seite 54 angeführte Erlaß des Ministers vom März 1866, worin der Letztere die Direction der Nationalbank darauf aufmerksam machte, daß die Restriction des Notenumlaufs nicht besonders dringlich sei, weil das mit der Bank geschlossene Uebereinkommen vom Januar 1863 die Letztere keineswegs verpflichte, die Wiederaufnahme der Baarzahlungen gerade anfangs des Jahres 1867 durchzuführen.

Dieser Erlaß bewies wenigstens, daß die Regierung schon den ursprünglich für die Herstellung der Valuta in's Auge gefaßten Termin aufgegeben hatte.

Da inzwischen die Kriegsgefahr drohender wurde, und man in einem großen Theile der Journalistik damals die Ausgabe von Staatspapiergeld, respective den Bruch des Bankprivilegiums wie eine unabweisbare Nothwendigkeit oder eine beschlossene Sache behandelte, so fühlte sich die Bank veranlaßt, unter dem

19. April 1866 eine Note an den Finanzminister zu richten, worin sie einmal feierlichst die vertragsmäßigen Rechte der Nationalbank wahrte und zweitens auf die Verwirrung hinwies, welche durch die drohende Maßregel im gesammten Geldwesen des Staates, wie auch in den Verhältnissen des öffentlichen und Privatcredites entstehen müßte.

Diese ruhig, aber eindringlich gehaltene Note wurde von Seiten des Finanzministers gar nicht berücksichtigt und auch nicht beantwortet. Das Ministerium hatte in jenem Momente alle Hände voll mit den finanziellen Vorbereitungen zum Kriege gegen Preußen und Italien zu thun, wie konnte es sich also viel um eine Rechtsverwahrung kümmern!

Am 24. April 1866 wurde auf Grundlage des Septemberpatentes ohne Zustimmung des Reichsraths ein Gesetz erlassen, wodurch der Finanzminister die Ermächtigung erhielt, gegen Verpfändung von Domänen ein Anlehen im Nominalbetrage von 60 Millionen Gulden in Pfandbriefen abzuschließen. Für das bevorstehende Geldbedürfniß schien diese Vermehrung der Staatsschuld indessen noch nicht zu genügen und es erfolgte nun — der Bruch des Bankprivilegiums.

Am 5. Mai wurde — ebenfalls auf Grundlage des Septemberpatentes — das Gesetz und zwar „giltig für das ganze Reich mit Ausnahme Venetiens" erlassen, wonach der Staat von der Nationalbank die Noten zu einem und zu fünf Gulden im Betrage von 112 Millionen zu übernehmen, dieselben für Staatsnoten zu erklären und ihnen Zwangscours zu geben hatte, während die Bank diesen Betrag dem Staate sofort in Noten höherer Appoints vergüten sollte. Der Staat hatte dadurch eine unverzinsliche Zwangsanleihe von 112 Millionen Gulden aufgenommen und wurde diese neue Schuld unter die Controle der Staatsschulden-Controlls-Commission gestellt, welche namentlich auch angewiesen wurde, darauf zu sehen, daß die Schuld bei etwaiger Ausgabe neuer Noten nicht über den Betrag von 150 Millionen Gulden vermehrt werde.

Charakteristisch ist es, daß kaum, nachdem dies neue Gesetz erlassen war, die öffentliche Meinung, welche vorher entschieden gegen die Nationalbank — hauptsächlich wegen der Creditgebahrung der Letzteren — Front gemacht hatte, sofort überwiegend die Ueberzeugung aussprach, daß das Bankprivilegium widerrechtlich verletzt und dadurch die Herstellung

der Valuta auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben sei. Gegen diese Auffassung schützte die officielle Motivirung des Gesetzes nicht, obgleich dieselbe folgende beschönigenden Worte enthielt: „Um den Staat in die Lage zu setzen, den durch die äußern Verwicklungen und Kriegsbedrohungen gesteigerten Anforderungen an die Finanzen in einer Weise Genüge zu leisten, daß einerseits den Völkern eine Vermehrung der Steuerlasten nicht aufgebürdet werde, andrerseits die bisherigen mit großen finanziellen und volkswirthschaftlichen Opfern erzielten Erfolge in Anbahnung einer festen Landeswährung thunlichst erhalten bleiben."

Ebenso wirkungslos, wie diese officiellen Worte, waren die Erörterungen der officiösen Presse, welche — Hofrath Warrens an der Spitze — rundweg bestritt, daß das Bankprivilegium überhaupt verletzt sei. Dieser officiösen Behauptung gegenüber faßte die Staatsschulden-Controlls-Commission am 11. Mai, also sechs Tage nach Erlaß des Gesetzes, einstimmig den Beschluß, einen Bericht dem Kaiser zu überreichen, in welchem sie die Finanzoperationen des Grafen Larisch einer harten Kritik unterzog und worin es hieß:

„Wenn sich schon die Ueberzeugung aufdrängen mußte, daß in Oesterreich die Mitwirkung der Volksvertretung, deren Wirksamkeit von Ew. Majestät ohnehin nur zeitweilig suspendirt wurde, bei der Verwaltung der Reichsfinanzen durch längere Zeit ohne die schwersten Nachtheile nicht mehr entbehrt werden könne, so wird diese Ueberzeugung geradezu unwiderstehlich angesichts der Verwicklungen, welche gegenwärtig den Frieden bedrohen, und der im Drange der Verhältnisse ergriffenen finanziellen Maßregeln."

Dieser den Grafen Larisch in seiner ganzen Bedeutungslosigkeit zeigende Bericht machte an maßgebender Stelle einen so tiefen Eindruck, daß der Finanzminister genöthigt war, das ihn verletzende Aktenstück am 27. Mai in der „Wiener Zeitung" zum Abdrucke gelangen zu lassen. Natürlich geschah dies nicht ohne Randbemerkungen; überhaupt versuchte das offizielle Blatt, den Grafen Larisch nach Kräften zu vertheidigen, indessen hatte es damit doch so wenig Erfolg, daß am 9. Juni dem Präsidenten der Staatsschulden-Controlls-Commission, Fürsten Colloredo-Mannsfeld, ein kaiserliches Handschreiben zuging, worin die allerhöchste Befriedigung über die Ordnung im Staatsschulden-

dienst ausgedrückt und besonders bemerkt war, es werde der patriotischen Absicht der Commissionsmitglieder zu gut gehalten, daß sie gesetzlich sanctionirte Finanzmaßregeln in Erörterung gezogen und daran politische Erwägungen geknüpft hätten.

So war der Minister durch den Kaiser selbst desavouirt worden. Zu jeder andern Zeit würde der Träger des Finanzportefeuille's in Folge dessen wahrscheinlich um seine Entlassung gebeten haben, damals war es jedoch unmöglich, gewöhnliche Rücksichten gelten zu lassen. Die Aufgabe war, Geld und immer wieder Geld herbeizuschaffen; und Larisch blieb Minister und unterzog sich dieser Aufgabe.

Nebenher muß indessen auch bemerkt werden, daß der ganze Vorgang auf die öffentliche Moral unmöglich einen guten Eindruck machen konnte. Ein von der Regierung begangener handgreiflicher Rechtsbruch wirkt immer als schlechtes Beispiel und wenn dann dieser Rechtsbruch von höchster Stelle als solcher anerkannt wird, der Minister, der ihn zu verantworten hat, aber dennoch ruhig in seinem Amte bleibt, so darf man sich nicht wundern, wenn diese böse Saat im Volke allmählig aufgeht.

Unter dem 17. Mai erneuerte die Nationalbank ihre Rechtsverwahrung gegen die Verletzung des Bankprivilegiums, fügte dem Proteste jedoch ausdrücklich hinzu, daß sie die ihr durch das Gesetz vom 5. Mai auferlegten Verpflichtungen angesichts der dem Reiche drohenden Kriegsgefahren erfüllen werde.

Die durch das große Geldbedürfniß der Regierung im Jahre 1866 veranlaßten weiteren Finanzmaßregeln des Grafen Larisch waren nun folgende:

Am 25. Mai wurde der Gesammtbetrag der in Umlauf gesetzten Münzscheine zu 10 Kreuzern, welcher laut Gesetz vom 17. November 1863*) auf vier Millionen reducirt worden war, wieder auf 12 Millionen Gulden erhöht.

An demselben Tage wurde, um das von der Staatsnoten-Fabrikation nicht betroffene Venetien in Mitleidenschaft zu ziehen, dem Letzteren eine Zwangsanleihe von 12 Millionen Gulden auferlegt.

Nach der Schlacht von Königgrätz wurde „zur Aufbringung der in der Kriegsbedrängniß erforderlichen Geldmittel und zur Sicherstellung der Fortführung des durch die feindliche Invasion

---

*) Siehe Seite 55.

gestörten Staatshaushaltes" durch Gesetz vom 7. Juli 1866 dem Finanzminister ein Credit von 200 Millionen Gulden eröffnet und gleichzeitig decretirt, daß die Nationalbank die erforderlichen Geldmittel, bis die Umstände gestatten würden, ein Anlehen zu realisiren oder förmliche Staatsnoten auszugeben, nach Maßgabe des Bedarfs vorläufig bis zum Betrage von 60 Millionen Gulden in Banknoten gegen Ersatz der Fabrikationskosten vorschießen solle. Dasselbe Gesetz suspendirte gleichzeitig ausdrücklich die Verpflichtung der Nationalbank zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen.

So waren die Staatsschulden abermals um 60 Millionen vermehrt worden, aber als nach dem Prager Frieden die Kriegskosten-Entschädigung an Preußen gezahlt werden sollte, war diese Summe schon längst verbraucht und es mußte nun der Rest des dem Finanzminister unter dem 7. Juli gewährten 200-Millionen-Credites mit 140 Millionen in Anspruch genommen werden. Zu diesem Behufe erschien am 25. August ein Finanzgesetz, wonach 50 Millionen in 5procentigen Staatsschuldverschreibungen emittirt und für 90 Millionen Staatsnoten zu einem und zu fünf Gulden ausgegeben werden sollten. Dadurch stieg der Gesammtbetrag der Staatsnoten mit Zwangscours auf circa 300 Millionen, welcher Betrag nach dem eben erwähnten Gesetz vom 25. August 1866 nur in dem Falle auf 400 Millionen gebracht werden sollte, wenn die in den sogenannten Salinenscheinen dargestellte schwebende Schuld unter das gesetzlich normirte Maximum von 110 Millionen Gulden herabginge.

Mit der Durchführung dieser Gesetze hatte Graf Larisch seine Hauptactionen beendigt. Es war dadurch Alles, was unter dem Ministerium Plener geschehen, um die Valuta-Verhältnisse zu regeln, nutzlos gemacht; alle die diesbezüglichen Opfer der Jahre 1863 bis 1865 waren nachträglich zu überflüssigen Anstrengungen geworden und in Oesterreich stand nun die Zettelwirthschaft wieder in vollster Blüthe. Zu den schwebenden großen finanziellen Fragen war dabei gleichzeitig noch eine neue gekommen. Die Nationalbank hatte nämlich am 31. August, in Folge des Gesetzes vom 25. August, eine dritte Rechtsverwahrung eingelegt und dabei zugleich angekündigt, daß sie ihre Entschädigungsansprüche geltend machen werde.

Kein Ministerium hätte bei den kriegerischen Verwicklungen

die Vermehrung der Schuldenlast des Staates vermeiden können, aber wie wir soeben gezeigt haben, war durch die rechtswidrigen und verkehrten Geldbeschaffungs-Maßregeln des Grafen Larisch nicht allein die Staatsschuld bedeutend vergrößert, sondern es war die finanzielle Situation auch bedeutend schwieriger und für eine gedeihliche Fortentwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse nachtheiliger geworden.

Und derselbe Minister wagte es noch, in seinem Bericht, mit dem er das auf Grund des September-Patentes am 30. Dezember 1866 octroyirte Finanzgesetz für das Jahr 1867 begleitete, über die Finanzverwaltung Plener's absprechende Bemerkungen einfließen zu lassen. Uebrigens begriff das ganze Sistirungs-Ministerium damals wohl schon, daß die reichsrathslose, unconstitutionelle Regierung nicht mehr zu halten sei. Larisch selbst wies in dem oben erwähnten Bericht auf die künftigen parlamentarischen Berathungen der Finanzgesetze hin und fügte hinzu, es sei eine wichtige Aufgabe, Schritte zur Regelung der Geldverhältnisse des Staates anzubahnen. Zu dieser angekündigten Thätigkeit blieb ihm jedoch keine Zeit mehr — am 21. Januar 1867 trat Larisch aus dem Ministerium.*)

XII.

Seit dem Beginne des Jahres 1867 ist das österreichische Finanzportefeuille rasch von einer Hand in die andere gewandert. Am 21. Januar 1867 trat Graf Larisch zurück und an seiner Stelle übernahm der Sectionschef Freiherr von Becke interimistisch die Leitung des Finanzministeriums, am 20. April wurde der Letztere definitiv zum Finanzminister ernannt, erhielt jedoch schon am 24. December desselben Jahres in Folge des inzwischen perfekt gewordenen „Ausgleichs mit Ungarn" und der damit verbundenen Annahme der dualistischen Staatsform die Berufung zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Reichsfinanzminister, während am 20. December Dr. Brestel an die Spitze des österreichischen Finanzministeriums trat.

*) Am 7. Februar erfolgte der Rücktritt Belcredi's und die Ernennung Beust's zum Ministerpräsidenten. — Am 17. Februar wurde ein selbstständiges ungarisches Ministerium ernannt.

Freiherr von Becke starb am 15. Januar 1870. Brestel reichte am 4. April 1870 gemeinschaftlich mit dem ganzen österreichischen (cisleithanischen) Ministerium — Giskra, Herbst, Hasner ꝛc. — seine Demission ein und erhielt dieselbe. Sodann wurde am 12. April der Sectionschef Distler Leiter des Finanzministeriums. Demselben folgte bereits nach noch nicht vier Wochen, am 7. Mai 1870, in der gleichen Stellung von Holzgethan, der am 30. Juni 1870 seine definitive Ernennung zum Finanzminister erhielt. Endlich gegen den Schluß des Jahres 1871 übernahm der gegenwärtige Finanzminister Baron de Pretis das Portefeuille.

Bei einem so raschen und häufigen Wechsel der an der Spitze der Staatsfinanzverwaltung stehenden Persönlichkeiten war es ganz unmöglich, gewisse leitende Grundsätze mit Consequenz durchzuführen. So sehen wir denn auch, daß in dieser Zeit die Frage der Valuta-Regelung höchstens noch theoretisch behandelt worden ist, daß aber in der Praxis mit Bezug auf dieselbe nicht das Geringste geschehen konnte. Uebrigens war dies nicht allein eine Folge des mit den inneren politischen Wirren und parlamentarischen Kämpfen in engster Beziehung stehenden oftmaligen Ministerwechsels, sondern es bildete auch die wahrhaft trostlose Lage, in welcher sich die finanziellen Verhältnisse des Staates nach dem Jahre 1866 befanden, ein sehr wesentliches Hinderniß für die Inangriffnahme solcher weitgehenden Maßregeln.

Die Staatsschuld hatte eine im höchsten Grade bedenkliche Vermehrung erhalten. Die Verzinsung derselben erforderte so bedeutende Summen und bildete mithin eine solche Belastung des Budgets, daß an eine Beseitigung des alljährlich wiederkehrenden Deficits aus den regelmäßigen Staatseinnahmen gar nicht zu denken war. Für die Möglichkeit einer, wenn auch langsamen, Rückzahlung der Staatsschuld waren unter solchen Umständen natürlich keine Aussichten vorhanden, im Gegentheil mußte die Aufbringung, welche zur Deckung des Deficits erforderlich wurde, von Jahr zu Jahr die Schuld noch vermehren.

In einer solchen Situation muß es einem Jeden erklärlich erscheinen, wenn sich die Regierung dazu entschloß, eine Finanzmaßregel in Vorschlag zu bringen, die sich nur in der Form von der offenen Erklärung des Staatsbankerottes

unterschied. Finanzminister Dr. Brestel wies in dem Budget für 1868 ein unbedecktes Deficit von 50,778,126 Gulden aus und überreichte dem Reichsrathe unter dem 21. März 1868 fünf Vorlagen, welche theils die Bedeckung dieses Deficits, theils die dauernde Verbesserung der Staatsschuldenverhältnisse zum Zwecke hatten. Diese Vorlagen betrafen eine Vermehrung der Vermögens- und Einkommensteuer, den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthum, die Erhöhung der Gewinnststeuer, die Aufnahme einer neuen schwebenden Schuld und endlich die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

Die letztgenannte Vorlage hatte jedenfalls die weittragendste Bedeutung und in dem dieselbe unter dem 20. Juni 1868 zum Gesetz — dem sogenannten Convertirungsgesetz — erhoben wurde, waren sich Regierung und Reichsrath sehr wohl bewußt, daß ein Schritt gethan worden war, der für die nächste Zeit einen nachtheiligen Einfluß auf den österreichischen Staatscredit im Auslande haben konnte.*) In der That ist dies auch nicht ausgeblieben, bekanntlich sind die österreichischen Schuldtitel Jahre

---

*) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1868 motivirte Finanzminister Dr. Brestel in zweistündiger Rede seine Vorlagen. Er sagte dabei im Hinblick auf die allgemeine Finanzlage:

„Ich brauche die finanzielle Lage der Monarchie im Detail wohl nicht zu schildern. Sie ist so bekannt, sie ist so oft dargelegt worden, daß ich glaube, das hohe Haus wird dem Ministerium das beneficium inventarii gewähren. Wir haben die Lasten immer größer werden, den Credit immer mehr sinken gesehen, so daß die letzten Anlehen zu wahrhaft furchtbaren Bedingungen aufgenommen wurden. So trug das steuerfreie Anlehen thatsächlich 8½ Procent, das Silberanlehen von 1865 10 Procent, selbst das Domänen-Anlehen 7½ Procent, und man darf also sagen: der Credit ist in einer Weise gesunken, daß zu außerordentlichen Maßregeln gegriffen werden muß."

Im Reichsrathe zeigte sich anfangs eine so starke Opposition gegen die fünf Vorlagen Brestel's, daß man glaubte, dieselben würden überhaupt gar nicht zur Annahme gelangen. Unter Anderem wurde die Meinung geäußert, die Unification (Convertirung) der Staatsschuld, verbunden mit der als „Vermehrung der Vermögens- und Einkommensteuer" bezeichneten, von dem Minister projectirten Couponsteuer, sei nichts als eine Erklärung der partiellen Zahlungsunfähigkeit und es sei besser, das — doch nur mit sehr durchsichtigen Schleiern umgebene — Ding mit dem rechten Namen zu nennen. Außerdem fand es keinen besondren Anklang, daß einzelne Schuldtitel von der Unification ausgeschlossen bleiben sollten. Warum, fragte man, sollen die verderblichen Lotterie-Anlehen nicht ebenfalls convertirt werden? Und warum will man die Letzteren dann wieder neu belasten, indem man sie zu der „Erhöhung der

lang an der Londoner Börse nicht notirt worden. Trotzdem wäre es sehr ungerecht, wenn man die Convertirung ohne Weiteres verdammen wollte, denn sie war unter den obwaltenden Umständen eine kaum zu umgehende Maßregel und hätte man sich nicht zu dieser verstanden, so wäre man vielleicht über kurz oder lang zu Schlimmerem gezwungen gewesen.

Außer der riesigen Staatsschuld hinterließ Graf Larisch seinem Nachfolger die Aufgabe, nach dem Bruche des Bankprivilegiums das Verhältniß zur Nationalbank wieder zu regeln. Die in der Zeit der unconstitutionellen Regierung des Sistirungs-Ministeriums vorgenommene Creirung von Staatsnoten ließ sich nicht ungeschehen machen; die Bankdirection hatte wiederholt dagegen Rechtsverwahrung eingelegt und erhob Ansprüche auf Entschädigung, die principiell vollständig gerechtfertigt waren. Die Lage war hierdurch entschieden schwierig geworden, aber die Bankfrage sollte noch complicirter werden.

Am 30. October 1866 war Beust an Mensdorff's Stelle Minister des Aeußern geworden, am 7. Februar 1867 wurde

---

Gewinnststeuer" mit 15 Procent heranzieht? Wäre es nicht einfacher, den Cours der Papiere zum Beispiel vom 1. März 1868 als maßgebend anzunehmen und dafür Renten etwa zu $6^1/_2$ Procent verzinslich in Banknoten Gulden für Gulden und ohne weitere Einkommensteuer rc. zu gewähren? Für den Staat wäre der Vortheil ziemlich derselbe geblieben und den Staatsgläubigern wäre bei Annahme des letzteren Modus gerade so viel geboten worden, als sie selbst ihre Ansprüche an den Staat im Börsencourse der Papiere werth geschätzt hätten.

In ähnlichem Sinne äußerten sich die meisten unabhängigen Journale. Noch viel schärfer war dagegen das Urtheil des vom Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses zum Berichterstatter ernannten Abgeordneten Skene. Derselbe schrieb geradezu: „Die Finanzvorlagen haben nicht den Erfolg, das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen." Diese ganze Opposition hatte indessen einen großen Fehler, sie negirte nur und wußte im Grunde genommen nichts Besseres vorzuschlagen. Im Laufe der weiteren Verhandlungen in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses ergaben sich jedoch Modificationsanträge und es entstanden ein Majoritäts- und ein Minoritäts-Gutachten, von denen das Letztere nur wenige Veränderungen an der Regierungsvorlage verlangte. Nach viertägiger erregter Debatte im Plenum des Hauses, erklärte sodann der damalige Minister-Präsident Fürst Carlos Auersperg am 6. Juni 1868 ziemlich unumwunden, daß die Regierung aus der Annahme der Minoritäts-Anträge eine Cabinetsfrage mache. Die Folge war, daß die Letzteren und mithin auch im Wesentlichen die Regierungsvorlagen mit überwiegender Mehrheit angenommen wurden.

er zum Minister-Präsidenten ernannt. In dieser Stellung übernahm er die Vereinbarung eines Ausgleichs mit Ungarn. Die Umgestaltung der Monarchie nach dualistischem Principe war sein Werk, das heißt er acceptirte die Forderungen der Ungarn und am 17. Februar 1867 wurde ein selbstständiges ungarisches Ministerium eingesetzt.

Daß der Ausgleich an und für sich unabweisbar war und daß die Forderungen der Ungarn wenigstens in politischer Beziehung den Rechten der Letzteren entsprachen, läßt sich nicht leugnen, daß aber Beust eine viel zu geringe Kenntniß der äußerst verwickelten Verhältnisse besaß, um den Ausgleich nach allen Richtungen hin befriedigend durchführen zu können, steht heute zweifellos fest. Namentlich war er nicht im Stande, die finanziellen Interessen der österreichischen (cisleithanischen) Reichshälfte genügend zu wahren. Die Letztere wurde beispielsweise bei der Feststellung des Beitrages, den Ungarn zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld zu zahlen hat, entschieden übervortheilt.*) Ferner war bei dem Ausgleich die 80-Millionen-Schuld, welche der Staat nach der Bankacte vom Jahre 1863 als unkündbares und bis zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen unverzinsliches Darlehen behalten sollte, gänzlich vergessen worden. Später weigerte sich Ungarn einen Theil dieser Schuld auf seine Rechnung zu übernehmen und andrerseits mochten sich die im Reichsrathe vertretenen Länder ebenfalls nicht mit der ganzen Schuldsumme belasten lassen. So war denn durch den Beust'schen Ausgleich die Bank-Angelegenheit noch verwickelter geworden und zu den vielen schwebenden Fragen war die 80-Millionen-Schuld-Frage noch hinzugekommen.

*) Die mit den Ungarn vereinbarte Höhe des Beitrages wurde von beiden Häusern des Reichsraths acceptirt und erhielt das betreffende Gesetz unter dem 24. December 1867 die kaiserliche Sanction. In den der Annahme vorhergegangenen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses wurde schon darauf hingewiesen, daß der nach der Vorlage auf Ungarn entfallende Beitrag im Verhältniß zur Kopfzahl der Bevölkerung um 12 bis 15 Millionen Gulden jährlich zu gering sei, indessen trotzdem fand die Annahme des Gesetz-Entwurfs statt. Es ist mithin für diese Uebervortheilung der cisleithanischen Reichshälfte nicht allein Beust, sondern auch der damalige Reichsrath und das damalige Gesammtministerium — Taaffe, John, Becke, Hye — verantwortlich zu machen. Finanzminister Dr. Brestel führte übrigens die aus der Uebervortheilung für die österreichische Reichshälfte erwachsenden Mehrausgaben in seiner von uns schon erwähnten Rede vom 24. März 1868 als eins der Hauptmotive an zur Rechtfertigung der Convertirung und der Couponsteuer.

Betrachten wir, was von den auf Larisch folgenden Finanzministern zur Regelung der Bankangelegenheit geschehen ist, so finden wir, daß zunächst der Freiherr von Becke in dieser Richtung sehr wenig gethan hat und daß das Wenige, was er gethan, nur dazu dienen konnte, die Situation noch schwieriger zu machen, als sie ohnedies schon war. Wir haben bereits angegeben, daß dieser Minister nur vom 21. Januar 1867 bis zu seiner Ernennung zum Reichsfinanzminister, das ist bis zum 24. December desselben Jahres, also elf Monate an der Spitze der österreichischen Finanzverwaltung stand. In derselben Zeit fanden die Ausgleichs-Verhandlungen mit Ungarn statt und trat der unter Belcredi suspendirte Constitutionalismus wieder in Wirksamkeit. Dadurch war gewiß für sämmtliche Minister eine große Arbeitslast geschaffen, indessen ist es eine eigenthümliche Beschönigung der damaligen Unterlassungssünden, wenn man sagt, es sei durch die Ausgleichs-Verhandlungen rc. ein näheres Eingehen auf die Bankangelegenheit unmöglich geworden. Die Letztere gehörte selbst mit zu denjenigen Fragen, die bei dem Ausgleich nothwendiger Weise mit zur Verhandlung kommen mußten. Daß dies indessen so oberflächlich geschah, wie es wirklich der Fall war, und daß auch Becke, dem die Unkenntniß der Verhältnisse nicht als Entschuldigung dienen kann, dabei die 80-Millionen gänzlich vergaß, spricht nicht sonderlich für die Gewissenhaftigkeit der Geschäftsführung dieses Ministers.

In der Zeit der Ausgleichsverhandlungen, deren Einzelnheiten so schnell in die Oeffentlichkeit drangen, daß es selbst für denjenigen, der den eingeweihteren Kreisen fern stand, nicht schwer war, sich ein Urtheil über die jeweilige Sachlage zu bilden, hätte die Direction der Nationalbank jedenfalls gut gethan, wenn sie energisch auf die Regelung ihres künftigen Verhältnisses zu beiden Reichshälften gedrungen hätte. Dies unterließ die Bankdirection jedoch und statt dessen wandte sie sich lediglich wegen einer Entschädigung für ihr verletztes Privilegium an den Minister Becke. In Folge dieser kurzsichtigen Taktik begnügte sich der Letztere damit, daß in einem mit dem neu ernannten ungarischen Finanzminister Lonyay Ende März 1867 geschlossenen Uebereinkommen folgende Bestimmung aufgenommen wurde:

„Der königl. ungarische Landesfinanzminister wird die jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse der Nationalbank, bis die im

Sinne des landtäglichen Commissionsoperates*) diesfalls vertragsmäßig festzustellenden Bestimmungen geregelt sein werden, weder auf administrativem noch auf legislativem Wege beirren. Dagegen wird bis zu diesem Zeitpunkte auch das Reichsfinanzministerium bei allfälligen, namentlich die Notenemission berührenden Fragen das Einvernehmen mit dem k. ungarischen Landesfinanzminister pflegen."

Jedenfalls war in dieser Bestimmung das Privilegium der Nationalbank nicht behandelt worden wie ein auf eine genau angegebne Reihe von Jahren vertragsmäßig feststehendes Recht, welches für die ganze Monarchie, also für beide Reichshälften, gewährt worden war. Die obige Bestimmung schien vielmehr von der Voraussetzung auszugehen, daß die Regierung wenigstens der transleithanischen Reichshälfte durchaus berechtigt sei, einseitig über die künftigen Verhältnisse der Bank, soweit dieselben Ungarn beträfen, Verfügung zu treffen. Die Bankdirection sah indessen die in den citirten Worten für sie liegende Gefahr nicht; sie war so sehr mit den Entschädigungsansprüchen beschäftigt, daß sie den freien Blick überhaupt verloren hatte.

Die Berechtigung der Entschädigungsansprüche stand eigentlich außer allem Zweifel, aber Becke behandelte sie nicht so. Nachdem am 2. Februar 1867 eine darauf bezügliche mündliche Verhandlung zwischen Organen des Finanzministeriums und der Bankverwaltung stattgefunden hatte, erklärte der Minister unter dem 19. Februar, daß er bezüglich der von der Direction der Nationalbank erhobenen Entschädigungsansprüche sich veranlaßt gesehen habe, über den Rechtsstandpunkt der Frage vorerst noch die niederösterreichische Finanzprocuratur zu vernehmen. Am 7. Mai theilte Freiherr von Becke dann der Nationalbank mit, daß der Standpunkt, welchen die k. k. Finanzprokuratur in der

---

*) In dem hier anzogenen Operat hieß es: „Bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes wird es nöthig sein, auch über das Münzwesen und den Geldfuß im Wege besondrer Verhandlung Verfügung zu treffen." Darnach sollten also das Münzwesen und der Geldfuß geregelt werden. Daß dieß unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt nur nach geschehener Ordnung der Bankangelegenheit möglich war, wenn die Rechte der Nationalbank nicht augenfällig verletzt werden sollten, lag auf der Hand, aber das Operat sagte davon kein Wort, es erwähnte überhaupt die Nationalbank gar nicht. Und dies Operat bildete gewissermaßen die Basis des oben erwähnten Uebereinkommens.

Frage einnähme, die Nothwendigkeit einer vorläufigen Vereinbarung mit dem Justizministerium herbeigeführt habe.

Obgleich das Schreiben Becke's vom 7. Mai, welches diese Mittheilung enthielt, in einem Tone abgefaßt war, der offenbar dazu dienen sollte, die Direction der Nationalbank zu beschwichtigen,*) so trat daraus die Absicht, die ganze Angelegenheit möglichst zu verzögern, doch nur allzu deutlich hervor. Dies und der Umstand, daß das Actenstück einerseits auf den Reichsrath hinwies, andrerseits die Entschädigungsfrage als eine beide Reichshälften betreffende „gemeinsame Angelegenheit" bezeichnete, veranlaßte die Nationalbank, unter dem 4. Juni 1867 eine Petition an das Abgeordnetenhaus zu richten, worin sie das Letztere bat: „auf die Wiedereinsetzung der Bank in ihren früheren Stand und auf die baldige Erzielung einer endgültigen Vereinbarung bezüglich der von der österr. Nationalbank anläßlich der Verletzung des Bankprivilegiums erhobenen Entschädigungsansprüche hinzuwirken."

Wenn diese Petition keinen andern Erfolg hatte, so bewirkte sie wenigstens, daß nunmehr sowohl der ungarische Finanzminister Lonyay, wie der österreichische Finanzminister Becke offen die bisher vorgenommene Maske abwarfen. Ersterer ließ durch ein Pester Blatt officiös erklären, daß vor allen Dingen die große Frage entschieden werden müsse, ob die „Wiener Bankacte" — so wurde sie dort genannt, während sie im Jahre 1863 mit der kaiserlichen Sanction „gültig für

*) Das Schreiben enthielt unter Anderem folgende zur Beurtheilung Becke's wichtige Bemerkungen: „So unausweichlich es für die Fortsetzung der Verhandlung erscheint, vor Allem die Rechtsfrage klar zu stellen, so bin ich doch andrerseits weit entfernt, vom Standpunkte der Billigkeit die Nachtheile zu verkennen, welche aus den in der Kriegsepoche unter überwältigenden Verhältnissen erlassenen Gesetzen der Nationalbank, sowie allen übrigen Geldinstituten und dem gesammten Verkehrsleben erwachsen sind. In wiefern jedoch die Würdigung solcher Rücksichten außerhalb der Grenze der administrativen Competenz liegt, ist die kaiserliche Regierung bei dem von Sr. Majestät wieder ins Leben gerufenen, verfassungsmäßigen Zustande an die Mitwirkung der gesetzlichen Vertretungskörper gebunden. Es muß daher bei dem Umstande, als die Angelegenheiten der priv. österr. Nationalbank offenbar zu den das gesammte Reich berührenden gemeinsamen Angelegenheiten gehören und die Behandlung dieser gemeinsamen Angelegenheiten von der Lösung der staatsrechtlichen Frage abhängt, das nähere Eingehen in die vorliegenden Reclamationen dem hoffentlich nahen Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wo diese Lösung stattgefunden hat."

das ganze Reich" erlassen war — und das ausschließliche Privilegium der Nationalbank, unverzinsliches Papiergeld auszugeben, auch für Ungarn bindende Kraft hätte. Letzterer dagegen gab zwei in Wien erscheinenden Zeitungen, deren Verbindung mit ihm allgemein bekannt war, das Signal zu einer vollständig organisirten Agitation gegen die Bankacte überhaupt. Es kam nun dahin, daß diese ministeriellen Organe behaupteten, erstens könne von einem Rechtsschutze der Bank durch den Reichsrath keine Rede mehr sein, denn die Factoren, welche die Bank geschaffen, hätten zu existiren aufgehört, und zweitens sei die Einlösung des Staatspapiergeldes zum Behufe der Reïntegrirung des Bankprivilegiums weder zeitgemäß noch überhaupt durchführbar und es müsse ein Uebergang zum Systeme der Bankfreiheit angebahnt werden.*)

So ließ also Becke geradezu für vollständige Zerreißung der auf durchaus legalem Wege erworbenen Rechte der Nationalbank agitiren. Daß dergleichen nicht ohne Nachwirkung auf die wirthschaftliche Moral der Bevölkerung geblieben ist, darf wohl Niemanden überraschen und wird uns noch weiterhin beschäftigen.

Hatten die Finanzminister der beiden Reichshälften keine Lust, die Nationalbankfrage zu erledigen, so ist es auch nicht mehr auffallend, daß sie den von den parlamentarischen Vertretungen im Monat Juli 1867 entsandten sogenannten Ausgleichsdeputationen über diese Angelegenheit gar keine Vorlage machten. Ja, während man bei den Verhandlungen dieser Deputationen das Privilegium der Nationalbank und die Valutafrage mit keinem Worte erwähnte, entstand ein heftiger Streit unter den Deputationsmitgliedern darüber, wie das Deficit für 1868 in den beiden Reichshälften zu bedecken sei. Die Ungarn schlugen zu diesem Zwecke eine neue Ausgabe von Staatspapiergeld vor und nur dem energischen Widerstande der cisleithanischen Deputirten war es zu danken, daß es nicht dazu kam.

Die Nationalbank machte im Jahre 1867 trotz des damaligen wirthschaftlichen Aufschwunges, den Oesterreich nahm und auf den wir weiterhin zurückkommen, so schlechte Geschäfte,

*) Wir machen den Leser besonders darauf aufmerksam, daß diese Aeußerungen von demselben Minister veranlaßt waren, der wenige Wochen vorher die in der vorigen Note citirten Worte officiell an die Bank gerichtet hatte.

daß sie zum ersten Male nicht in der Lage war, ihren Actionären 7% Dividende zu zahlen. In Folge dessen war sie nach dem im Jahre 1863 bei Annahme der Bankacte mit dem Staate geschlossenen Uebereinkommen berechtigt, vom Staate eine Zuschußzahlung von einer Million zu fordern.*)

Diese Million wurde gezahlt und zwar aus gemeinsamen Reichsfonds, ohne daß die Ungarn, welche die seitens des Staates der Bank gegenüber übernommenen Verpflichtungen doch sonst nicht als für ihre Reichshälfte bindend anerkennen wollten, dagegen Einspruch erhoben hätten. Aber auch durch diese Zahlung kam die Dividende der Nationalbank nicht auf 7 Procent. Es belief sich nämlich das Gesammterträgniß der Bank im Jahre 1867 auf 8,091,695 Gulden. Nach Abzug der Auslagen im Betrage von 1,659,671 Gulden blieb ein Reinerträgniß von 6,432,023 Gulden. Hiervon wurde der Reservefond mit 689,642 Gulden dotirt und es verblieb sodann zur Vertheilung an die Actionäre mit Einschluß der vom Staate gezahlten Zuschußmillion, die Summe von 7,207,976 Gulden oder 48 Gulden für jede einzelne Actie, respective $6,_{53}$% des Bankfonds.

Um nun die Dividende doch auf 7% zu bringen, richtete die Bankdirection an das Finanzministerium die Bitte, die Staatsregierung möge der Nationalbank eine vorschußweise Abschlagszahlung auf die der Bank wegen Verletzung ihres Privilegiums zuzuerkennende Entschädigung leisten und zwar in solcher Höhe, daß dadurch die Dividende auf 7% ergänzt werde. Freiherr von Becke antwortete auf diese Bitte unter dem 6. December 1867, er behalte sich „die hoffentlich ehe thunlichste Eröffnung an die Bank“ über dieses Ansuchen vor. Die so versprochene Eröffnung erfolgte indessen niemals.

So war durch den Freiherrn von Becke bis zu seiner Ernennung zum gemeinsamen Reichsfinanzminister für die Lösung der Bankfrage nicht nur nichts geschehen, sondern es war das Verhältniß zwischen Staat und Nationalbank vielmehr bis zum

*) Diese Zuschußzahlung war eine Pauschalsumme, welche im Maximalbetrage von einer Million nach §. 4 des Uebereinkommens vom Staate an Stelle einer Verzinsung der unverzinslichen 80=Millionen=Schuld nur dann und insoweit gezahlt werden sollte, als nothwendig sein würde, um die an die Actionäre wirklich zu vertheilende Dividende auf 7 Procent des Bankfonds zu bringen.

Schlusse des Jahres 1867 verworrener geworden, als jemals zuvor. Nichts desto weniger scheute sich Becke jedoch nicht, die allerdings verwerfliche Finanzpolitik seines Vorgängers Larisch gerade mit Beziehung auf den Bruch des Bankprivilegiums öffentlich zu verurtheilen. Daß dies von Herrn von Becke geschah, der als Sectionschef im Finanzministerium, wie allgemein bekannt war, zu den hervorragendsten Rathgebern Larisch's gehört hatte, mußte billiger Weise wenigstens befremden. Als Becke am 13. Juli 1867 dem Abgeordneteuhause sein Finanz-Exposé vorlegte, sagte er mit höhnischer Betonung über die Ausgabe der Staatsnoten: „Abgesehen davon, daß für diese Vorgänge einige formelle, wenn auch weithergeholte Anhaltspunkte gefunden werden konnten, empfahl sich die Modalität der Staatsnoten-Creirung durch ihre Einfachheit und leichte Durchführbarkeit." Und in derselben Zeit, während er so den Bruch des Bankprivilegiums verurtheilte, ließ der Minister, wie wir angeführt haben, seine officiösen Journale für die vollständige Zerreißung des Privilegiums agitiren.

Neuwirth*) nennt den Freiherrn von Becke einen „Mann der rücksichtslosesten politischen wie finanziellen Frivolität." Diese starke Bezeichnung ist nur allzu zutreffend; wir werden im folgenden Abschnitte dafür noch Belege beibringen.

XIII.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß Oesterreich nach dem Kriege von 1866 einen ungemein raschen wirthschaftlichen Aufschwung genommen hat. Die Ursache dieser glücklichen Veränderung ist lediglich darin zu suchen, daß 1867 ein ungemein günstiges Erntejahr war. Es wurde ein Massenexport an Getreide möglich, der alle Erwartungen übertraf. Die amtliche Statistik gibt den Werth der österreichischen Ausfuhr an Feldfrüchten für 1867 auf über 92 Millionen Gulden an. Aber mit dem Schlusse dieses Jahres hörte der starke Korn- und Mehl-Export keineswegs auf, sondern er erstreckte sich vielmehr tief in das Jahr 1868 hinein, so daß man nach den genauen

*) Bankacte und Bankstreit, Seite 139.

Daten den Gewinn, den Oesterreich=Ungarn aus seiner 1867er Ernte vom Auslande zog, auf mehr als 150 Millionen Gulden veranschlagen muß.

Dieser Massenexport an Korn und Mehl hatte zunächst eine bedeutende Einnahme=Vermehrung der Eisenbahnen zur Folge; diesen letzteren fehlten dabei die ausreichenden Lagerräume und Transportmittel, so daß sie genöthigt waren, eiligst ihren Wagenpark zu vermehren, neue Güterschuppen zu bauen und an vielen Punkten neue Schienenstränge zu legen. Hierdurch fanden viele Hände reichliche Beschäftigung, die Arbeitskraft stieg bedeutend im Werthe und namentlich die Eisen=Industrie konnte kaum den an sie gestellten Anforderungen genügen. Dadurch wurde aber auch die industrielle und commercielle Thätigkeit auf anderen Gebieten zu ungewöhnlichen Anstrengungen angespornt und es gelang in der That, für viele österreichische Produkte, die sonst nur wenig über die Gränzen der Monarchie hinausgekommen waren, im Auslande ergiebige Absatzquellen zu finden.

Der wirthschaftliche Aufschwung war also unleugbar eingetreten, das Ausland mußte ihn erkennen und es sah zugleich klar die Ursachen desselben. Die letzteren lagen in dem günstigen Ausfall der Ernte, das heißt in dem Bodenreichthum des Landes, und in der dadurch kräftig angeregten reellen Thätigkeit der Bevölkerung. Das Ausland täuschte sich in dieser Beziehung nicht, es verkannte nicht, daß die rasche Besserung der ökonomischen Verhältnisse Oesterreichs eine durchaus solide Basis habe, weswegen es dem Kaiserstaate wieder das schon stark gesunken gewesene geschäftliche Vertrauen in vermehrtem Grade entgegenbrachte. Die Wirkung hiervon war ein allmähliges Fallen des Silberagio's, welches jetzt ohne jede Anstrengungen der Regierung und trotz der im vorigen Abschnitte geschilderten mißlichen Lage der Nationalbank eintrat. Ende Mai 1867 stand der Cours des Silbers auf 130, Ende Juli 1868 auf 111¼.

In Oesterreich selbst gab man sich dagegen einem höchst bedauerlichen Irrthum über die Natur des wirthschaftlichen Aufschwunges hin. Hier sollte nun die böse Saat aufgehen, welche seit den Zeiten Bruck's ausgestreut worden war.

Wir glauben, geflissentlich wurde die falsche Ansicht verbreitet oder wenigstens genährt, daß die erhöhte commercielle und industrielle Thätigkeit lediglich durch die massenhafte Vermehrung der in Circulation befindlichen Werthzeichen angeregt

worden sei. Der wirthschaftliche Aufschwung sollte nur die Folge des über das Land ausgegossenen Staatsnotenregens sein, der die Spekulation aus ihrem Schlummer erweckt haben sollte. Was das Ergebniß des großen Erntesegens und der reellen Arbeit war, das gab man für die Erfolge der Spekulation aus. Und dementsprechend förderte man nicht die reelle Arbeit, sondern suchte man die Spekulation auf den höchsten erreichbaren Höhepunkt hinaufzuschrauben.

Auf diese Weise entwickelte sich die „Gründungsperiode" von 1868—69*). Eine große Anzahl neuer Aktiengesellschaften aller Art entstand; neue Banken, Transport-Unternehmungen, Industriegesellschaften wurden geschaffen, vielfach nur, um den Gründer-Gewinn einzustreichen. Alle möglichen Mittel der Ueberredung und selbst der Bestechung wurden in Bewegung gesetzt, um nur die Concession zur Bildung dieser Gesellschaften zu erhalten, um deren ferneres Schicksal sich die „Gründer" nach erfolgter Emission der Actien oftmals blutwenig kümmerten. Das Publikum wurde durch offene und versteckte Reklame verleitet, sein gutes Geld in solchen Unternehmungen anzulegen, und die Presse, die Journalistik lieh hierzu bereitwilligst ihre Hand.

Wer keine Kenntniß von den Verhältnissen Oesterreichs in den Jahren 1868 und 69 hat, kann sich schwer einen Begriff davon machen, welche Wege damals eingeschlagen wurden, um Concessionen für Actiengesellschaften, namentlich zu wichtigeren Unternehmungen, zum Beispiel für Eisenbahnen mit Staatsgarantie, zu erhalten. Wir wollen hier nicht an andrer Stelle**) ausführlich mitgetheilte und daher bekannte Thatsachen wiederholen, aber erwähnen müssen wir doch, daß mehrere der damaligen Minister, sowie verschiedene hohe Ministerialbeamte und hervorragende Mitglieder des Reichsraths in jener Zeit rasch zu Wohlhabenheit und selbst Reichthum kamen, und daß die öffentliche Meinung die Quelle dieser schnell „erworbenen" Güter stets in dem Concessionsschwindel jener Gründungsperiode gesucht hat. Bemerkenswerth ist es auch, daß an dem Manne, der gerade in dieser Periode das österreichische Finanzportefeuille inne

*) Es ist charakteristisch, daß mit dem Beginne dieser Gründungsperiode sofort wieder das Silberagio zu steigen begann. Wir haben oben angegeben, daß der Silbercours Ende Juli 1868 auf 111¼ stand, bis Ende März 1869 war derselbe wieder auf 124½ gestiegen.

**) Siehe „Volkswirthschaftliche Zustände in Oesterreich", S. 20 u. flge.

hatte, dem Finanzminister Dr. Brestel im Vergleiche mit seinen Collegen als hervorragendste Eigenschaft stets gerühmt wird: „Er ist ein ehrlicher Mann."

Was den Vorgänger Brestel's im österreichischen Finanzministerium, den Freiherrn von Becke*) betrifft, so steht es von demselben zweifellos fest, daß er das Concessionswesen sehr stark zu seinem Vortheil auszubeuten verstand. Von ihm wird behauptet — und es ist diese Behauptung nie von irgend einer Seite widerlegt worden —, daß er durch den Handel mit Eisenbahn-Concessionen Millionen gewonnen habe**).

*) Becke war, wie angegeben, nachdem er österreichischer Finanzminister gewesen, am 24. Dezember 1867 zum gemeinsamen Reichsfinanzminister ernannt worden. Er starb in letzterer Stellung am 15. Januar 1870. Wir glauben hier eine zur Charakteristik der österreichischen Zustände nicht unwichtige Thatsache erwähnen zu sollen, obwohl dieselbe außer aller Beziehung zur Finanzgeschichte steht. Schon zu Lebzeiten Becke's war das Gerücht verbreitet, daß seine Gemahlin, die Freifrau von Becke, die nach katholischem Ritus angetraute Frau zweier Männer sei. Es hieß, die Freifrau habe den Minister geheirathet, trotzdem ihr erster Mann noch lebe. Diese Gerüchte behinderten freilich den Herrn von Becke weder in seiner socialen, noch in seiner politischen Stellung; nach seinem Tode gewannen sie indessen so greifbare Gestalt, daß allen Ernstes der Antrag reifte, der Witwe die Pension nicht auszuzahlen, weil sie nicht als rechtmäßige Gattin des verstorbenen Schatzkanzlers zu betrachten sei. Das „Neue Wiener Tagblatt" brachte nun am 15. Juni 1872 einen von Becke selbst verfaßten Aufsatz nach dem eigenhändig geschriebenen Manuscript des Verfassers zum Abdruck. Der Zweck dieser vom 8. Sept. 1869 datirten Arbeit war offenbar gewesen, einer hochstehenden Person, deren gesellschaftliche und religiöse Delikatesse an den Gerüchten Anstoß genommen haben mochte, die Sache vom günstigsten Standpunkte aus plausibel zu machen. „Es ist — bemerkt das N. W. Tgbl. dazu — ein förmlich sentimentaler Roman, in welchem Frau von Becke als die leidende Unschuld, der geriebene Geschäfts- und Lebemann (Becke) als girrender Seladon und schließlich als Schwärmer für das Concordat und die geistliche Ehegerichtsbarkeit erscheint." Es wird nicht nöthig sein, daß wir das Urtheil über Becke, welches in diesem Satze liegt, mit andern Worten wiederholen. Für den Leser dürfte indessen auch noch folgende Bemerkung des angeführten Blattes interessant sein: „Freilich scheint Frau von Becke vor den geistlichen Gerichten mit ihrer Rechtfertigung nicht glücklicher gewesen zu sein, als vor den weltlichen, da ihre Nerven fataler Weise im entscheidenden Momente immer von der Aufregung „überwältigt" (Becke's eigner Ausdruck) wurden, und so ist es bis heute unerklärt geblieben, welche feindliche Hand ihr einen gefälschten Todtenschein über das Ableben ihres (ersten) Gatten in die Tasche hinein escamotirte, obwohl der Gemal Nummer Eins heute noch lebt."

**) Die Offenheit, mit der dieser Minister sein Wesen trieb, brachte es schließlich dahin, daß im Winter 1868—69 im „Verein für volkswirthschaft-

Die Folge der nach allen Richtungen hin schwindelhaft genährten Spekulation, der Ueberproduktion an Aktien-Gesellschaften und damit Hand in Hand gehend, der Ueberschwemmung des Geldmarktes mit Effekten, die zwar einen hohen Cours, aber nur einen sehr geringen reellen Werth hatten, — die Folge hiervon konnte nicht ausbleiben. Nach einer kurzen scheinbaren Blüthe der wirthschaftlichen Zustände brach der ganze Bau zusammen und zeigte nun aller Welt, auf welcher unsoliden Basis er errichtet war. Die Krisis vom Jahre 1869 trat ein und vernichtete manche Existenz, sie riß namentlich die Börse sehr stark aus allen ihren goldenen Träumen heraus, aber sie war doch noch nicht furchtbar genug, um der Bevölkerung als eine nachhaltige Lehre zu dienen. Die Krisis vom Jahre 1869 war eigentlich nur eine Geldkrisis, den Waarenhandel und die Industrie berührte sie wenig. Daher war es möglich, daß die Spekulation bald wieder das Haupt erhob und eine zweite, viel schlimmere Katastrophe vorbereitete.

Es würde uns zu weit in Einzelnheiten führen, wenn wir den Gang der 1869er Krisis eingehender verfolgen wollten. Bemerkt mag jedoch werden, daß dieselbe ihre Opfer ebenso in den hohen, wie in den mittleren und unteren Gesellschaftskreisen gesucht hat.*). Uebrigens werden wir auf die Krisis weiterhin noch einmal zurückkommen, um den Einfluß derselben auf die Nationalbank zu schildern.

Die Verhandlungen über die Regelung des Verhältnisses zwischen der Nationalbank und dem Staate traten nämlich, nachdem Dr. Brestel Finanzminister geworden war, in ein anderes Stadium. Zunächst nach Beginn des Jahres 1868 zeigte sich für die Bankdirekton eine neue Verlegenheit. Der Reichsrath und die Regierung der cisleithanischen Länder waren nicht competent, über die schwebenden, die Bank betreffenden Streitfragen

---

lichen Fortschritt" zu Wien der Antrag gestellt wurde, ihn, den im Amte befindlichen Minister, wegen unehrenhafter Handlungen aus dem Verein, dessen Mitglied er war, auszustoßen. Der Verein ging über diesen Antrag zur Tagesordnung über und motivirte die letztere dadurch, daß bei der hohen Stellung Becke's ein näheres Eingehen auf die Sache, respektive die Ausstoßung, zu großen Skandal befürchten lasse." Siehe: Volkswirthschaftliche Zustände in Oesterreich, Seite 22.

*) Man lese beispielsweise über die Geschichte der „Wiener Bank" und über den Selbstmord des Grafen Wratislaw in der Schrift „Graf Beust im Lichte der Wahrheit". (Leipzig, 1872, bei Luckhardt), S. 22—26.

zu entscheiden, denn sie repräsentirten nur die eine Reichshälfte. Aus demselben Grunde hatte aber auch der Reichstag und die Regierung der Länder der ungarischen Krone nicht die erforderliche Competenz. Wo sollte man die Letztere also suchen? Logischer Weise zweifellos bei dem gemeinsamen Ministerium und der gemeinsamen parlamentarischen Vertretung beider Reichshälften, bei den „Delegationen". Indessen gesetzlich war auch dies nirgends festgestellt.

Hier war also guter Rath theuer, es halfen jedoch schließlich die Umstände, wo die Bankdirektion vergeblich nach einem Auswege suchte. Das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsraths trat nämlich endlich Ende Februar 1868 in die Berathung der im Juni 1867 von der Bankdirektion überreichten Petition. Dabei mußte nun sowohl seitens der Abgeordneten, wie seitens des Ministeriums die Berechtigung der Entschädigungsansprüche, welche die Bank erhob, anerkannt werden. Finanzminister Brestel äußerte aber außerdem: ehe die cisleithanische Regierung mit der Bankdirektion über die „in der Billigkeit gegründete" Entschädigungsforderung in Verhandlung treten könne, müsse sie sich „vorerst noch mit dem ungarischen Ministerium in's Einvernehmen setzen, da einerseits über die Schuld des Reichs von 80 Millionen Gulden an die Bank in dem Uebereinkommen über die allgemeine Staatsschuld*) noch keine Verfügung getroffen wurde, diese Frage daher noch in der Schwebe sei und andrerseits die in Betreff der Bank zu treffenden Maßregeln in inniger Wechselbeziehung mit der Frage wegen Regelung der Valuta respektive der Fundirung der Staatsnoten ständen."

Durch diese Meinungsäußerung wurde der ungemein schleppende Geschäftsgang vorgezeichnet, der seitdem bei allen Verhandlungen der Bankdirektion mit der Staatsgewalt inne gehalten worden ist. Die Bankdirektion verhandelt darnach für sich sowohl mit dem cisleithanischen, wie mit dem transleithanischen Ministerium, dann verhandeln die beiden Ministerien unter sich über denselben Gegenstand, den sie ferner sowohl dem österreichischen Reichsrath, wie dem ungarischen Reichstage zur Beschlußfassung vorlegen müssen und endlich, wenn alle dabei in Frage kommenden Factoren, das heißt, wenn das österreichische Herrenhaus, das österreichische Abgeordnetenhaus, das ungarische

*) Gesetz vom 24. Dezember 1867.

Herrenhaus, das ungarische Abgeordnetenhaus, die österreichische Regierung, die ungarische Regierung und endlich die Bankdirektion über die vorliegende Angelegenheit mit einander einig sind, kann dieselbe erledigt werden. Daß mit den Verhandlungen so vieler Körperschaften, welche zum Theil niemals in directe Verbindung mit einander treten können, stets ein bedeutender Zeitverlust verbunden sein muß, liegt auf der Hand, indessen ist dieser Verhandlungsmodus thatsächlich der einzige, durch den die vorerwähnte Competenzfrage beseitigt wird.

Nachdem über die Entschädigung und die übrigen erwähnten Punkte zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung und der Bankdirektion eingehende Discussionen gepflogen worden waren, wobei Ungarn jetzt rundweg erklärte, weder einen Beitrag zu der 80-Millionen-Schuld, noch künftig einen Antheil von der im §. 4 des Uebereinkommens vom 3. Januar 1863 festgestellten eventuellen Beitragsleistung zur Dividende im Maximalbetrage von 1 Million (Siehe oben Seite 77) zahlen zu wollen, legte Dr. Brestel dem Abgeordnetenhause am 27. Mai 1868 einen Gesetzentwurf vor, welcher ihn ermächtigen sollte, die Statuten und das Reglement der Nationalbank provisorisch abzuändern. Diese Vorlage wurde von beiden Häusern des Reichsraths angenommen und nach erhaltener kaiserlicher Sanction am 30. Juni 1868 im Reichsgesetzblatt als Gesetz publicirt. Auf Grund desselben erließ Brestel am 30. October sodann eine Verordnung, durch welche verschiedene Paragraphen der Statuten und des Reglements der Nationalbank in der Weise abgeändert wurden, daß der Geschäftskreis des Instituts dadurch erweitert und die Geschäftsthätigkeit desselben erleichtert wurde.

Außerdem legte Dr. Brestel dem Reichsrathe am 20. October 1868 einen Gesetzentwurf vor, welcher eine Abänderung des §. 4 der Bankstatuten und damit im Zusammenhange der §§. 1, 40 und 41 der Statuten der Hypothekar-Credit-Abtheilung der Nationalbank enthielt. Auch dieser Gesetzentwurf wurde vom Abgeordnetenhause nach vorhergegangener commissioneller Berathung angenommen und erhielt am 13. November 1868 die kaiserliche Sanction.

Die wichtigste Bestimmung des so geschaffenen neuen Gesetzes war die Herabsetzung des Bankfonds von 110,250,000 Gulden auf 90 Millionen Gulden (§. 4 der Bank-

statuten), welche sofort durch Rückzahlung von 135 Gulden in Banknoten auf jede einzelne Nationalbank-Aktie bewirkt werden sollte.

Durch dieses Gesetz und durch jene finanzministerielle Verordnung glaubte man die Entschädigungsansprüche der Bank abzuthun und in der That gab sich die Letztere auch damit zufrieden. Selbstverständlich gelangten Verordnung und Gesetz sofort zur Ausführung. Da dieselben aber ganz einseitig, nämlich ohne Betheiligung Ungarn's zu Stande gekommen, so wurden sie natürlich eine Quelle neuer Schwierigkeiten, denn sie waren gewissermaßen eine legislatorische Bestätigung der von Seiten der Ungarn aufgestellten Behauptung, daß die transleithanische Reichshälfte mit der ganzen Bankangelegenheit nichts zu schaffen habe. Uebrigens hatte Minister Brestel durch diese wichtigen Schritte nur für einen Moment Ruhe vor dem fortwährenden Drängen der Bankdirektion gewonnen. Im Jahre 1868 war nämlich das Erträgniß der Bank wiederum ein so geringes, daß daraus die 7% Dividende den Aktionären nicht vollständig gezahlt werden konnte und folglich, wie 1867, die Beitragsleistung des Staates nach §. 4 des Uebereinkommens vom 3. Januar 1863 gefordert werden mußte. Die Ungarn hatten nun, wie angegeben, erklärt, hierzu nichts zahlen zu wollen, und Brestel trug natürlich Bedenken, durch die Zahlung aus cisleithanischen Staatsmitteln ein gefährliches Präjudiz zu geben. Statt nun, wie es wohl das Beste gewesen wäre, das Anrecht der Nationalbank auf den Zuschuß zur Dividende im Princip anzuerkennen, die Zahlung jedoch bis zur Regelung des Streites über die Beitragsverpflichtung Ungarn's zu sistiren, — statt dessen erklärte Dr. Brestel der Nationalbank, daß in Folge der Mitte November 1868 begonnenen Verminderung des Bankfonds auch die stipulirte eventuelle Beitragsleistung des Staates nur dann beansprucht werden könne, wenn das als Dividende unter die Aktionäre zu vertheilende Jahreserträgniß 7% von 90 Millionen nicht erreichen sollte. Als Motiv hierzu wurde angegeben, daß das Kapital der Bank am 31. Detember 1868 bei Abschluß der Jahresbilanz mit 90 Millionen in den Büchern des Instituts erscheine. „Da notorisch bis 15. November das Bankcapital 110¼ Millionen Gulden betrug, so kam diese Declaration der Regierung dem Versuche gleich, einem Gesetze und einem Vertrage rückwirkende Kraft beizulegen.“*)

*) Neuwirth, Bankacte und Bankstreit. Seite 201.

Auf diesen Bescheid hin legte die Bankdirection zunächst eine Rechtsverwahrung ein; die Aktionäre der Bank erhielten für das Jahr 1868 eine Dividende von nur 6,51% wirklich gezahlt und faßten in der General-Versammlung vom 16. Jan. 1869 den Beschluß, für den Fall, daß die Zahlung des Beitrages pro 1868, welcher sich nach der Jahresbilanz auf 340,543 Gulden stellte, auch ferner vor der Regierung abgelehnt werde, „zur Durchführung der vertragsmäßigen Rechte alle gesetzlichen Mittel zu ergreifen."

Damit war ein Proceß gegen den Staat angedroht, der in der That später, am 26. Juli 1871, von der Bankdirektion beim Landesgerichte in Wien anhängig gemacht und durch alle drei Instanzen zu Gunsten der Bank entschieden wurde.

XIV.

Wir sind nunmehr in unsrer Darstellung so weit vorgeschritten, daß wir zur Schilderung des Entwicklungsganges der neuesten Spekulations-, respective „Gründungs-"Periode Oesterreichs übergehen müssen. Vorher erscheint es uns indessen am Platze, noch einmal einen summarischen Rückblick auf die Zeit von 1848 bis 1870 zurückzuwerfen. Jedenfalls ist in diesen zwei und zwanzig Jahren eine sehr bedeutende Verbesserung der finanziellen Lage des Kaiserstaates eingetreten, denn in dem Momente des Regierungsantrittes des Kaisers Franz Josef I. (2. Dezember 1848) war das Geld- und Staatscreditwesen gänzlich zerrüttet. Wie wir angeführt haben, ist seitdem mehr als einmal sehr ernsthaft der Anlauf zu einer vollständigen Regelung der finanziellen Verhältnisse genommen worden, aber es sind dann wieder Rückschläge gekommen, die das mühevolle Werk von Jahren binnen wenigen Monaten vernichteten.

Den ungünstigsten Einfluß auf die Entwicklung des österreichischen Finanzwesens haben die Zeiten des Absolutismus geübt. Daß damals die constitutionelle Ministerverantwortlichkeit fehlte und daß bei der Gesetzgebung sowie bei der Controle der Finanzverwaltung die parlamentarische Mitwirkung nicht existirte, hat seine sehr bitteren Früchte getragen. Zunächst häuften die Vorgänger Bruck's, die Finanzminister Krauß*)

*) Finanzminister vom 3. April 1848 bis Dezember 1851.

und Baumgartner, in den Jahren 1848 bis 1854 Staatsschulden auf Staatsschulden. Die Staatseinnahmen genügten bei Weitem nicht, um den ungeheuren Aufwand, den die Erhaltung der Armee, die Kriegführung (1848 und 1849), die durch die auswärtige Politik bedingten Truppenaufstellungen (besonders zur Zeit des Krimkrieges) und endlich das Beamtenheer, sowie überhaupt der äußerst complicirte Verwaltungsmechanismus erforderte, zu decken. An Beschränkung der Ausgaben dachte man dabei nicht, sondern man griff immer und immer wieder nach der letzten Hilfsquelle, nach der Inanspruchnahme des Staatscredits. Und dabei herrschte in der ganzen Monarchie eine solche Geldnoth, daß nicht allein das Silbergeld, sondern sogar die Kupferscheidemünze gänzlich aus dem Verkehr verschwunden war.

Der erste Finanzminister, der die unbedingte Nothwendigkeit, dem weiteren Gange auf solcher abschüssigen Bahn Einhalt zu thun, erkannte und den ernsten Willen hegte, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einen Umschwung herbeizuführen, war Bruck. Dieser geniale Mann hätte für Oesterreich sehr segensreich wirken können, wenn er nicht mit einer sich wahrhaft überstürzenden Energie, die gerade starken Charakteren oftmals eigen ist und unter Umständen auch vor der Anwendung unlauterer Mittel nicht zurückschreckt, auf seine Ziele hingearbeitet hätte. Dadurch, daß ihm jeder Weg zur Erreichung seiner Zwecke willkommen war, gerieth er — wie wir dies geschildert haben — in Verwicklungen, die für den Staat verhängnißvoll, für ihn selbst verderblich wurden. Nichtsdestoweniger war Bruck im Jahre 1858 nahe daran, die Regelung der Valuta-Verhältnisse durchzusetzen. Indessen der Versuch mißlang und der Krieg von 1859 brachte es dann abermals dahin, daß die Geldcalamitäten fast ebenso furchtbar und ebenso hemmend für den allgemeinen Verkehr wurden, wie sie es im Jahre 1849 gewesen.

Unter allen Finanzministern, die Oesterreich seit 1848 gehabt hat, nimmt der Nachfolger Bruck's, Edler von Plener, jedenfalls den ersten Rang ein. Er übernahm die Leitung des Finanzministeriums zur Zeit der Wiedereinführung des durch die Contrerevolution beseitigten Constitutionalismus in Oesterreich. Plener war der erste Finanzminister, unter dessen Amtsthätigkeit ein ordnungsmäßiges Budget auf parlamentarischem Wege zu Stande kam. Er regelte das Verhältniß zwischen dem Staate und der Nationalbank, bewirkte die Verlängerung des

Bankprivilegiums durch die Feststellung der neuen Bankacte im Jahre 1862 und er würde sicher auch die Herstellung der Valuta durchgeführt haben, wenn er bis zu dem Zeitpunkte, der für die Aufnahme der Baarzahlungen seitens der Bank bestimmt worden war, sein Portefeuille behalten hätte. Aber bevor dieser Zeitpunkt eintrat, hatten sich die politischen Verhältnisse bereits so verwirrt, daß eine Lösung derselben sowohl nach innen, wie nach außen im höchsten Grade schwierig geworden war und ein Regierungswechsel nicht umgangen werden konnte. Der Letztere trat im Juni 1865 ein; in Folge desselben übernahm das Ministerium Belcredi die Staatsleitung. Dies neue Cabinet machte es sich zur Aufgabe, die auf dem centralistischen Principe gegründete Staatsverfassung in föderalistischem Sinne umzugestalten. Daß es zu diesem Behufe die ganze Verfassung suspendirte und somit den Constitutionalismus überhaupt über den Haufen warf, war zwar ein Zeichen von Thatkraft, dürfte aber dennoch keineswegs der beste Weg gewesen sein, der im Bereiche der Möglichkeit lag.

Im Ministerium Belcredi wurde das Finanzportefeuille von dem Grafen Larisch verwaltet, der zwar ein vortrefflicher Cavalier, aber jedenfalls kein Finanzmann war. Larisch gab, durch schlechte Rathgeber verleitet, nicht nur die Arbeiten zur Herstellung der Valuta, die Plener bisher mit großer Umsicht geführt hatte, vollständig auf, sondern unter seiner Amtsleitung wurden auch sowohl der Staatscredit, wie die Staatsfinanzverhältnisse in ärgster Weise theils durch colossale Anleihen, theils durch die rechtwidrige Ausgabe von Staatspapiergeld und durch den Bruch des Bankprivilegiums geschädigt. Diese wahrhaft verhängnißvollen Maßregeln, welche Alles ruinirten, was unter Plener mit großen Opfern mühevoll vorbereitet worden war, wurden ohne Mitwirkung oder Zustimmung eines Parlamentes beschlossen und durchgeführt. Allerdings war damals das Geldbedürfniß besonders in Folge des Krieges von 1866, sehr bedeutend, so daß der Minister, um die erforderlichen Summen herbeizuschaffen, zu außerordentlichen Hilfsmitteln greifen mußte, indessen dürfte es sich auch hierdurch kaum entschuldigen lassen, daß er einen Ausweg wählte, durch welchen dem Staate später unzählige Verlegenheiten und Schwierigkeiten entstanden, die ihre Nachwirkungen bis heute noch immer fühlbar werden lassen. Hätte der Regierung damals ein Reichsrath zur Seite

gestanden, so würde Larisch's kopflose Finanzpolitik schwerlich zur Durchführung gelangt sein. Das unconstitutionelle Regiment wurde in den Jahren 1865 und 1866 mithin abermals für die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse Oesterreichs verhängnißvoll. Uebrigens verlangt die Gerechtigkeit, erstens hervorzuheben, daß Larisch als Minister niemals eigennützigen Motiven gefolgt ist, daß seine persönliche Ehrenhaftigkeit durch seine Amtsführung nicht verletzt worden ist, was man leider nicht von allen österreichischen Finanzministern der letzten fünfundzwanzig Jahre sagen kann, und zweitens auch des Guten zu gedenken, dessen Urheber dieser Minister gewesen. Von Wichtigkeit und von segensreichem Erfolge waren nämlich die von ihm veranlaßten Reformen der Agriculturbesteuerung.

Der Nachfolger des Grafen Larisch war Freiherr von Becke, ein Mann, dem gewiß Niemand nachsagen wird, er habe nicht die Befähigung zum Finanzminister besessen. Indessen es ist bekannt, daß er stets seine eignen Finanzen mehr im Auge gehabt hat, als diejenigen des Staates; ihm mangelte überhaupt das Gefühl für eine wahrhaft solide Geschäftsgebahrung, er war eben ein „Mann der rücksichtslosesten politischen wie finanziellen Frivolität.“ Daß sein Wirken unter solchen Umständen für den Staat gerade kein Segen werden konnte, liegt wohl auf der Hand.

Auf Becke folgte Brestel. Ihm war die Lösung aller der schwierigen complicirten Verhältnisse übertragen, die durch Mißregierung, Kriegsunglück u. s. f. geschaffen waren. Ganz anders, als es sonst die Finanzminister zu thun pflegen, trat er den ihm gestellten Aufgaben gegenüber. Zunächst verschmähte er es, die Finanzlage des Staates in günstigerem Lichte darzustellen, als dieselbe es verdiente; im Gegentheil, er verschwieg nichts, was geeignet scheinen konnte, einen Einblick in die wahrhaft trostlose Situation zu schaffen. Dabei entwickelte er eine sehr bedeutende Thätigkeit und wenn er auch unter den obwaltenden Verhältnissen nicht daran denken konnte, vorbereitende Schritte zur Wiederherstellung der Valuta zu machen, so schuf er doch eine große Zahl das Finanz- und Steuerwesen betreffender Gesetze von zum Theil sehr weittragender Bedeutung. So fällt der Ausgleich mit der durch den Bruch des Bankprivilegiums benachtheiligten Nationalbank und die damit verbundene Modifikation der Bankacte in die Zeit seines Ministeriums.

Sein Werk ist ferner das übrigens viel und nicht mit Unrecht angegriffene Gesetz über die Convertirung der Staatsschuld, sodann ein Gesetz über die Regelung des Scheidemünzwesens (1. Juli 1868), durch welches die Papierscheidemünze („Papierzehnerln") beseitigt und an ihre Stelle endlich ein für den Verkehr genügendes Quantum Metallscheidemünze gesetzt wurde*), sowie manches andere Gesetz.

Als die hervorragendste Eigenschaft Brestel's ist, wie schon angeführt, stets seine Ehrlichkeit gerühmt worden. Es ist dies charakteristisch für die österreichischen Zustände; überhaupt wirft es wohl auf den Staat ein eigenthümliches Licht, wenn die Ehrlichkeit der Minister als etwas besonders Rühmenswerthes genannt wird, während diese Eigenschaft doch eigentlich nur als eine ganz selbstverständliche Vorbedingung für ein jedes Staatsamt, geschweige denn für eine der höchsten Stellungen, die der Staat überhaupt zu besetzen hat, betrachtet werden muß. Doch abgesehen hiervon: Brestel ist ein ehrlicher Mann, viel mehr weiß die öffentliche Meinung nicht von ihm zu sagen.**) Nun kann man aber ein sehr ehrlicher Mann und doch ein ein schlechter Minister sein. Wir wollen in der Beurtheilung Brestels freilich nicht so weit gehen, daß wir behaupten, er sei ein schlechter Minister gewesen, indessen wir müssen doch zugestehen, daß er weder der fähigste österreichische Finanzminister, noch in der Wahl seiner Maßregeln besonders glücklich gewesen. Zum Beweise dessen erinnern wir nur an die Convertirung der Staatsschuld und an den Proceß der Nationalbank gegen den Staat, den der Letztere allein dem Minister Brestel zu verdanken hat.

Wir kommen nunmehr zu den Männern, denen nach Brestels Rücktritt das Finanzministerium übertragen worden ist.

---

*) Man vergleiche über „Münzscheine" Seite 55 und Seite 66.

**) Eine Charakteristik Brestel's befindet sich in Mich. Klapp's „Wiener Bilder und Büsten" (Troppau, H. Kolck 1867), ferner in „Oesterreichs parlamentarische Größen" (Leipzig, Luckhardt. 1872). Brestel ist eins der hervorragenden Mitglieder der liberalen Partei im Abgeordnetenhause; daß sein Liberalismus jedoch ein sehr gemäßigter ist, beweist seine Abstimmung am 20. Februar 1874 bei der Debatte über die Aufhebung des Zeitungsstempels. Brestel stimmte für die Beibehaltung dieser Steuer, nachdem er dafür eine längere Rede gehalten, welche wesentlich dazu beitrug, den Antrag auf Beseitigung zu Falle zu bringen.

Am 4. April 1870 gab Brestel seine Demission, am 12. April wurde Sektionschef Distler zum Leiter des Finanzministeriums ernannt, am 7. Mai desselben Jahres übernahm der Minister von Holzgethan die Leitung des Finanzministeriums, am 30. Juni wurde er definitiv österreichischer Finanzminister und blieb dies, bis er gegen Ende 1871 das gemeinsame Reichsfinanzministerium erhielt und an seiner Stelle Baron de Pretis zum österreichischen Finanzminister ernannt wurde.

Sectionschef Distler, Baron Holzgethan und de Pretis können sich alle Drei keiner hervorragenden Verdienste um die Staatsfinanzen rühmen. Daß sie nicht leichtsinnig mit dem Gelde gewirthschaftet, sondern die gerade für Oesterreich dringend gebotene Sparsamkeit geübt haben, ist nicht besonders hoch anzuschlagen, da ihnen durch ihre constitutionelle Verantwortlichkeit und das Ausgabebewilligungsrecht des Reichsrathes die Hände gebunden waren. Daß ferner unter ihnen die Zeit gekommen ist, in der endlich einmal das früher alljährlich wiederkehrende Deficit vorübergehend aus dem Staatshaushalt geschwunden ist*), kann ebenfalls nicht als ein Erfolg, den die Minister erreicht haben, betrachtet werden, sondern ist lediglich eine Folge des lebhaften Aufschwunges, den die wirthschaftliche Spekulation in Oesterreich während der letzten Jahre genommen hat. Und daß dieser Aufschwung überhaupt eingetreten ist, kann den Finanzministern jedenfalls nicht als ihr Verdienst angerechnet werden, und selbst wenn sie die Urheber oder Anreger der stark gesteigerten Spekulation gewesen wären, so dürfte es wohl richtiger sein, sie deswegen zu tadeln, als zu loben. Andrerseits muß aber hervorgehoben werden, daß sowohl Baron Holzgethan, wie Baron de Pretis — von dem Sectionschef Distler, der das Finanzministerium nur während etwa vier Wochen selbstständig geleitet hat, kann hier nicht wohl die Rede sein — für die Herstellung der Valuta nicht das Geringste und für die Rege-

---

*) Es betrug das Deficit im Jahre 1869 3,04 Millionen Gulden, im Jahre 1870 22,07 Millionen, im Jahre 1871 11,73 Millionen; im Jahre 1872 deckten sich Einnahme und Ausgabe, im Jahre 1873 wurde sogar ein Ueberschuß von 3,47 Millionen erzielt und endlich 1874 wird nach dem Staatsvoranschlage wieder ein Deficit von 15,5 Millionen eintreten, wobei jedoch schon der im Vorjahre erzielte Ueberschuß von 3,47 Millionen zur Deckung der Ausgaben mit in Anrechnung gebracht ist. Ohne Deficit waren also nur die Jahre 1872 und 73.

lung der Bankfrage, die mit jedem Tage drängender wird, da das Privilegium der Nationalbank mit dem Schlusse des Jahres 1876 abläuft, nur sehr wenig gethan haben. Wie sich endlich speciell Baron de Pretis den Schwierigkeiten gegenüber gestellt hat, die ihm aus der Entwicklung der Verhältnisse im Jahre 1873 erwachsen sind, — darüber werden wir hier zum Schlusse noch zu berichten haben.

XV.

Wir haben bereits (Seite 78 u. folg.) die verschiedenen Ursachen angegeben, welche den wirthschaftlichen Aufschwung, der nach dem Kriege von 1866 eintrat, und die Spekulations- respektive Gründungsperiode der Jahre 1868 und 1869 veranlaßt hatten. Der wirthschaftliche Aufschwung war theils eine unmittelbare, theils eine mittelbare Folge der reichen Erndte, die Oesterreich-Ungarn 1867 erzielte, während die Gründungsperiode ihre Entstehung in erster Linie der Sucht nach raschem mühelosem Gewinn, in zweiter Linie der Verkennung des eigentlichen Grundes zu jenem Aufschwunge zu danken hatte. Man schrieb den Letzteren irriger Weise eben nicht der vermehrten Bodenproduktion, nicht der gesteigerten reellen Thätigkeit auf industriellen und commerciellen Gebiete zu, sondern man meinte, daß die massenhafte Vermehrung der im Umlaufe befindlichen Werthzeichen (Staatsnoten und Banknoten) die Spekulation zu ungewöhnlichen Anstrengungen angeregt habe und hierdurch das schnelle Wachsen des allgemeinen Wohlstandes geschaffen worden sei. Man darf diesen Irrthum wohl als einen Beweis für die Existenz der oft abgeleugneten wirthschaftlichen Corruption des Kaiserstaates betrachten, denn wäre die Corruption nicht vorhanden gewesen, so würde sicher diejenige Anschauungsweise, welche den Aufschwung nicht auf seine wirkliche solide Basis zurückführte, sondern unsolide Grundlagen dafür suchte, nicht so viel Glauben gefunden haben, wie dies thatsächlich der Fall war. Oesterreich-Ungarn war so corrumpirt, daß es sich selbst nicht zutraute, es könne sein Aufschwung auf Solidität beruhen, daß es im Gegentheil lieber, der Wahrheit zuwider, annahm, es habe die Vermehrung des Wohlstandes nur der Speculation mit den circulirenden Massen unter Zwangscours ausgegebenen

Papiergeldes zuzuschreiben. Das war die schlimme Frucht, welche von oben herab seit Jahren, seit Bruck's Finanzverwaltung gesät worden war.

War der Bank- und Staatsnotenregen nicht die Veranlassung des wirthschaftlichen Aufschwunges, so war derselbe doch eine wesentliche Stütze für die mit jedem Tage größere Dimensionen annehmende Speculation. Uebrigens wurde die Letztere durch die Verhältnisse sehr stark begünstigt. Der vermehrte Export führte große Massen Geldes aus dem Auslande nach Oesterreich und Ungarn, für Korn, Mehl rc. flossen besonders große Summen nach Ungarn, wo in Folge dessen die spekulative Thätigkeit zuerst den Charakter des offenbaren Schwindels annahm. Auch die Erweiterung des Geschäftskreises der Nationalbank, welche durch Brestel's Erlaß vom 30. October 1868 und durch das Gesetz vom 13. November 1868 gestattet war, wurde förderlich für die Spekulation, denn die Bank wurde dadurch zu einer immer stärkeren Notenausgabe veranlaßt, so daß sie allein die im Umlaufe befindliche Notenmasse während der ersten sechs Monate des Jahres 1869 um 44 Millionen Gulden vermehrte. Die Gesammtsumme aller circulirenden Papiergeldzeichen betrug Ende Juli 1869 nicht weniger als 615,171,811 Gulden. Ein dritter Umstand, welcher ebenfalls der Spekulation zu Gute kam, war, daß der Staat seit dem Beginne von Brestel's Finanzverwaltung nicht mehr als ihr creditbedürftiger Concurrent auf dem Geldmarkte auftrat. Erstens hatten sich nämlich die Staatseinkünfte durch den vermehrten Wohlstand der Bevölkerung gebessert und zweitens hielt Brestel es für praktischer, das Deficit durch die Veräußerung von Staatseigenthum, als durch neue bedeutende Anleihen zu decken. Also Staatsanleihen waren der Ausgabe von Spekulationseffekten nicht mehr hinderlich und der Staatsgüterverkauf gab der Spekulation neue Geschäftsobjekte, an denen immer noch viel zu verdienen war, wenn man auch nicht behaupten darf, daß dieselben von der Regierung verschleudert wurden.*)

So gestalteten sich also die Verhältnisse für die Spekulation

*) Ueber den Staatsgüter-Verkauf finden sich interessante Mittheilungen in der von uns mehrfach citirten Schrift „Volkswirthschaftliche Zustände in Oesterreich" Seite 10 und 11, ferner in „Skizzen aus dem socialen Leben Oesterreichs" (Leipzig, Luckhardt 1871) Seite 6.

und das Gründerthum ungemein günstig. Während aber die Zahl der neuen Aktiengesellschaften in einer bisher noch unbekannt gewesenen Weise wuchs, während jede Woche neue Effekten auf den Geldmarkt brachte und alle diese Papiere rasch einen hohen Cours gewannen, traten untrügliche Anzeichen für die Haltlosigkeit der auf diese Weise geschaffenen Zustände ein. Es entstand eine allgemeine Theuerung. In Wien und ebenso in allen größeren Provinzstädten begann die Wohnungsnoth, welche weniger durch die Zunahme der Bevölkerung, respective durch den Mangel an Wohnungen, als durch die schwindelhafte Steigerung der Wohnungspreise erzeugt und vermehrt wurde, allmählig einen schwer lastenden Druck auszuüben. Gleichzeitig stiegen die Lebensmittel bedeutend im Preise, obgleich die Erndte von 1867 überreich gewesen, diejenige von 1868 ebenfalls ein bedeutendes Erträgniß geliefert hatte und endlich die Erndte-Aussichten für den Herbst 1869 wiederum vorzügliche waren. Außerdem mußten aber auch alle übrigen Lebensbedürfnisse wesentlich theurer werden, nicht nur in Folge der Wohnungs- und Lebensmittel-Theuerung, sondern weil sich das Capital immer mehr und mehr von dem reellen Geschäft zurückzog und der Börse zuwandte. Die großen Erfolge der Gründerthätigkeit, der rasche und mühelose Gewinn, den die schwindelhafte Speculation reichlich erzielte, regte die Spiellust der Bevölkerung mächtig an und verleitete auch das dem Geldmarkte sonst gänzlich fernstehende Publikum, am Börsenspiel Theil zu nehmen.

Während also auf der einen Seite die Börse im Ueberflusse schwelgte, herrschte andrerseits in der Bevölkerung ein wirklicher Nothstand, der durch die factische Vermehrung des Wohlstandes, die seit 1867 eingetreten war, im Jahre 1869 schon nicht mehr ausgeglichen wurde. Was durch die Steigerung des Boden-Erträgnisses und durch die reelle Geschäftsthätigkeit erworben worden war, wurde nach und nach durch den Speculationsschwindel vollständig vernichtet. Schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1868 hatte man klar vorhersehen können, daß es so kommen müsse, wenn der gefahrvolle Weg nicht rasch verlassen würde. Es fehlte damals auch nicht an warnenden Stimmen, aber sie standen vereinzelt da, ihre Worte verhallten unbeachtet. Indessen das Ausland überblickte die wahre Sachlage sehr wohl und erkannte die ungesunde Basis, auf der sich die Verhältnisse Oesterreichs damals entwickelten.

In Folge dessen begann der Cours des Silbers, welcher Ende Juli 1868 auf 111¼ stand, allmählig zu steigen. Ende December 1868 stand das Silber bereits wieder auf 117½, Ende März 1869 schon auf 124½.

Hätte man sich nicht gewaltsam der Einsicht verschließen wollen, so hätte auch die damalige Situation der Nationalbank zur Besonnenheit mahnen müssen. Dies Institut machte nämlich, trotzdem es fortdauernd neue Notenmassen ausgab, keine guten Geschäfte. Wir haben schon Seite 85 erwähnt, daß die Bank im December 1868 die Beitragsleistung des Staates zur Dividende beanspruchen mußte, weil sie außer Stande war, die Letztere in der Höhe von 7 Procent vom Actien-Capital zu zahlen. In der ersten Hälfte 1869 gestaltete sich nur das Darlehensgeschäft für das Institut vortheilhaft, so daß es wohl möglich wurde, die 7% Dividende von dem reducirten Actien-Capital, aber keinen Kreuzer mehr, den Actionären zu zahlen. In Folge dieses schlechten Ergebnisses erhöhte die Bank Ende Juli 1869 ihren Zinsfuß für das Lombardgeschäft von 4½ auf 5 Procent. Es hatte dies indessen sehr wenig Einfluß auf die Situation der Nationalbank, die schließlich wegen ihrer Noten-Reserve (§. 14 der Bankstatuten) in Besorgniß gerathen mußte. Sie griff also zu weiteren, bedeutungsvolleren Maßregeln, nämlich zu umfassenden Kündigungen im Report, zu einer Einschränkung des Belehnungsmaximums im Lombardgeschäft und endlich am 26. August zu einer Erhöhung des Zinsfußes im Escompte um 1 Procent (auf 5%) und im Lombard um ½ Procent (also auf 5½%).

Mit diesen Maßregeln war das Signal zum Ausbruche der Krisis von 1869 gegeben. Alle andern mächtigen Bankinstitute folgten dem Beispiel der Nationalbank und die Börsen- und Gründer-Spekulation, die sich vollständig überladen hatte mit einer Unmasse, nun plötzlich ganz unanbringlich gewordener Effekten, deren reeller Werth entweder ein äußerst geringer oder gar ein illusorischer war, sah sich jetzt mit einem Male verlassen von den großen Finanzkräften, welche ihr Treiben bisher unterstützt hatten. Im September trat der bei solchen Verhältnissen unvermeidlich gewordene „Krach" ein, als aus Paris beunruhigende politische Nachrichten einliefen.

Die Krisis von 1869 trug lediglich den Charakter einer *Spekulationskrisis* und man gab sie fälschlich für eine all-

gemeine Geldkrisis aus. Uebrigens waren die Verheerungen, welche sie anrichtete, kaum weniger umfassend, als wenn sie wirklich eine solche Geldkrisis gewesen wäre. Die Theilnahme an der Börsenspekulation war nämlich in so weite Kreise der Bevölkerung eingedrungen, daß die Entwerthung der Effekten und die zahlreichen Fallimente von gewerbsmäßigen Spekulanten des Geldmarktes den Ruin vieler andrer Gewerbetreibender und Privaten nach sich zog. Indessen ein eigentlicher Geldmangel zeigte sich im allgemeinen Verkehr keineswegs und die industrielle Thätigkeit, sowie der Waarenhandel litten verhältnißmäßig unter dem „Krach" nur wenig, namentlich der Exporthandel verlor höchstens insofern, als er sich nicht mehr in gleichem Maße, wie 1868 weiter ausdehnte.

Im höchsten Grade bemerkenswerth und für die fernere Entwickelung nicht unwichtig war es, daß auch jetzt noch, Ende 1869, von vielen Seiten, besonders in Ungarn, wo die Wogen der schwindelhaften Spekulation am höchsten gegangen waren, die wirkliche Ursache der Krisis verkannt oder geflissentlich vertuscht wurde. Man wollte absolut nicht zugestehen, daß der Schwindel aus den von uns besprochenen Ursachen von allen Seiten gefördert worden war. Man machte den „Gründern" keinen Vorwurf daraus, daß sie eine Ueberzahl von Aktien-Gesellschaften in's Leben gerufen hatten, ohne dabei auch nur einen Moment lang um die Existenzfähigkeit derselben besorgt gewesen zu sein. Man verargte es den Regierungen diesseits und jenseits der Leitha nicht, daß sie dem schwindelhaften Treiben ruhig zugesehen, ja dies Treiben sogar noch unterstützt hatten, indem sie alle, nur den gesetzmäßigen Formen genügende Concessionsgesuche zur Bildung von Aktien-Gesellschaften bewilligten. Die Concessionen waren für so viele Unternehmungen der verschiedensten Art ertheilt worden, daß ein einfaches Rechenexempel schon gezeigt haben würde, um wieviel das gesammte in Oesterreich-Ungarn vorhandene bewegliche Capital geringer war, als diejenigen Summen, welche zur Volleinzahlung der sämmtlichen neugeschaffenen Actien erforderlich gewesen wären. Die Regierungen hatten an solche Dinge gar nicht gedacht, sondern nur rein formell die Gesuche geprüft und dem Ergebniß dieser Prüfung entsprechend bewilligt. Indessen, wie gesagt, man warf deswegen keinen Stein auf die Regierungen. Man machte auch endlich nicht einmal der Börse einen Vorwurf

daraus, daß sie alle die neuen Werthe willig aufgenommen, daß sie es möglich gemacht hatte, die Actien von Gesellschaften, deren Existenzfähigkeit im ersten Augenblicke schon mehr als zweifelhaft erscheinen mußte, mit hohem Agio*) auf den Markt zu werfen und dann dauernd im Course weit über Pari zu erhalten.

Während es höchstens hier und da ausnahmsweise ein Journal wagte, diese Sünden in den Kreis seiner Besprechungen zu ziehen, man im Allgemeinen aber darüber hinwegging, als ob das Alles ganz in der Ordnung gewesen wäre, erhob sich ein ziemlich heftiger Unwille gegen die Nationalbank und gegen diejenigen Institute, welche, dem Beispiele der Bank folgend, es endlich müde geworden waren, den Schwindel noch weiter durch leichte Creditgewährung zu unterstützen. Besonders in Ungarn bildete sich ein vollständiger Sturm gegen die Nationalbank, von der man dort behauptete, sie trage ganz allein die Schuld an der Krisis. Man ging in den diesbezüglichen Angriffen gegen die Bankleitung jetzt soweit, daß man sogar nicht mehr das „für das ganze Reich" ertheilte Bankprivilegium respektirte, sondern offen die Gründung einer selbstständigen ungarischen Zettelbank empfahl.**) Die Handelskammer von Pest-Ofen richtete ein Memorandum an die ungarische Regierung, welches eine vollständige Anklageschrift gegen die Bank war und insofern nicht ohne Einfluß blieb, als es wesentlich dazu beitrug, das transleithanische Ministerium in seiner zähen Opposition gegen alle wohl berechtigten Anforderungen sowohl der Bankdirection wie der cisleithanischen Regierung noch zu bestärken.

Die Lebhaftigkeit, mit welcher die Agitation gegen die Bank in den ungarischen Journalen geführt wurde, veranlaßte eine Discussion der Angelegenheit im ungarischen Abgeordnetenhause (November 1869), deren Erfolg die Einleitung einer parlamentarischen Bank-Enquête war, welche sich jedoch nicht allein auf die eigentliche Bankfrage, sondern auch auf die Krisis und die Mittel zur Abwendung künftiger Krisen erstrecken sollte. Das Resultat dieser mit großem Apparate in Scene gesetzten

---

*) Die Actien-Emission mit Agio wurde erst 1868 in Oesterreich-Ungarn eingeführt; 1856, überhaupt in der Periode, welche der Krisis von 1857 voranging, kannte man die durch das Agio bei der Emission erzielten Gründergewinne noch nicht.

**) Der Erste, der dies that, war Eduard Horn, der nicht lange vorher aus Paris nach Pest übergesiedelt war.

Enquête war freilich ein geradezu klägliches, aber die Ungarn hatten damit doch etwas für sie sehr Wesentliches gewonnen, nämlich — Zeit. Alle weiteren Verhandlungen mußten liegen bleiben, bis die Enquête beendigt war, und darüber vergingen Monate, ja sie wurde eigentlich gar nicht beendigt, denn die betreffende parlamentarische Commission vertagte ihre Arbeiten gegen Ende des Monats Mai 1870 bis auf Weiteres, hat dieselben aber nicht wieder aufgenommen, sondern erstattete schließlich im Juni 1871 einen Bericht, der zwar sehr umfangreich war, jedoch die Bankfrage genau auf demselben Punkte ließ, wo sie vorher gewesen.

Wir müssen hier noch eines Zwischenfalles erwähnen, der für die österreichische Verwaltung in hohem Grade charakteristisch ist. Von den Regierungen beider Reichshälften war, gewissermaßen als Nachtrag zu dem Beust'schen Ausgleiche, ein Uebereinkommen geschlossen worden, wonach die Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld an das gemeinsame Reichsfinanzministerium übertragen werden sollte. Hiergegen protestirte jedoch der ungarische Reichstag, indem er sich darauf stützte, daß in dem Ausgleichsgesetze die Verwaltung der Staatsschuld nicht als eine gemeinsame Angelegenheit bezeichnet sei. Das Uebereinkommen war somit zerrissen und, energielos, wie fast immer den Ungarn gegenüber, gab die cisleithanische Regierung nach. Es war eine der letzten Amtshandlungen des Finanzministers Dr. Brestel, daß er dem Reichsrathe einen Gesetzentwurf vorlegte, nach welchem die Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld vom österreichischen Finanzministerium allein übernommen werden sollte. Und der Reichsrath sagte zu dieser Zumuthung „ja", unter dem 13. April 1870 — neun Tage nachdem Brestel seine Demission gegeben hatte — wurde das betreffende Gesetz publicirt.

Was die Lage des Geldmarktes anbetrifft, so wirkte auf dieselbe die Krisis von 1869 lange nach. Dazu kamen die inneren politischen Wirren, die Ministerkrisen des Jahres 1870 und endlich die allgemeine politische Lage Europa's, der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges, also Ereignisse von zum Theil weltgeschichtlicher Bedeutung, die auf die Börse, wie auf alle wirthschaftlichen Verhältnisse einen tiefgehenden Einfluß üben mußten. Die Börse behielt während des ganzen Jahres 1870 eine wenig tröstliche Stimmung; von einzelnen Seiten wurden zwar Anstrengungen gemacht, die Spekulation wenig-

stens einigermaßen wieder zu beleben, aber die diesbezüglichen Schritte blieben erfolglos. Was sich aus der Krisis des Jahres 1869 an Actiengesellschaften — wir meinen in erster Linie Bankinstitute — erhalten hatte, kam nur langsam zu Kräften, konnte sich zum Theil sogar nur durch eingegangene Fusionen zu weiteren Unternehmungen stark genug machen. Dagegen gestaltete sich das Geschäft der Nationalbank jetzt gewinnbringender, sie vermochte sogar am Schlusse des Jahres 1870 den Aktionären eine Dividende von 8¾ Procent zu zahlen.

XVI.

Das Jahr 1871 begann für Oesterreich recht unbehaglich. Die inneren politischen Wirren hatten nach dem Rücktritte des Bürgerministeriums nicht an Schärfe verloren, sondern waren noch schlimmer geworden. Am 23. November 1870 hatte das gesammte Ministerium — Ministerium Potocki — seine Entlassung eingereicht, am 4. Februar 1871 wurde dieselbe endlich nach langen Verhandlungen angenommen und zugleich wurde Graf Hohenwart mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut.*) Hierdurch war das Signal zu einem noch heftigeren Ausbruche des politischen Parteikampfes in Oesterreich gegeben. Das Staatsruder lag nunmehr in den Händen einer föderalistischen Regierung; die sogenannten „Verfassungstreuen", die Centralisten, sahen sich also ihrer bisherigen Uebermacht zum guten Theil beraubt und setzten in Folge dessen Alles daran, den alten Einfluß wieder zu gewinnen. Hierbei wurden sie wesentlich dadurch unterstützt, daß fast die ganze Presse der Reichshauptstadt und namentlich auch die Börse auf ihrer (der Centralisten) Seite stand. Hätte indessen das Ministerium Hohenwart es nicht verschmäht, die Mittel der Polizei-Maßregelung, der Bedrückung der Presse und des Versammlungsrechts, der Bestechung feiler Journalisten rc. anzuwenden, wie dies die centralistischen Regierungen zum Theil gethan haben, so würden sich die Verhältnisse wahrscheinlich wesentlich anders gestaltet haben.

*) Im Ministerum Hohenwart war Graf Hohenwart Minister des Innern und Vorsitzender des Ministerrathes, Habietinek Justizminister, Jireček Minister für Cultus und Unterricht, Holzgethan (der schon dem Ministerium Potocki angehört hatte) Finanzminister, Schaeffle Handelsminister und Leiter des Ackerbauministeriums, Generalmajor Scholl Landesvertheidigungsminister.

Wir erwähnten soeben, daß die Börse in dem Kampfe gegen das Ministerium Hohenwart auf Seiten der Centralisten gestanden habe. Es war dies unter den obwaltenden Verhältnissen auch ihr natürlicher Platz, denn die Börse ist von vielen staatlichen und privaten Institutionen abhängig, welche von den Centralisten beherrscht werden. Viele der hervorragendsten Führer der centralistischen Partei sind zugleich seit Jahren Verwaltungsräthe der wichtigsten Aktiengesellschaften. Die centralistische Regierung war 1868 und 1869, wie wir erwähnt haben, bezüglich der Ertheilung von Concessionen zur Bildung von Aktiengesellschaften äußerst „liberal", sie hatte damit, wenn auch indirect, so doch thatsächlich die Speculation an der Börse unterstützt — und dafür hätte sich die Letztere nicht dankbar erweisen sollen! Die centralistische Majorität des Abgeordnetenhauses, deren die Börse in vielen Dingen — zum Beispiel bei Eisenbahn-Unternehmungen 2c. — ebenso sehr, wie der Regierung bedurfte, hatte sich ihr auch niemals feindlich gezeigt, sondern stand mit ihr in vielen zarten Verbindungen, so daß dies Verhältniß allein schon ein vollkommen genügendes Motiv zur Parteinahme der Börse für die Centralisten gewesen wäre.

Je entschiedener nun die Börse eine bestimmte politische Parteifärbung angenommen hatte, desto mehr mußte sie durch die Heftigkeit des Kampfes zur Zeit des Ministeriums Hohenwart und durch die Niederlage, welche gerade ihre Partei damals erlitten hatte, erregt werden. Diese Erregung war aber selbstverständlich der Entwicklung des ohnehin darnieder liegenden Geschäftes nicht günstig und so kam es denn, daß sich der Geldmarkt nur sehr langsam von den Schlägen, die er erlitten hatte, zu erholen vermochte und daß die Nachwirkungen der Krisis von 1869 bis weit in das Jahr 1871 hinein fühlbar blieben. Besonders zu Anfange des zuletzt genannten Jahres herrschte an der Börse eine so starke und andauernde Geschäftslosigkeit, daß in Folge derselben auch ein bedeutender Rückgang in den Hauptgeschäftszweigen der Nationalbank stattfand. Hierdurch wurde nun eine Verminderung des Banknoten-Umlaufs herbeigeführt, die jedoch nicht so bedeutend war, daß der Verkehr darunter hätte leiden können. Nichtsdestoweniger wurde sie der Ausgangspunkt zu einer Agitation, welche dahin ging, eine Aenderung des §. 14 der Nationalbank-Statuten vorzunehmen, wodurch für die Zukunft auch die Metallbelehnung in

den Geschäftskreis der Bank aufgenommen werden sollte. Die Verhandlungen hierüber zogen sich lange hin, bis endlich ein die betreffende Aenderung aussprechendes Gesetz, welches am 18. März 1872 die kaiserliche Sanktion erhielt, zu Stande kam.

Inzwischen hatten sich jedoch die Verhältnisse bedeutend verändert. Schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1871 begann die Spekulation wieder einigermaßen muthiger aufzutreten. An der Börse wechselten jetzt Hausse und Baisse rasch miteinander, aber jedesmal erschien die Hausse, sobald sie auftrat, mächtiger, als die vorhergegangene Baisse. Der Coursstand wurde dabei selbstverständlich immer besser, die Rückschläge waren nicht mehr im Stande, Verkehrsstockungen hervorzurufen. Unter solchen Umständen gestaltete sich auch das Geschäft der Nationalbank wieder günstiger, ja als schließlich von Deutschland her der Einfluß der durch die Zahlung der ersten französischen Kriegsentschädigungsraten den Börsen zuströmenden Capitalien in Oesterreich fühlbar wurde, dehnte sich die Thätigkeit der Nationalbank so bedeutend aus, daß das Institut dadurch in die Lage versetzt wurde, pro 1871 eine Dividende von 9,66 Procent ihren Actionären zahlen zu können, was seit 1855 in solcher Höhe nicht mehr möglich gewesen war.

Kaum hatte sich die Speculation wieder einigermaßen erholt, als sie auch schon in dieselben Bahnen einlenkte, in denen sie 1868 und 1869 gewandelt war. Bereits in den letzten Monaten des Jahres 1871 begann das Gründungsfieber von Neuem, bis zum Jahresschlusse waren wieder eine größere Zahl neuer Actien-Gesellschaften gebildet. Diese Bewegung griff um so schneller und mächtiger um sich, als sie nicht nur von Deutschland aus durch Capital unterstützt wurde, sondern sich auch die inneren politischen Verhältnisse Oesterreichs im Sinne der Börse gestalteten. Die verfassungstreue, centralistische Partei siegte nämlich über ihre Gegner, das Ministerium Hohenwart erhielt am 30. October die Entlassung und an seine Stelle trat nach längeren Verhandlungen das centralistische Cabinet Auersberg, Lasser etc. Ein weiteres Stimulans für die Speculation war ferner die in der Vorbereitung begriffene Wiener Weltausstellung, auf welche man wahrhaft überschwengliche Hoffnungen baute. Man glaubte, alle Völker der Erde würden ihre Reichthümer nach Wien tragen, Oesterreich würde während der Ausstellung mit Millionen, wenn

nicht mit Milliarden, überschüttet werden, — und diesen Glauben, so thöricht er war, escomptirte die Börse im Vorhinein.

Hätte das neue Ministerium Ende 1871 so viel Klarheit besessen, die wirthschaftliche Situation Oesterreichs richtig zu beurtheilen, so hätte es mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen das Emporwuchern der schwindelhaften Speculation, des Gründungsschwindels ankämpfen müssen. Die Erfahrungen der früheren Weltausstellungen waren durchaus nicht derartig, daß sie die übertriebenen Hoffnungen auf reichen Capitalgewinn, der aus diesem Unternehmen dem Kaiserstaate und speciell Wien zufließen sollte, auch nur annähernd rechtfertigten. Außerdem traten in Deutschland selbst die Gründungen so massenhaft auf, das sich voraussehen ließ, sie würden bald größere Geldsummen verschlingen, als aus der französischen Kriegscontribution in die Canäle des allgemeinen Verkehrs flossen. In Folge dessen lag es auf der Hand, daß für die Zukunft von Deutschland nicht allzuviel in Betreff der Theilnahme an den Wiener Gründungs-Operationen zu hoffen war und daß die Letzteren also auf die eigne Capitalskraft Oesterreichs angewiesen sein würden, sich folglich in engen Grenzen halten müßten, wenn eine Krisis vermieden werden sollte.

Diese und ähnliche Reflexionen lagen so nahe, daß nur derjenige nicht auf sie verfallen konnte, der überhaupt über die Situation nicht nachdachte. Einzelne warnende Stimmen wurden wie gewöhnlich überhört, man lief in den Gründungsschwindel genau ebenso kopflos hinein, wie man dies 1868 gethan hatte.*)

*) Ueber die Entwicklung der Gründungsperiode von 1871 bis 73 brachte der „österreichische Oeconomist“ vom 2. August 1873 die nachfolgenden Specialia, zu deren Verständniß wir für unsre mit den lokalen Wiener Verhältnissen nicht vertrauten Leser bemerken, daß die früher von der Börse benutzten Lokalitäten in der Strauchgasse sich schon vor 1871 als unzureichend erwiesen hatten, weswegen der Bau eines neuen großartigen Börsengebäudes, der in den nächsten Jahren noch nicht vollendet werden dürfte, vorbereitet wurde. Das genannte Blatt schreibt nun: „Man begann 1871 die neue Campagne mit dem Projecte des raschen Aufbaues einer provisorischen Börse, weit und räumlich genug, um den Anstrom neuer, der Spiellust obliegenden Elemente bequem aufzunehmen. Dieses interimistische Etablissement ward auf einem der disponiblen Gründe der „„allgemeinen österreichischen Baugesellschaft““ erbaut, die Steuerfreiheit des Grundes durch ein Votum des Reichsraths gewahrt, der Bau in aller Weise beschleunigt, so daß er... zu Anfang Mai (1872) bezogen wurde. An diesem anscheinend rein lokalen, unwesentlichen und wenig bedeutsamen Vorgange knüpft die Catastrophe an, welche

Das Jahr 1872 begann an der Börse mit einer gewaltigen Hausse. Die Speculation nahm nun einen wirklich ungeahnten Aufschwung. Noch mehr, wie in der vorhergegangenen Gründungsperiode nahm jetzt wieder die Bevölkerung an dem Schwindel Theil; selbst die untersten Schichten des Volkes, die Lohnarbeiter, Hausknechte, Dienstmänner trugen ihre Kreuzer in die wie Pilze aus der Erde an allen Ecken und Enden aufschießenden Börsen-Comptoirs, um durch die Vermittlung der Letzteren in Consortien an der Börse zu spielen. Indessen „mit der maßlosen Ueberstürzung im Gründen und Agiotiren ging auf dem österreichisch-ungarischen Wirthschaftsgebiete ein totales Stocken jeder industriellen Thätigkeit, ein langsames, aber sicheres und fortschreitendes Erlahmen der Handelsthätigkeit neben einer rapiden Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse Hand in Hand und die kurzsichtige Verkennung der wirklichen Quellen des Volkswohlstandes, die Glücksjagd des Capitals zum nicht geringen Theile auf Kosten der Arbeit, war von socialen Verhältnissen begleitet, welche die Börse so ziemlich zum Brennpunkt des öffentlichen Lebens und Interesses gestaltet, das Spiel gewissermaßen zum wirthschaftlichen Staatsprincipe erhoben hatte."*)

Daß die Nationalbank in dieser durch die Speculation bewegten Zeit nicht schlechte Geschäfte machte, ist natürlich. Sie hatte 1872 ein so reichliches Erträgniß, daß sie ihren Actionären

---

genau ein Jahr später die Wiener Börse von Grund aus erschüttern sollte. Der nächste Anstoß zu der Verlegung der Börse auf den Schottenring war der Umstand, daß die Baugesellschaft, deren Actien man in Betrieb zu nehmen beschlossen hatte, dort eine ganze Reihe von Bauten aufgeführt hatte und daß diese auf den doppelten Nutzwerth steigen mußten, wenn die Börse sofort dahinaus verlegt wurde. Gleichzeitig stiegen die Häuser und Baugründe aller Banquiers, aller Speculanten, die sich längst in Rücksicht auf das Börsen-Bau-Project mit derlei Realitäten tief eingelassen hatten, und fast alle Bankinstitute besaßen irgend ein Stück Grund vor dem Schotten- oder Neuthore. Das ist so die zunächst liegende kleine Ursache gewesen, aus welchem die großen Wirkungen flossen. Die erweiterte und verlegte Börse brauchte den Baubank-Schwindel, den Börsenbank-Schwindel, den Maklerbank-Phrenetismus, alles zusammen eine immense Anhäufung von zugereisten Börsen-Speculanten, endlose Vermehrung der Börsen-Comptoirs, Bildung eines ganz engmaschigen Netzes von Spiel-Consortien in den Provinzen unter der Firma von sogenannten Provinzbanken und in letzter Auflösung den „„Phrenetismus des Unmöglichen"", wie man es mit Prägnanz bezeichnen darf."

*) Neuwirth, Bankacte und Bankstreit, Seite 325.

eine Dividende von 10,76 Procent auszahlen konnte. Dabei war der Banknoten-Umlauf nicht wesentlich gestiegen, und der Silbercours war gefallen, wozu die bessere Lage der Staatsfinanzen — Beseitigung des sonst alljährlich wiederkehrenden Deficits — jedenfalls viel betrug. Anfangs November wurde Silber zum Course von 106 notirt.

Die Verhandlungen über die Nationalbankfrage wurden das ganze Jahr 1872 hindurch wenig gefördert. Der Streit zwischen der Bank und Ungarn hatte sich so weit zugespitzt, daß beide gegen einander vollständig auf dem Kriegsfuße standen. Im October fanden endlich in Pest, zum Theil im Beisein des Kaisers, Verhandlungen statt, an denen außer dem Ministerpräsidenten der gemeinsamen Regierung, Grafen Andrassy, Vertreter sowohl der österreichischen, wie der ungarischen Regierung und der Nationalbank Theil nahmen. Das Resultat dieser Verhandlungen war ein Protokoll vom 24. October 1872, dessen wesentlichsten Inhalt die Bestimmung bildete, daß erstens die Dotation der ungarischen Bankfilialen erhöht, zweitens von Seiten Ungarns eine Commission zur weiteren Verhandlung mit der Bankdirection eingesetzt, drittens sofort in die möglichst zu beschleunigende Verhandlung über die definitive Gestaltung des Verhältnisses zu der Nationalbank nach Ablauf des gegenwärtigen Privilegiums eingetreten und viertens die Einheit der Währung gesichert, das heißt eine ungleiche Bewerthung der in der Monarchie circulirenden Zahlungsmittel auch für die Zukunft ausgeschlossen werden sollte.

Diese Festsetzungen lauteten zwar bestimmt genug, aber dennoch ist die Bankfrage seitdem ziemlich in demselben Stadium geblieben. Ja die ungarische Regierung ließ sich durch die Vereinbarungen vom 24. Oktober 1872 nicht einmal abhalten, im März 1873 auf das Project einer mit gewaltigem Capital ausgerüsteten, vom Staate mit wichtigen Privilegien versehenen, selbstständigen „ungarischen Escompte- und Handelsbank" einzugehen. Trotzdem hiergegen von Seiten der cisleithanischen Regierung geltend gemacht wurde, daß das neue Institut die Rechte der Bank, wie der österreichischen Reichshälfte nicht nur gefährden, sondern selbst verletzen werde, erhielt das Project doch die Zustimmung der gesetzgebenden Factoren Ungarn's und es wäre auch wahrscheinlich zur Ausführung gelangt, wenn nicht inzwischen die Krisis vom Mai 1873 eingetreten wäre,

wodurch eine solche „Gründung“ selbstverständlich absolut unmöglich wurde.

Erwähnen wir endlich, daß am Schlusse der Periode, über welche wir in dieser Schrift referiren, von den Actionären der Nationalbank die Leitung des Instituts befugt worden ist, die erforderlichen Schritte zur Verlängerung des Bankprivilegiums einzuschlagen, so haben wir dem Leser in kurzen Zügen die wichtigsten Data aus der langen und bis jetzt resultatlosen Verhandlung über die Nationalbankfrage angegeben.

XVI.

Die „Deutsche Zeitung“ vom 25. Juni 1873 brachte eine Uebersicht über die seit dem Jahre 1816 in Wien gegründeten Bankinstitute und über diejenigen Provinzbanken, deren Actien im officiellen Coursblatte der Wiener Börse notirt worden sind. Wir lassen diese Uebersicht wegen des historischen Interesses, welches sie in Anspruch nimmt, hier folgen.

1816 gegründet: Oesterreichische Nationalbank.

1842 gegründet: Pester Commercialbank.

1853 gegründet: Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft.

1856 gegründet: Creditanstalt für Handel und Gewerbe.

1859 gegründet: Triester Commercialbank.

1862 gegründet: Mährische Escomptebank.

1863 gegründet: Anglo-Oesterreichische Bank, Böhmische Escomptebank.

1864 gegründet: Oesterreichische allgemeine Bodencreditanstalt, Verkehrsbank, Steiermärkische Escomptebank.

1867 gegründet: Ungarische allgemeine Creditbank, Galizische Actien-Hypothekenbank.

1868 gegründet: Anglo-Hungarien-Bank, Handelsbank, Oesterreichische Hypothekenbank, Hypothekar-Credit- und Vorschußbank, Landwirthschaftliche Creditbank für Böhmen, Vereinsbank.

1869 gegründet: Austro-egyptische Bank, Agrarbank, Bielitz-Bialaer Handels- und Gewerbebank, Allgemeine böhmische Bank, Centralbank, Steierische Creditbank, Discontobank, Gewerbebank „Fels“, Franco-österreichische Bank, Franco-ungarische Bank, Galizische Bank für Handel und Industrie, Galizische Landesbank, Generalbank, Ungarische Hypothekenbank, Mährische Bank für Industrie und Handel, Mährische Depositen- und Wechslerbank, Bank für Oberösterreich und Salzburg, Industrie- und Commercialbank für Oberösterreich und Salzburg, Oesterreichisch-niederländische Bank, Oesterreichisch-orientalische Bank, Volksbank, Wiener Wechslerbank, Wiener Wechselstuben-Gesellschaft, Wiener Bank, Wiener Bankverein, Zivnostenska Banka.

1870 gegründet; Wiener Hypothekenkasse, Unionbank.

1871 gegründet: Mährische Bodencreditanstalt, Ungarische Allgemeine Bodencredit-Actiengesellschaft, Central-Bodencreditbank, Commissionsbank, De-

positenbank, Banque Franco-Autrichienne-Hongroise, Hypothekar-Rentenbank. Mährische Hypothekenbank, Immobiliar-Creditanstalt, Industrie- und Bodencreditbank, Nordwestböhmische Vereinsbank, Oesterreichische allgemeine Bank, Raten- und Rentenbank, Realcreditbank, Teplitzer Bank, Vorortebank (später Report- und Creditbank).

1872 gegründet: Austro-ottomanische Bank, Austro-türkische Creditanstalt, Wiener Bodencredit-Gesellschaft, Böhmische Bodencredit-Gesellschaft, Böhmischer Bankverein, Böhmische Unionbank, Börsenbank, Börsen- und Arbitrage-Maklerbank, Börsen- und Creditbank, Börsen-Verkehrsbank, Börsen- und Wechslerbank, Brünner Bank, Karlsbader Bank, Wiener Commercialbank, Credit Foncier für das Königreich Böhmen, Effectenbank, Escompte- und Depositenkasse, Oesterreichisch-ungarische Escompte- und Creditbank, Galizische Bodencreditanstalt, Giro- und Kassenverein, Grazer Bankverein, „Haza", Hypothekar-Versicherungsbank, Internationale Handels- und Speditions-Gesellschaft, Industrialbank, Interventionsbank, Italisch-österreichische Bank, Kapitalisten-Vereinsbank, Länderbanken-Verein, Lemberger Bank, Leopoldstädter Bank, Lombard-Verein, Maklerbank, Ungarische Maklerbank, Marburger Escomptebank, Mariahilfer Spar- und Escompte-Gesellschaft, Municipal-Creditanstalt, Niederösterreichische Bank, Salzburger Bank, Sparbank, Böhmischer Sparverein, Oesterreichischer Sparverein, Allgemeine Triester Bank, Triester Bankverein, Universalbank, Vorschußbank, Vorschuß-Kassenverein, Böhmische Volksbank, Prager Wechslerbank, Prager Wechselstuben-Gesellschaft, Wiener Kassenverein.

1873 gegründet: Agentur- und Creditbank, Wiener Creditbank, Allgemeine Escompte-Gesellschaft, Indo-egyptische Bank, Lombard- und Escomptebank, Oesterr. Bankgesellschaft, Oesterr. Wechslerbank, Spar- u. Lombardverein, Spar- und Creditbank, Schlesischer Bankverein und Triester Bodencredit- u. Sparverein.

Diese Uebersicht nennt im Ganzen 128 seit dem Jahre 1816 entstandene Bankinstitute und es sind darnach gegründet: im Jahre 1816 eine Bank, 1842 eine, 1853 eine, 1856 eine, 1859 eine, 1862 eine, 1863 zwei, 1864 drei, 1867 zwei, 1868 sechs, 1869 sechsundzwanzig, 1870 zwei, 1871 sechszehn, 1872 vierundfünfzig und endlich 1873 elf. In den drei Jahren von 1871 bis einschließlich 1873 wurden also nicht weniger als einundachtzig neue Banken gegründet. Daß dies eine Ueberproduction war, die sehr weit über das Bedürfniß hinaus ging, liegt auf der Hand. Schon die zahlreichen Bankgründungen allein mußten nothwendiger Weise eine Katastrophe zur Folge haben. Aber gleichzeitig wurden eine Unmasse neuer Transport- und Industrie-Gesellschaften geschaffen; die meisten größeren Fabriken wurden zu Actien-Unternehmnngen umgestaltet, wobei immer nur der Gründer-Gewinn in erster Linie maßgebend war und außerdem den bisherigen Besitzern der Fabriken ganz ungeheure Kaufsummen für ihr Eigenthum von den neuen Gesellschaften gezahlt werden mußten.

Neben dem „Gründen" wurde das Haussespiel an der Börse mit einer an Tollheit gränzenden Ueberstürzung getrieben. Niemand dachte mehr an den reellen Werth der Effekten, von denen manche bis 200 Procent über Pari und noch höher hinaufgetrieben wurden.*). Diese Coursteiberei war das eigentliche Geschäft der neu entstandenen Makler-Banken, die dabei anfangs bedeutende Erfolge und reichen Gewinn erzielten, so daß sie den Neid vieler älteren Banken rege machen. Die Folge hiervon war, daß mehrere der Letzteren den Beschluß faßten, besondere „Makler-Abtheilungen" zu errichten. Aber hierzu war Geld erforderlich, das heißt es hätte eine Vermehrung des zur Verfügung stehenden Actien-Capitals stattfinden müssen. Eine solche konnte statutenmäßig bei den meisten Gesellschaften auf zwei Arten geschehen. Es konnte nämlich entweder eine Emission „junger" Actien veranstaltet oder eine Einzahlung auf die alten Actien gefordert werden.

Beide Geldbeschaffungsarten waren indessen an gewisse Vorbedingungen geknüpft. Die Emission „junger" Actien war ohne Statuten-Aenderung, das heißt ohne Schwierigkeiten und ohne Aufenthalt nur in dem Falle möglich, daß noch nicht das ganze statutenmäßige Actien-Capital emittirt war. Die Ausschreibung einer Einzahlung auf die bereits ausgegebnen Actien setzte dagegen selbstverständlich voraus, daß diese Actien noch nicht volleingezahlt waren.

Mindestens eine dieser Vorbedingungen traf bei den meisten Gesellschaften zu, oftmals sogar beide, aber die Leiter der Letzteren trugen in der Regel Bedenken, die Geldbeschaffung auf dem Wege einer neu ausgeschriebenen Einzahlung auf die alten Actien zu besorgen, weil sie sehr wohl wußten, daß eine solche Zahlungsforderung fast immer einen Rückgang des Courses zur Folge hat. Viel lieber gab man „junge" Actien wo möglich mit einem bedeutenden Agio**) aus, denn jede derartige Emission wurde in der Regel als Motiv zu einer Courssteigerung benutzt.

Die Regierung sah diesem Treiben anfangs ruhig zu, als der Markt indessen mit Massen sogenannter junger Actien überschwemmt wurde und die Finanzverwaltung doch allmählig eine

---

*) So standen beispielsweise die mit 100 Gulden volleingezahlten Actien der Wiener Baugesellschaft am 15. April 1873 auf 313½.

**) Actien-Emissionen, bei denen die Actien zum Paricourse ausgegeben worden wären, kamen in dieser Periode überhaupt nicht vor.

Vorahnung der schon unabwendbar gewordenen Katastrophe bekam, setzte sie als Grundsatz fest, daß nur in dem Falle „junge“ ausgegeben werden sollten, wenn die alten Actien der Gesellschaft bereits voll eingezahlt seien. Kaum war diese Bestimmung bekannt, so fand die Speculation auch schon einen Ausweg, auf welchem dieselbe umgangen werden konnte. Die Wiener Baugesellschaft hatte Actien, welche auf 200 Gulden lauteten, jedoch nur mit 100 Gulden eingezahlt waren; sie nahm nun eine Statuten-Aenderung vor, nach welcher die ausgegebnen Actien mit 100 Gulden liberirt wurden, so daß dieselben also jetzt volleingezahlt waren und die finanzministerielle Bestimmung der Ausgabe junger Actien nicht mehr entgegenstand.

Indessen nicht alle Gesellschaften, namentlich viele Banken, welche aus dem angegebenen Grunde ihr Capital vermehren wollten, konnten den von der Wiener Baugesellschaft gefundenen Ausweg einschlagen, aber die um Mittel selten verlegene Spekulation wußte sich bald zu helfen, sie erfand die „Cartell-Verträge“ mit neugegründeten Banken. Die Gründung neuer Banken stieß jedoch in der zweiten Hälfte 1872 auch schon auf Schwierigkeiten, da die Regierung mit einem gewissen Grauen der Ueberproduction solcher Institute zusah und allmählig begann, mit der Ertheilung der Concessionen etwas schwieriger zu werden, wenigstens dieselbe zu verzögern. Aber es gab noch von früher her eine Anzahl Bankconcessionen, die bisher nicht benutzt worden waren. Eine solche besaß beispielsweise die „österreichische allgemeine Bank“, welche dieselbe von einem Börsen-Comptoirs-Inhaber für einen geringen Preis erworben hatte, und da sie selbst augenblicklich damit nichts anzufangen wußte, gern bereit war, von der Vereinsbank dafür die Kaufsumme von 300,000 Gulden zu nehmen. Auf Grund dieser Concession gründete nunmehr die Vereinsbank eine „Escompte- und Depositen-Bank“, mit der das Mutter-Institut einen die Gemeinsamkeit aller wichtigeren Unternehmungen und des daraus resultirenden Geschäftsgewinnes stipulirenden Cartell-Vertrag abschloß.

Es lag sonnenklar auf der Hand, daß diese Gründung mit Cartell-Vertrag nur eine Umgehung der finanzministeriellen Bestimmung war, nach welcher keine „jungen“ Actien vor Volleinzahlung der alten emittirt werden sollten. Indem das Mutter-Institut aber die Actien der „Cartell-Bank“ ausgab, machte es einen neuen Schwindel. Es wurden nämlich die

Actien der Cartell-Bank mit einem hohen Agio ausgegeben und indem man den eigenen Actionären das Bezugsrecht darauf „einräumte", zwang man dieselben, eine bedeutende Zuzahlung beim Bezuge der jungen Emission zu leisten und dieses aus dem Säckel der eigenen Actionäre gezogene Geld ward als Geschäftserträgniß eingestellt, diente also dazu, die Bilanz glänzender erscheinen zu lassen.

Das auf diese Weise von der Vereinsbank gegebene Beispiel fand zahlreiche Nachahmung. Der Finanzminister suchte dem Unwesen freilich zu steuern, indem er für die Actien der Cartell-Banken die Cotirung an der Börse verbot. Aber dies Verbot wurde einerseits nicht consequent aufrecht erhalten, andrerseits wurde das Uebel dadurch im Grunde genommen nur vermehrt, denn die zum Bezuge der „Cartell-Actien" gezwungen gewesenen Actionäre, die wie gesagt, ein hohes Agio hatten zahlen müssen, waren nun sogar außer Stand gesetzt, die neuen Actien wieder zu veräußern, sie hatten also mit großen Opfern eine durch das Verbot der Cotirung unverkäuflich gewordene Waare erworben.

Inzwischen gestalteten sich übrigens die Verhältnisse im November 1872 schon recht unangenehm. Die Makler-Banken hatten nach und nach so viel gemakelt, daß sie nicht allein ihr eignes Capital vollständig in Depots ihrer Clienten festgelegt, sondern auch allen Credit, den sie besaßen, erschöpft hatten. Dazu kam, daß die Ausgabe der Cartell-Actien thatsächlich nur wenig baares Geld eingebracht hatte, denn viele Actionäre waren nicht im Stande gewesen, die jungen Actien wirklich zu beziehen, sie hatten also nur das Agio darauf bezahlt und die Actien waren bei den emittirenden Instituten in Kost geblieben. Ja, der Mangel an effektivem Gelde war damals bei den größten Actienbesitzern in Folge der Ueberschwemmung mit Papierwerthen schon so groß, daß mancher sogar nicht einmal das Agio baar auszahlen konnte, sondern an Stelle desselben ebenfalls Werthpapiere in Kost geben mußte.

Es herrschte also eine allgemeine Geldnoth, in der man sich naturgemäß an die großen Credit-Institute um Abhülfe wandte. Hatten diese aber früher das Emporblühen des Schwindels durch leichte Creditgewährung gefördert, so hatten sie jetzt angesichts der eingetretenen Verlegenheiten eine andre Taktik angenommen. Namentlich die Nationalbank und die Creditanstalt machten bei der Creditgewährung große Schwierigkeiten und

forderten einen hohen Zinsfuß, weswegen man sie eigentlich durchaus nicht tadeln kann, denn factisch waren Ende 1872 schon manche Banken und andre Gesellschaften im buchstäblichen Sinne des Wortes insolvent. Trotzdem gelang es ihnen indessen, ein Schwindeldasein noch Monate lang zu fristen, und nicht nur dies, es gelang sogar mit Hülfe der ausgiebigsten Zeitungsreclame und mit Hülfe der Bethörung des Publikums durch fortwährenden Hinweis auf die Weltausstellung und den Goldregen, den diese über Wien bringen sollte, noch einmal eine Hausse in Scene zu setzen.

Diese neue, durchaus unnatürliche Bewegung konnte indessen nur eine Galgenfrist sein, durch welche die Krisis aufgeschoben, aber nicht verhindert wurde. Von Tag zu Tage gestalteten sich dabei die außerhalb der Börse liegenden Lebensverhältnisse schlimmer, die Theuerung wurde nach und nach so drückend, daß sie selbst in den besser situirten Gesellschaftsklassen schwer empfunden wurde, und je näher die Eröffnung der Weltausstellung rückte, desto mehr schwanden die Hoffnungen auf die Rentabilität des Unternehmens. Man begann allmählig zu bezweifeln, daß die Unzahl der neu entstandenen Hotels und sonstigen mit Rücksicht auf die Weltausstellung begonnenen Unternehmungeu der verschiedensten Art sich rentiren würden; das Vertrauen in die Zukunft schwand und damit hörte auch das geschäftliche Vertrauen, der Geschäftscredit auf.

Unter dieser Veränderung der Verhältnisse litt in erster Linie die künstlich bis dahin erhaltene Stimmung des Geldmarktes. Die letzten Wochen vor Beginn der Weltausstellung waren für die Börse schon wie das Sturmtoben, mit dem ein Gewitter beginnt. Verschiedene größere Banken, zum Beispiel die Anglo-österreichische Bank, waren genöthigt, ihre Börsen-Depots abzustoßen, um sich mit Baarmitteln zu versehen. Die Creditanstalt, mißtrauisch in Bezug auf die Situation des Wiener Geldmarktes und ängstlich gemacht durch Pariser Nachrichten,*) kündigte in der Zeit vom 20. bis 27. April ihre sämmtlichen Börsen-Depots (circa 20 Millionen Gulden) und beschränkte ihr Contocorrente. Daß die Nationalbank unter

*) In Paris sollten am 27. April Nachwahlen zur National-Versammlung stattfinden. Für den Fall, daß dabei der Candidat der Radicalen Barodet über Remusat siegen sollte, war eine Börsen-Panique in Aussicht gestellt.

solchen Umständen sehr wenig geneigt war, den Bedrängten Hülfe zu leisten, bedarf keiner weiteren Versicherung.

Die Course fielen rapid. Am 1. Mai, am Tage der Eröffnung der Wiener Weltausstellung, befand sich die Börse in ausgesprochener Deroute. Die Effekten-Besitzer, die in der Regel gar nicht wirkliche Eigenthümer waren, machten nun verzweifelte Anstrengungen, sich ihrer Last zu entledigen, und als dies vergeblich war, suchten sie sich wieder durch Schwindel zu helfen. Bei der Liquidation trat eine heillose Verwirrung ein, weil massenhaft sogenannte „falsche Hände" aufgegeben wurden, so daß Effecten im Betrage von Millionen geradezu herrenlos erschienen. Mit jedem Tage griff die Deroute weiter um sich, am 7. Mai hielten die Vertreter von fünfzehn Banken eine Conferenz zur Vereinbarung von rettenden Maßregeln, aber es war zu spät, schon am 8. Mai traten gegen hundert Insolvenzen an der Börse ein.

Der große „Krach" war also da, die Krisis von 1873 war eingetreten. Was seitdem geschehen ist, um die Wirkungen derselben weniger nachtheilig werden zu lassen — die Suspendirung der Bankacte (§. 14), die Bildung von Hülfsfonds und Aushülfscomité's, die Gewährung der Staatshülfe, Gründung von Staatsvorschußkassen u. s. f. —, das Alles sind Maßregeln gewesen, die nichts oder verschwindend wenig genützt haben, theils weil sie unzureichend waren, theils weil sie durch die Taktik der Regierung und der Nationalbank wirkungslos gemacht worden sind. Doch sie liegen schon außerhalb der fünfundzwanzig Jahre, über welche sich unser finanzgeschichtlicher Rückblick erstrecken soll. Wir behalten uns daher vor, an andrer Stelle auf eine nähere Besprechung dieser Maßregeln einzugehen*) und den Nachweis zu führen, daß der Finanzminister de Pretis sich seiner großen Aufgabe gegenüber der Krisis nicht gewachsen gezeigt und daß die Nationalbank in dieser Zeit lediglich die Rolle eines nach bedeutendem Geschäftserträgniß strebenden Actien-Unternehmens gespielt hat.

*) Eine vollständige „Chronik der finanziellen Krisis des Jahres 1873 vom 1. Mai bis 1. October" findet der Leser in Angerstein's österreichischem Capitalisten- und Börsen-Kalender für 1874 (Wien bei M. Perles). Eine ausführliche Geschichte der Krisis bringt ferner der unter dem Specialtitel „Die Spekulationskrisis von 1873" erschienene zweite Band von Jos. Neuwirth's Werk „Bank und Valuta in Oesterreich-Ungarn" (Leipzig, Duncker u. Humblot).

Zum Schlusse lassen wir indessen noch eine Zusammenstellung der Resultate der 1873er Krisis in Oesterreich und Ungarn, welch' Letzteres gleichzeitig mit Ersterem von der Katastrophe betroffen wurde, nach dem in Wien erscheinenden Fachblatte „Der Tresor" folgen. In Oesterreich sind bis Ende 1873 acht Banken mit 15,2 Millionen, zwei Versicherungs-Gesellschaften mit 3,8 Millionen, eine Eisenbahn mit 0,6 Millionen und sieben Industrie-Unternehmungen mit 30 Millionen Gulden Capital in Concurs verfallen. Zur Liquidation sind geschritten: vierzig Banken mit einem Capital von 139,4 Millionen Gulden, sechs Assecuranzen mit 5,2 Millionen, eine Verkehrsanstalt mit 1,6 Millionen, achtzehn Baugesellschaften mit 61,9 Millionen und vierunddreißig andre Industrie-Gesellschaften mit 64,6 Millionen Capital. In Ungarn verfielen zehn Banken mit 3,3 Millionen und zwei Industrie-Unternehmungen mit 0,8 Millionen Gulden Capital in Concurs. Der Liquidation werden zugeführt: drei Banken mit 11,3 Millionen, zwei Assecuranzen mit 0,8 Millionen, eine Verkehrsanstalt mit 4,8 Millionen, eine Baugesellschaft mit 0,2 Millionen und vierzig andre Industrie-Gesellschaften mit 5,3 Millionen Capital, wobei jedoch noch eine weitere Reihe von Unternehmungen als liquidationsreif bezeichnet werden darf.

Viel schlimmer zeigen sich die Wirkungen der Krisis indessen, wenn man berechnet, welche ungeheuren Verluste durch die colossale Entwerthung der Effekten eingetreten sind. Dennoch steht es aber unzweifelhaft fest, daß die finanzielle Lage Oesterreichs jetzt in jeder Beziehung bedeutend besser ist, als vor fünfundzwanzig Jahren. Der Grund hiervon liegt in dem natürlichen Reichthum des Kaiserstaates, den die Bodencultur und die Industrie gegenwärtig mehr zu verwerthen weiß, als früher; er liegt ferner auch darin, daß die reelle Arbeit trotz aller schwindelhaften Speculation nicht untergegangen, sondern im Laufe der Zeit vermehrt ist.

Und daraus ergibt sich die wirthschaftliche Aufgabe Oesterreichs für die Zukunft. Nicht in der Speculation, nicht im Schwindel muß Oesterreich sein Heil suchen, sondern in der rationellen Ausbeutung seines Bodenreichthums, in der Förderung seiner Industrie und in der Ausbreitung seines Waarenhandels.

25 Jahre Oesterreichischer Finanzpolitik (1848 bis 1873.) Ein historischer Rückblick

Leipzig 1874